

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 64 (1980)

Artikel: Reformation und moderner Staat
Autor: Walder, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERNST WALDER

REFORMATION UND MODERNER STAAT

VORBEMERKUNG

Für die im Sommer- und Wintersemester 1978 von der Volkshochschule Bern veranstaltete Vortragsreihe über die vor 450 Jahren erfolgte Einführung der Reformation in Bern war dem Verfasser die Aufgabe gestellt worden, über das Thema «Reformation und moderner Staat» zu sprechen. Das Manuskript des dreiteiligen Vortrages hat sich in der Folge zu der umfänglichen Arbeit ausgewachsen, die hier im Druck vorgelegt wird. Der erste Teil des Volkshochschulvortrages wurde mit wenigen Änderungen übernommen (= Abschnitt A), der gekürzt vorgetragene zweite Teil stark überarbeitet und ergänzt (= B), der dritte Teil vollständig neu geschrieben (= C).

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINFÜHRUNG:	
ZUM VERHÄLTNIS VON KIRCHENBILDUNG	
UND STAATSBILDUNG IM KONFESSIONELLEN ZEITALTER –	
ERSTE ANTWORTEN	
Reformation und Staat	449
Die Reformation – Beginn der «modernen Zeit»?	449
Die Glaubens- und Kirchenspaltung des 16./17.Jahrhunderts von ihrem Endergebnis her betrachtet	450
Konfessionsbildung	451
Kirchenbildung	452
«Radikale Reformation» gegen «Obrigkeitliche Reformation»	452
Kirchenbildung und Staatsbildung	453
Die Entwicklung zu «moderner» Staatlichkeit	456
B. POLITISCHE STRUKTUR	
DES KURFÜRSTENTUMS SACHSEN	
UND DES STADTSTAATES BERN	
AM VORABEND DER REFORMATION	
Ursprünge	457
Die Bildung des dualistischen Gliederstaates fürstlich-dynastischer und ständischer Struktur	459
Landesherr und Staatsglieder («Landstände») im Kurfürstentum Sachsen: 1. Der fürstliche Pol	460
2. Der ständische Pol	464
Die Bildung des dualistischen Gliederstaates städtisch-republikanischen Ursprungs und kommunaler Struktur (Die Errichtung bernischer Landesherrschaft)	468
Die Stadt Bern als Landesherrin	469
Die der Stadt untertanen Herrschaften, Städte, Landschaften und Ortsverbände als Staatsglieder	471
C. STAAT UND REFORMATION	
Probleme der Weiterentwicklung der staatlichen Struktur – Tendenzen und Möglichkeiten	476
Fürstlicher Ständestaat und Reformation: Landesherr und Landstände bei der Ein- führung und Durchführung der Reformation im Kurfürstentum Sachsen	477
Stadtstaat und Reformation: Der bernische Territorialstaat im ersten Jahrzehnt der Glaubensumwälzung	482

I. Der historische Prozess 1522–1528:	
1. 1522/23: Verhöre und Entscheidungen im Glaubensstreit durch die staatliche Obrigkeit in Ausübung des <i>ius pacificandi</i>	483
2. 1524–26: Staatliche Kirchenreformation auf der Grundlage tradiertener Glaubenslehre und Kultform	506
3. Der Übergang und Durchbruch zur protestantischen Reformation des Staates 1527/28 und die Befragungen von Stadt und Land	512
II. Auswirkungen der Reformation auf die Stellung der Obrigkeit und der Glieder im staatlichen Verband:	
1. Das «Ewige Verkommnis» vom 4. Mai 1528	526
2. Obrigkeit, Twingherren, Gemeinden	530
Anmerkungen (mit Exkursen)	538
Anhang: Karten, Erläuterungen, Tabellen	569

A. EINFÜHRUNG:

ZUM VERHÄLTNIS VON KIRCHENBILDUNG UND STAATSBILDUNG IM KONFESSIONELLEN ZEITALTER – ERSTE ANTWORTEN

REFORMATION UND STAAT

Würde das gestellte Thema vereinfacht lauten: «Reformation und Staat», dann wäre damit die folgende Doppelfrage aufgeworfen:

1. Inwieweit wurden Einführung und Gang der Reformation in den von der Bewegung erfassten Gebieten durch den Staat, durch dessen Verfassung, die besondere Struktur der sozialen und politischen Ordnung des betreffenden Gebiets bestimmt?
2. Wie wirkte die Reformation auf diese vorgegebene Struktur von Gesellschaft und Staat zurück?

Doch das Thema lautet: Reformation und moderner Staat. Was soll mit dem Attribut «modern» gemeint sein? Es ist nur kurz auf eine berühmte Kontroverse um das Wort hinzuweisen.

DIE REFORMATION – BEGINN DER «MODERNEN ZEIT»?

«Die moderne Zeit fängt mit Martin Luther an.» Mit diesem Satz beginnt das Kapitel über die Reformation, das Theodor Brieger für den 1907 veröffentlichten 4. Band von Ullsteins Weltgeschichte verfasst hat¹. Im Jahr zuvor, 1906, war Ernst Troeltschs grosse Abhandlung über «Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt» erschienen, und darin fand sich der Satz: «Das 16. und 17. Jahrhundert sind nicht mehr Mittelalter, aber sie sind auch nicht Neuzeit, sie sind das konfessionelle Zeitalter der europäischen Geschichte².» Troeltsch wandte sich mit dieser Formulierung gegen die herkömmliche zeitliche Gliederung, die um 1500 das Mittelalter enden und die Neuzeit beginnen lässt, und insbesondere gegen die landläufige Ansicht,

dass die Reformation das Mittelalter überwunden habe und die Neuzeit (oder «moderne Zeit») eröffne. Troeltschs Gegenthese lautete, dass vielmehr gerade durch die Reformation in den zwei Jahrhunderten nach 1500 eine Nachblüte des Mittelalters bewirkt worden sei. Die beiden Jahrhunderte seien eine Epoche des Übergangs von der mittelalterlichen zur modernen Welt, da die Glaubensspaltung eine Neubelebung der mittelalterlichen Idee, das heisst eine «Erneuerung und Verstärkung des Ideals der kirchlichen Zwangskultur» bewirkt habe, eine Reaktion mittelalterlichen Denkens, welche «die bereits errungenen Ansätze einer freien, weltlichen Kultur wieder verschlang». Erst der grosse Befreiungskampf des endenden 17. und des 18. Jahrhunderts – der Sieg der Aufklärung – habe das Mittelalter grundsätzlich beendet³. Auf die Problematik von Troeltschs Bemühungen um eine Bestimmung dessen, was im 16. und 17. Jahrhundert noch «mittelalterlich» und was bereits «neuzeitlich» oder «modern» sei, ist hier nicht einzugehen. Die bei diesen wie bei allen ähnlichen Versuchen offenkundig auftretenden Schwierigkeiten lassen es geraten erscheinen, die Behandlung unseres Themas nicht mit dem Versuch einer Definition der genannten Begriffe zu beginnen. Ob das 16. und 17. Jahrhundert noch «Mittelalter» oder bereits «Neuzeit», der Beginn der «Moderne» seien, ist letztlich eine verfehlte Fragestellung bei einem an sich echten Problem. Es handelt sich darum, vom heutigen, «modernen» Standort her zu verstehen, was in jenem 16./17. Jahrhundert geschehen ist, in welchem Zusammenhang dieses Geschehen mit demjenigen der vorausgehenden und der nachfolgenden Jahrhunderte steht und welche Bedeutung ihm innerhalb des Gesamtablaufs der abendländisch-europäischen Geschichte zukommt.

DIE GLAUBENS- UND KIRCHENSPALTUNG DES 16./17. JAHRHUNDERTS VON IHREM ENDERGEBNIS HER BETRACHTET

Das nicht vorauszusehende und nicht gewollte schliessliche Ergebnis der Reform- und Erneuerungsbewegung in der abendländischen Kirche war die dauernde Spaltung und Trennung im Glauben und kirchlichen Leben der europäischen Christenheit – dass es anstelle der einen christli-

chen Kirche und des einen christlichen Glaubens nun das Nebeneinander von verschiedenen, nach Lehre und Kultus voneinander getrennten, einander gegenseitig verwerfenden und bekämpfenden Kirchentümern oder Konfessionen gab: ein römisch-katholisches und ein lutherisches Kirchentum, ein reformiertes Kirchentum (zwinglianischer und kalvinischer Prägung) und das eine eigentümliche Zwischenstellung einnehmende anglikanische Kirchentum, wobei indessen bei aller Spaltung der überlieferte Gedanke von der wesensnotwendigen Einheit der Kirche und des Glaubens, der Katholizität des Christentums fortlebte. Es erhielt sich die Überzeugung, dass es nur *einen* christlichen Glauben geben könne und dürfe, und jede der Konfessionen erhob den Anspruch, diesen einen christlichen Glauben, die eine und wahre Kirche Christi darzustellen. Dieser Anspruch auf Allgemeingültigkeit und auf allgemeine Anerkennung manifestierte sich in den das 16. und auch noch das 17. Jahrhundert erfüllenden Kämpfen zwischen den Konfessionen. In diesen über mehr als ein Jahrhundert sich hinziehenden Auseinandersetzungen erfolgte die innere und äussere, das heisst die dogmatische und die geographische Abgrenzung der Konfessionen gegeneinander.

KONFESSIONSBILDUNG

Die dogmatische Abgrenzung, der Prozess der Differenzierung des christlichen Glaubens und die Entwicklung der Sonderbekenntnisse in der ständigen Auseinandersetzung mit andern Glaubensrichtungen, hatte schon in den dreissiger Jahren begonnen, mit der Abfassung der ersten grossen Bekenntnisschriften (der Augsburger Konfession von 1530 für die Lutheraner, der ersten Helvetischen Konfession von 1536 für die Reformierten), trat aber besonders seit der Jahrhundertmitte deutlicher in Erscheinung: in einer verstärkten Tendenz zur endgültigen Klärung und Festigung der Lehre, die sich nach 1550 überall erkennen lässt. Ihren Niederschlag hat sie in den damals geschaffenen, die Lehre fixierenden Glaubensbekenntnissen gefunden, von denen die meisten in den sechziger Jahren entstanden sind⁴. Mit der Ausgestaltung eines theologischen Systems des rechten Glaubens fand die Konfessionsbildung ihren Abschluss.

Parallel zu dieser inneren Entwicklung der Konfessionen lief die äussere Auseinandersetzung zwischen ihnen, der Kampf um die Anerkennung, Geltung, Ausdehnung der vier Kirchentümer. Auch dieser äussere Prozess der Konfessionsbildung, der Prozess der geographischen Abgrenzung der konfessionellen Landschaften, dauerte bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts und konnte damals im grossen und ganzen als abgeschlossen betrachtet werden.

KIRCHENBILDUNG

Die Aufspaltung des christlichen Glaubens in verschiedene Konfessionen bildet aber bloss *einen* Aspekt des Zerfalls der kirchlichen Einheit der Christenheit. Die Spaltung hat nicht nur zum Nebeneinander von vier grossen Kirchentümern, sondern zu einer Vielzahl von Kirchen von zum Teil gleicher Konfession geführt. So stellte sich das lutherische Kirchentum in der historischen Wirklichkeit nicht in einer einzigen Kirche, sondern in mehreren von einander unabhängigen lutherischen Einzelkirchen dar: in der schwedischen und in der dänisch-norwegischen Königskirche, in verschiedenen deutschen Landeskirchen. Vom Prozess der Konfessionsbildung ist also derjenige der Kirchenbildung zu unterscheiden, und bei dieser handelte es sich zugleich um einen politischen Vorgang. Auf diesen für unser Thema wichtigen Aspekt wird zurückzukommen sein.

«RADIKALE REFORMATION» GEGEN «OBRIGKEITLICHE REFORMATION»

Der Prozess der Glaubens- und Kirchenspaltung weist noch eine dritte Erscheinung auf, die aus ihrem Bilde nicht weggedacht werden kann, nämlich jenen ganzen Komplex religiöser Bewegungen, Gestalten und Bildungen neben den Kirchen, die sich in Gegensatz zu diesen Kirchen und ihrer Konfession stellten, religiöse Bewegungen und Richtungen, die man in den Kirchengeschichten früher gewöhnlich als «Nebenströmungen der Reformation» zu bezeichnen pflegte, und in bezug auf wel-

che man heute vorzugsweise als vom «linken Flügel der Reformation» oder der «Radikalen Reformation» spricht. Unter dem Titel «Der linke Flügel der Reformation» hat Heinold Fast «Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier» zusammengestellt, Glaubenszeugnisse derjenigen Männer und religiösen Gruppen – wie der Herausgeber erläutert –, «die mit ihren Reformbestrebungen entweder ausserhalb der Landeskirchen blieben oder von den sich festigenden Landeskirchen ausgeschieden wurden»⁵. Unter dem Titel «The Radical Reformation» bot G. H. Williams in seinem 1962 erschienenen Buch erstmals eine umfassende Gesamtdarstellung der ausserhalb des herrschenden Kirchentums auftretenden religiösen Erneuerungsbestrebungen⁶. Es werden von ihm einander gegenübergestellt «The Magisterial Reformation» und «The Radical Reformation». «The Magisterial Reformation», die «obrigkeitliche Reformation», das ist die Reformation im üblichen Sprachgebrauch, wie sie von städtischen Magistraten, von Fürsten und Königen durchgesetzt und durchgeführt wurde. Bei der «Radikalen Reformation» der Täufer, Spiritualisten, evangelischen Rationalisten handelte es sich um Bewegungen, Persönlichkeiten und Gruppen, die sich der Integrierung in die etablierten oder sich etablierenden kirchlichen und politischen Ordnungen entzogen.

Dies führt zum zweiten Aspekt des ganzen Vorgangs der Glaubensspaltung zurück, der nun näher ins Auge zu fassen ist: die Aufspaltung der abendländischen Kirche in zahlreiche Teilkirchen, in Landes- und Staatskirchen katholischer oder protestantischer Konfession.

KIRCHENBILDUNG UND STAATSBILDUNG

Bei der Kirchenbildung handelte es sich, wie erwähnt, nicht nur um einen konfessionellen, sondern zugleich um einen politischen Vorgang. Denn sie vollzog sich im Rahmen von bestehenden und von werdenden Staaten, von der Grundlage der einzelnen Staaten aus, in Abhängigkeit von den staatlichen Gewalten und weithin unter deren bestimmenden Leitung. In dieser Kirchenbildung setzte sich ein politischer Prozess fort, der in allen Ländern lange vor der Reformation, vor der Glaubensspaltung im Gange war: die Ausbildung eines landesherrlichen Kirchenre-

giments, durch das die Kirche in den einzelnen Staaten der Aufsicht, Verwaltung, Leitung des Landesherrn unterstellt wurde. Dieser politische Prozess der Verselbständigung Rom gegenüber war bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts schon recht weit gediehen, nicht nur in den grossen nationalen Königsstaaten England, Frankreich, Spanien, sondern auch in den Territorialstaaten des Deutschen Reiches. Bereits im 15. Jahrhundert kontrollierte das deutsche Fürstentum – wie der Verfassungshistoriker Fritz Hartung feststellt – «nicht nur die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, sondern es traf auch Anordnungen über Gottesdienst, Prozessionen und andere kirchliche Veranstaltungen, ja, es übernahm bereits die Sorge für die kirchliche Zucht, den Laien gegenüber in den Polizeiordnungen, dem Klerus gegenüber in den Visitatio-nen»⁷. Entsprechendes lässt sich, zum Teil mit den gleichen Worten, auch inbezug auf Berns Politik auf kirchlichem Gebiet in den Jahrzehn-ten vor der Reformation sagen.

Die Kirchenbildung des 16./17. Jahrhunderts gehört also nicht nur in den religiösen Zusammenhang der Glaubensspaltung, sondern gleichzeitig in jenen älteren, politischen Zusammenhang der Entwicklung und des Aufbaus des «postfeudalen», «neuzeitlichen», «modernen» Staates – jenes grossen geschichtlichen Prozesses also, den Werner Näf in Untersuchungen und Darstellungen von bleibendem Wert zu erhellen versucht hat. Das Verhältnis zwischen den beiden Vorgängen – Glaubensumwälzung und Aufstieg des neuzeitlichen, modernen Staates – hat Näf im ersten Band seiner «Epochen der neueren Geschichte» selber wie folgt gekennzeichnet: «Die Reformation hatte eine zur Hauptsache noch bestehende Einheit des christlichen Dogmas und der kultischen Form durch eine im tiefsten veränderte Glaubensauffassung aufgerissen; die Einheit der abendländischen Kirchenorganisation dagegen war, noch ehe sie von der Reformation zerbrochen wurde, schon nicht mehr intakt. Es bestanden bereits Einzelkirchen, oder es waren wenigstens Wille und Bereitschaft vorhanden, die kirchliche Verwaltung von der römischen Zentrale abzutrennen und in gesonderten Räumen gesondert aufzubauen. Die *Staaten* haben dies getan oder waren geneigt, es zu tun; es war ein Programmpunkt ihrer modernen Entwicklung. Ein Glaubenswechsel brauchte damit nicht notwendigerweise verbunden zu sein; trat er ein, so konnte er freilich zum mächtigen Hebel werden, und

besonders in kleineren und schwächeren, in entwicklungsgeschichtlich jüngeren, unausgewachsenen, ungesicherten Staaten wurde dieser Hebel ergriffen. Reformation und eigenes Kirchenregiment konnten den Staatsbildungsprozess vollenden, konnten der Staatsgewalt Zuwachs an Land und Gut, aber auch einen unvergleichlichen neuen Inhalt verschaffen^{8.»}

Wo sich die protestantische Reformation durchsetzte, da gingen aus ihr völlig autonome Landes- und Staatskirchen hervor. Aber auch in den katholisch bleibenden Staaten hat die Glaubensspaltung zu einem weiteren Ausbau, zu einer Verstärkung des politischen Kirchenregiments geführt. Die Folge der religiösen Umwälzung war überall, in alt- und neugläubigen Gebieten, eine engere Verbindung von Kirche und Staat, wobei in den protestantisch werdenden Staaten und den am Katholizismus festhaltenden Staaten eine auffällige Parallelität und Ähnlichkeit der Vorgänge bei der Durchführung der Kirchenreform festzustellen ist, wie am Beispiel Deutschlands Ernst Walter Zeeden eindrücklich dargetan hat: «Die Bemühungen um eine organisatorische und sittliche Reform des Kirchenwesens führten innerhalb der Konfessionen mit den gleichen Mitteln zu vergleichbaren Resultaten: Überall wurden Kirchenordnungen erlassen, deren Durchführung man durch laufende Visitationen kontrollierte und mit einem abgestuften System von leichten und notfalls härteren Strafen wie Dienstenthebung, Haft und Ausweisung erzwang. Überall wurden Schulen eingerichtet und Hochschulen teils gegründet, teils reformiert. Gleichzeitig wurde das Schulwesen einer schärferen, betont konfessionellen Aufsicht unterworfen... Allenthalben erhob sich, nach einigen Jahrzehnten, einem halben oder ganzen Jahrhundert innerer Reorganisation, in den katholischen wie in den lutherischen und reformierten deutschen Territorien ein durch Dogma und Staat zusammengehaltenes Kirchenwesen mit Lehrautorität und Intoleranz, orthodoxen Theologen und tauglichen Pfarrern und einem energisch zur Frömmigkeitsübung angehaltenen Kirchenvolk – alles der Intention nach getragen vom Gedanken der *Gloria Dei*^{9.»}

DIE ENTWICKLUNG ZU «MODERNER» STAATLICHKEIT^{9a}

Der allgemeinere geschichtliche Vorgang, um den es sich bei den geschilderten Entwicklungen handelt, war im Kern politischer Natur, war jener historische Prozess, der – das Wort «Staat» in der heute geläufigen Bedeutung auf die politischen Verbände des späten Mittelalters angewendet – vom beschränkten Staatsinhalt und der zersplitterten Staatsgewalt des Spätmittelalters zum «postfeudalen», neuzeitlichen Staat und schliesslich zum modernen Staat der Gegenwart geführt hat. Was diesen Prozess kennzeichnet, ist erstens eine fortschreitende, immer weitere Lebensgebiete erfassende Ausdehnung des staatlichen Aufgaben-, Zuständigkeits- und Befehlsbereichs, der dann in den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts durch die Ausscheidung einer persönlichen, staatsfreien Sphäre wohl eine Einschränkung erfuhr, doch ohne dass dadurch der Gesamtverlauf in seiner durchgängigen Vorwärtsbewegung unterbrochen worden wäre. Davon zu unterscheiden, aber nicht zu trennen ist – zweitens – die Entwicklung der Staatsform, der Aktionsform des Staates, der staatlichen Organisation. Sie stellt sich dar als ein Prozess der politischen Integration mit im Lauf der Zeit sich verstärkender zentralisierender und vereinheitlichender Tendenz. Sie führte aus der «feudalistischen» Zersplitterung, der Aufsplittung der Herrschaftsgewalt im Mittelalter bis um 1500 zu einem Staat dualistischer Struktur, in welchem der «postfeudale», neuzeitlich-moderne Staat seine erste Darstellung fand. Man kann ihn, um einen für seine verschiedenen Erscheinungsformen allgemein passenden Begriff zu verwenden, den «dualistischen Gliederstaat» nennen¹⁰. Es sollen im folgenden zwei hauptsächliche Ausprägungen dieses Staates näher ins Auge gefasst und einander vergleichend gegenübergestellt werden: als Beispiel für den dualistischen Gliederstaat des fürstlich-dynastischen Typs das Kurfürstentum Sachsen, Ursprungsland der protestantischen Reformation, und als Beispiel für den dualistischen Gliederstaat des republikanisch-kommunalen Typs der bernische Territorialstaat, der vor 450 Jahren den Übergang zur Reformation vollzog.

B. POLITISCHE STRUKTUR
DES KURFÜRSTENTUMS SACHSEN
UND DES STADTSTAATES BERN
AM VORABEND DER REFORMATION

URSPRÜNGE

Wenn im Hinblick auf die zu verfolgende Entwicklung und ihr Ergebnis um 1500 vom «postfeudalen» Staat gesprochen wird, dann in einem ganz bestimmten Sinn. Es soll damit auf den Ausgangspunkt dieses Staatsbildungsprozesses hingewiesen werden: jene «Feudalisierung» der politischen Gewalt, die weithin im hoch- und spätmittelalterlichen Europa und besonders ausgeprägt im Gebiet des einstigen Karolingischen Reiches, in Frankreich^{10a} und im Deutschen Reich, festzustellen ist und deren Überwindung Ziel und Sinn jenes Prozesses war. Es handelte sich bei der genannten «Feudalisierung» im Deutschen Reich um einen doppelten Vorgang: einerseits um eine fortschreitende Zerstückelung, Aufsplitterung der Herrschaftsgewalt und des Herrschaftsgebiets des Reichs, die in zahllosen Partikeln zum erblichen, «privaten» Besitz der Inhaber geworden sind, und anderseits – gleichzeitig – um eine Neusammlung, von zahlreichen Ansatzpunkten her. Diese «Feudalisierung» des Reichs hatte bis zum 13./14. Jahrhundert vor allem im südlichen, südwestlichen Reichsgebiet, gerade auch im Gebiet der nachmaligen Eidgenossenschaft und des nachmaligen Staates Bern, zu einem Wirrsal von Herrschaftsträgern, von Rechtstiteln und Besitztümern geführt, überall durchkreuzt von den Rechten und Ansprüchen anderer. Es konnte ein Herrschaftsherr in einem bestimmten Bereich die alten Grafenrechte besitzen, davon unabhängig verliehenen oder allodialen Grundbesitz, Güter oder vereinzelte grundherrliche Rechte, an verschiedenen Stellen Gerichtsrechte, zum Beispiel das Niedergericht in einem Gebiet, wo das Grafengericht, die hohe Gerichtsbarkeit, einem anderen gehörte, ferner Regalien: an einer bestimmten Brücke den Zoll, in einer bestimmten Stadt das Marktrecht, dazu Vogteirechte (über Klöster zum Beispiel), all dies kein geschlossenes Gebiet bedeckend. Die Frage stellt sich, was diese durch Heirat, Kauf, Verkauf, Eroberung,

Tod, durch Aufstieg und Niedergang von Dynastien sich bildenden und lösenden Güter- und Rechtskomplexe schliesslich zu Staaten, zu Territorialstaaten hat werden lassen. Sie wurde von der älteren Forschung überwiegend als die Frage nach der Entstehung der Landeshoheit behandelt, das heisst als die Frage, aus welchen Wurzeln jene Landeshoheit stamme, die einen der konkurrierenden Herrschaftsträger schliesslich zum Herrn in einem Territorium, zum Landesherrn gemacht hat. Eine Reihe von Theorien wurde aufgestellt, welche die Frage monokausal zu beantworten versuchten, indem entweder die gräfliche Gewalt und hohe Gerichtsbarkeit oder die Grundherrschaft oder die Niedergerichtsherrschaft (mit Twing und Bann) als die eigentliche Wurzel der Landeshoheit bestimmt wurde. Die neuere Forschung lehnt den Monismus der Erklärungsversuche jener älteren Schule grundsätzlich ab. «Es ist» – wie der Rechtshistoriker K. S. Bader es formuliert – «nicht ‹die› Grundherrschaft, nicht ‹die› Gerichtshoheit, die für sich allein den Weg zur Territorialherrschaft eröffnet hätten. Die Landeshoheit hat schliesslich der Inhaber von Gerechtsamen errungen, der im Kampf mit den herrschaftlichen Konkurrenten je am Ort die jeweils günstigsten Voraussetzungen mitbrachte¹¹.» Dass der Besitz der Hohen oder Blutgerichtsbarkeit, die nach einer älteren Auffassung für die Durchsetzung der Territorialherrschaft entscheidend war, zur Begründung der Landeshoheit an sich nicht genügte, dafür bietet gerade der bernische Territorialstaat ein eindrückliches Beispiel. Im Bucheggberg besass Bern die hohe Gerichtsbarkeit, Solothurn das niedere Gericht, das heisst die Niedergerichtsherrschaft, zu welcher nicht nur die Rechtsprechung in all jenen Fällen gehörte, die nicht der hohen Gerichtsbarkeit vorbehalten waren, sondern auch «Twing und Bann»: das richterliche Gebot und Verbot, das Recht unter Strafandrohung zu gebieten und zu verbieten, zum Beispiel die für die Dorfordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen, über die Nutzung von Wäldern und Gewässern kraft gerichtsherrlicher Banngewalt zu verfügen usw. Bern hat die Blutgerichtsbarkeit im Bucheggberg bis 1798 behauptet, doch es war Solothurn, das in diesem Gebiet die Landeshoheit, mit Mannschaftsrecht und Steuerhoheit, durchgesetzt hat¹². Wir haben hier zugleich ein Beispiel dafür, was dem bernischen Staat in der Reformationszeit noch fehlte und was er, auf dem Weg zu «moderner» Staatlichkeit, erstreben musste: ein klar umgrenztes Staatsgebiet.

DIE BILDUNG DES DUALISTISCHEN GLIEDERSTAATES FÜRSTLICH-DYNASTISCHER UND STÄNDISCHER STRUKTUR

Es ist im folgenden die im Reich für die Ausbildung des Territorialstaates entscheidende Entwicklungsphase vom 13. zum 16. Jahrhundert zunächst mit dem Blick auf den werdenden Territorialstaat fürstlich-ständischer Struktur zu betrachten.

In den sich bildenden Landesfürstentümern sieht man in diesem Zeitabschnitt die Landesherren in einer doppelten Frontstellung (eine Feststellung, die übrigens auch für die zur Landesherrschaft aufsteigende Stadt Bern, also den Territorialstaat des republikanisch-kommunalen Typs gilt). Die Landesherren befinden sich einerseits in einer Frontstellung nach oben, dem König gegenüber. Von oben, von der königlichen Spitze, führen sie sich Rechte und Befugnisse zu; sie verselbständigen sich allmählich gegenüber dem Reichsoberhaupt. Anderseits sind sie in einer Frontstellung nach unten, gegenüber Inhabern von Herrschaftsrechten in ihrem Gebiet, die nach Rechtsstellung, Macht, Entwicklungsfähigkeit unter ihnen stehen. Sie streben danach, diese örtlichen Gewalten – kleinere weltliche Feudalherren, geistliche Herren und Stifter, Städte – sich bleibend unterzuordnen. Die Auseinandersetzung brachte eine mehr oder weniger deutliche Ausscheidung: Ein Teil des Feudaladels und der Städte konnte sich der Unterwerfung unter die fürstliche Landeshoheit entziehen; sie sind «reichsunmittelbar» geblieben oder geworden – zu Reichsgrafen, Reichsrittern, Reichsstädten. Die politische Wirkungs- und Entwicklungsfähigkeit dieser kleinen politischen Bildungen war und blieb indessen mit wenigen Ausnahmen beschränkt. Zum Teil gelingt es anderseits mächtigeren fürstlichen Territorialherren, Reichsunmittelbarkeit zu zerstören oder zu verhindern, das heißt die örtlichen Gewalten in ihrem Territorium «landsässig» zu machen: die Städte ihres Gebiets dem fürstlichen Gebot zu unterwerfen, dem Adel teilweise sein Fehde- und Verbündungsrecht zu nehmen, ihn zur Anerkennung der fürstlichen Territorialhoheit zu bringen, ferner fürstliches Gericht und fürstliche Steuerhoheit auch Bischöfen und Klöstern gegenüber durchzusetzen. Aber mit dieser Durchsetzung der fürstlichen

Landeshoheit im Territorium war keine einfache Untertanenstellung entschieden. Diese landsässig gewordenen Gewalten bewahrten unter der fürstlichen Landesherrschaft ihre Stellung als örtliche Gewalten, als «niedere Obrigkeit», die landsässig gewordenen kleinen Feudalherren zum Beispiel ihre Stellung als Grund- und Gerichtsherren gegenüber der von ihnen abhängigen Bauernschaft. Im weiteren Verlauf erfolgte ein Zusammenschluss und eine Zusammenfassung dieser lokalen Gewalten, ihr korporativer Zusammenschluss zu politischen Ständen: der weltlichen Feudalherren, der geistlichen Herren und Korporationen, der landsässigen Städte je zum politischen Stand des Adels, des Klerus, der Städte des Territoriums¹³. Sie erhielten eine Stellung und Funktion im fürstlichen Territorium, und damit trat der Territorialstaat entscheidend aus den älteren «feudalistischen» Verhältnissen heraus. In Landesfürst und Landständen drückt sich die neue Lebensform des Staates fürstlich-dynastischen Ursprungs aus. Der Fürst gebietet in der Zentrale und durch seine Amtleute in den fürstlichen «Ämtern», aber neben ihm stehen die «Stände», die im lokalen Raum der Stadt und Landschaft kraft eigenen Rechts vielfach für Rechtsprechung, Verwaltung und Polizei zuständig sind und die dem Fürsten in der Institution des Landtages, der Ständeversammlung, auch als organisierte Gesamtheit zur Seite treten. Was den Fürstenstaat kennzeichnet, ist dieser politische Dualismus von Fürst und Ständen: dass es zwei Stellen gibt, zwei Pole, durch welche das staatliche Leben bestimmt wird¹⁴.

Das Kurfürstentum Sachsen unter Friedrich dem Weisen, dem Landes- und Schutzherrn Luthers, gehört zu diesem Typus des dualistischen fürstlich-dynastischen Ständestaates.

LANDESHERR UND STAATSGLIEDER («LANDSTÄNDE») IM KURFÜRSTENTUM SACHSEN¹⁵

1. DER FÜRSTLICHE POL

Fürstlich-dynastisch war nicht nur die Regierungsform der deutschen Fürstenstaaten, sondern auch ihr Entstehungsgrund. Allmählich nur sind sie aus Familienbesitz, fürstlichem Hausbesitz zu eigentlichen staatlichen Gebilden geworden. Ein gesteigertes staatliches Empfinden im

Gegensatz zum Privat-Familienmässigen dieser dynastischen Territorien wurde spürbar am deutlichsten darin, dass die Gewohnheit der Teilungen im dynastischen Erbgang allmählich – mit Ausnahmen und vielen Rückfällen! – verlassen wurde zugunsten der Auffassung, dass das Territorium, als Staat, nicht geteilt werden könne. Die Kurfürstentümer sollten seit 1356, gemäss der Goldenen Bulle, unteilbar sein, das heisst ungeteilt an einen einzigen Erben übergehen; die andern Territorien folgten auf diesem Weg zum Primogeniturrecht. Doch wurde noch 1485 der Wettinische Territorialstaat geteilt; denn das seit 1356 bestehende rechtsrechtliche Verbot der Teilung von Kurfürstentümern galt nur für jenen Teil des Wettinischen Gesamtstaates, an welchem die Kurwürde hing: das Kurland Sachsen. Dieses kam bei der Erbteilung von 1485 zusammen mit andern Gebietsteilen an die Ernestinische Linie¹⁶; die Albertinische Linie regierte ihren Erbteil unter dem Titel von Herzogen¹⁷. Das dynastische Denken, das die Art der Teilung von 1485 bestimmte¹⁸, wirkte weiter, führte zu Rechtsstreitigkeiten und politischen Konflikten zwischen den zwei regierenden Familien des Wettinischen Fürstenhauses, zu politischen Gegensätzen zwischen ihnen, mit denen sich seit 1518 die Glaubensfrage verband, zu der die beiden Linien verschiedene Stellung bezogen.

Karlheinz Blaschke sieht in diesen entgegengesetzten Stellungnahmen einen Beweis dafür, dass es gegenüber der grossen Zeitfrage «auch bei den Fürsten um persönliche Gewissensentscheidungen gegangen ist», und er fügt daran die Bemerkung, es lasse sich nicht absehen, «welchen Gang die sächsische und darüber hinaus die deutsche Geschichte genommen hätte, wenn nicht der evangelisch gewordene Bruder Heinrich, sondern der vorzeitig verstorbene Sohn Friedrich die Nachfolge Herzog Georgs angetreten hätte und dadurch das Herzogtum Sachsen für eine weitere Generation ein altgläubiges Territorium geblieben wäre wie Österreich oder Bayern»¹⁹. Ähnliche Erwägungen wurden bekanntlich, im Hinblick auf das anderthalb Jahrzehnte zuvor protestantisch gewordene Kurfürstentum Sachsen, zum Verhalten Friedrichs des Weisen gegenüber Luther und der von ihm ausgelösten Bewegung angestellt. Dass solche Erwägungen angestellt wurden und werden können, weist auf die Bedeutung der Person des Fürsten im fürstlichen Pol des dualistischen politischen Verbandes hin²⁰. Dieser fürstliche Pol

stellte sich indessen nicht allein im Fürsten dar. Zu ihm gehören von Anfang an und mit wachsendem Gewicht die «Rät und Diener» des Fürsten, auf welche dieser für Verwaltung und Regierung angewiesen war, die in seinem Namen, in Ausführung erhaltener Instruktionen und Befehle, aber auch selbstständig und die Anordnungen des Fürsten beeinflussend, notwendige Funktionen in dem im Aufbau begriffenen Herrschaftsapparat des Fürsten ausübten. Vor allem findet der fürstliche Pol des Staatslebens seinen sicht- und spürbaren Ausdruck immer mehr ausser in der Person des Fürsten in der seit der Wende zum 16. Jahrhundert und verstärkt seit der Mitte des Jahrhunderts vorangetriebenen Organisation einer fürstlichen Zentral- und Lokalverwaltung und den dafür neu geschaffenen, beziehungsweise vermehrten oder weiter entwickelten Organen: fürstlichen Regierungsstellen und Verwaltungsbehörden in der Zentrale, fürstlichen Ämtern und Amtleuten im Territorium. «Die Ebene, auf der sich die Staatsbildung am sichtbarsten vollzog, war» – so urteilt Gerhard Oestreich – «die obere, der fürstliche Hof, die zentrale Landesverwaltung²¹.» In der Tat ist hier der Zusammenhang zwischen der Übernahme neuer Aufgaben durch das Landesfürstentum und der Fortbildung der staatlichen Organisation, durch Schaffung neuer Verwaltungsorgane, besonders augenfällig und in der Zentrale auch zeitlich zuerst fassbar. Aber als ebenso bedeutsam für das Problem der Entwicklung zur Staatlichkeit im neuzeitlich-modernen Sinn erweist sich in einer 1954 veröffentlichten Untersuchung Blaschkes, betitelt «Die Ausbreitung des Staates in Sachsen», die Entwicklung der fürstlichen Verwaltung auf der unteren, lokalen Ebene. Es handelt sich beim dargestellten Vorgang, wie der Titel sagt, um die Entwicklung des Staates in räumlicher Hinsicht, das heisst die Entwicklung des Verhältnisses der zentralen, landesherrlich-staatlichen Gewalt zu den ihr untertanen örtlichen Verbänden und Gewalten im Territorium – des Wirkungsbereiches dieser Staatsgewalt im Territorium²².

Noch für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts kann Blaschke in bezug auf die als Organe der fürstlichen Verwaltung auf der unteren, lokalen Ebene fungierenden Ämter sagen, dass sie «als Inseln im eigenen Lande» lagen, welches im übrigen von den Gebieten der Schriftsassen und des geistlichen Besitzes ausgefüllt gewesen sei. Gemeint ist, dass die fürstlichen Ämter und die sie verwaltenden, vom Fürsten ernannten Amtleute

– im 16. Jahrhundert der «ausschliesslich adlige Amtshauptmann» und neben ihm der «Amtsschösser», der immer mehr «der eigentliche Amtsverwalter und Träger der Geschäfte» wurde – nur an bestimmten Stellen des Territoriums zuständig und wirksam waren. Keinem Amt unterstanden und in diesem Sinne exempt waren jene Städte und jener Teil der «Ritterschaft» – der adligen Grund- und Gerichtsherren –, die über das Privileg der «Schriftsässigkeit» verfügten. Die «Schriftsassen» verkehrten direkt, nicht über ein fürstliches Amt mit der fürstlichen Zentrale. Sie übten in ihrem Herrschaftsbereich, als Besitzer des niederen und des hohen Gerichts (des «Obergerichts»), nicht nur die volle Gerichtsbarkeit mit den damit verbundenen Verwaltungsfunktionen ohne jede Mitwirkung von fürstlichen Amtsträgern aus, sondern sie besorgten auch die Ausführung der in der herrschaftlichen Zentrale gefassten Beschlüsse: die Erhebung von Steuern und die Abrechnung darüber, das Aufgebot zum Kriegsdienst. Im Unterschied dazu waren die «amtssässigen» Städte und die «amtssässige» Ritterschaft einem fürstlichen Amt zugeordnet und in die Verwaltung dieses Amtes einbezogen. Aber auch hier stiess die fürstliche Lokalverwaltung auf Grenzen: Da das niedere Gericht in den «amtssässigen» Herrschaften als «Erbgericht» zum Patrimonium des Herrschaftsherrn gehörte, war die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dieser Stufe dem Amt entzogen und seine Zuständigkeit auf die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, im landesherrlichen «Obergericht» des Amtes, beschränkt. Eine ausschliesslich landesfürstliche Verwaltung auf unterer Ebene gab es nur in jenen Teilen des Territoriums, für deren Einwohner der Landesherr zugleich, analog zur Stellung der schrift- und der amtssässigen Ritterschaft in den Adelsherrschaften, der Grund- und Gerichtsherr war.

Es sind somit im Hinblick auf die sich entwickelnde «Staatsverwaltung» im Wettinischen Herrschaftsbereich, im Kurfürstentum und im Herzogtum Sachsen, zwei Gebietsteile zu unterscheiden, nämlich, in Blaschkes Terminologie: «immediates Staatsgebiet» (die zuletzt genannten Amtsdörfer) und «mittelbares Staatsgebiet» (das Gebiet der schriftsässigen Städte und Herrschaften und – mit einem geringeren Grad der Selbständigkeit der fürstlichen Verwaltung gegenüber – dasjenige der amtssässigen Städte und Herrschaften)²³. Die Entwicklung lief nach Blaschke mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in Richtung auf

Überwindung dieses Dualismus: «Der Drang des neuzeitlichen Staates nach Vereinheitlichung, Beseitigung von Sonderinteressen und Unterordnung aller Untertanen unter die eine Idee des Staates schlechthin musste in irgendeiner Form mit der Sonderstellung der Schriftsassen in Konflikt kommen.» Der Konflikt wurde nicht in der Form einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Ständevertretung und Landesherrschaft ausgetragen und nicht durch gesetzliche Massnahmen gegen die Schriftsässigkeit entschieden, sondern er löste sich, wie Blaschke feststellt, «ganz allmählich durch die staatliche Verwaltungspraxis, wobei besonders die Ämter selbst mitwirkten, um die störende Schriftsässigkeit zu beseitigen, beziehungsweise sie bei nominellem Weiterbestehen inhaltlich abzuschwächen». Zweierlei hat im Verlauf des 16. Jahrhunderts die Bedeutung der Ämter gehoben und dadurch die ihnen innerwohnenden «aggressiven Tendenzen gegen die mittelbare Staatszugehörigkeit» verstärkt, und beides steht, wenigstens zum Teil, in einem Zusammenhang mit der Reformation. Das eine ist die von den Zentralbehörden entwickelte intensivierte Verwaltungstätigkeit, die eine inhaltliche Bereicherung auch der Wirksamkeit der Ämter zur Folge hatte; das andere ist die räumliche Erweiterung des unter Ämtern stehenden Staatsgebiets, eine Ausdehnung, die nicht ausschliesslich, aber hauptsächlich durch die Säkularisation des geistlichen Besitzes erfolgt ist. Die nominell weiterbestehende Sonderstellung der schriftsässigen und amtssässigen Gebiete wurde in zunehmendem Masse überspielt: «Bald gingen nicht nur Ausschreiben, sondern auch Befehle der Zentralverwaltung an die Schriftsassen über die Ämter, bei den amtssässigen Grundherrschaften verkehrten die Amtleute mit den Einwohnern direkt über den Kopf der amtssässigen Ritterschaft hinweg.»

2. DER STÄNDISCHE POL²⁴

Bei der Behandlung des fürstlichen Pols war bereits – unvermeidlicherweise – auch die landständische Sphäre als sein Gegenpol in die Betrachtung miteinzubeziehen. Diese ständische Sphäre ist nun noch kurz mit dem Blick auf ihre politische Darstellung in der Institution des Landtages, der Ständeversammlung des Kurfürstentums Sachsen, ins Auge zu fassen.

Die mehrmals erwähnte schriftsässige Ritterschaft war der politisch stärkste Landstand Kursachsens, der auf dem Landtag, in dem er die Ritterschaftskurie bildete, schon rein zahlenmäßig das grösste Gewicht besaß. In der «Verzeichnus der gantzen landschafft, so auf bevelich des churfursten zu Sachßen zu dem ausgeschrieben landtag sontags nach Lücie zu Aldenburg einczukomen erfordert und beschrieben sein worden a.d. 1530» werden über 530 Schriftsassen vom Adel aufgeführt, die erscheinen sollen, «iglicher aigner person», gegenüber 77 Städten, die Vertreter schicken sollen, und 51 «Prälaten» als Vertreter geistlicher Institutionen und geistlichen Besitzes²⁵. Wie viele an den Vollandtagen tatsächlich teilnahmen, ist schwer auszumachen. In den landständischen Ausschüssen hatten die Adelsvertreter die absolute Mehrheit (Altenburger Ausschuss 1523: 42 Ritter unter 66 Ausschussmitgliedern; Torgauer Ausschuss 1531: 3 Prälaten, 11 Städteverteter, 22 Ritter)²⁶. Der nicht schriftsässige («amtssässige») Adel war in der Ritterschaftskurie durch die Amtleute des betreffenden Amtes vertreten, doch konnte er gelegentlich eine kleine Abordnung als Begleitung stellen (Einladung zum Altenburger Landtag 1530: «die ambtleute sollen erscheinen mit 2 oder 3 erbarmannen, die auf ambtsschriefft sieczen»)²⁷. Der Umstand, dass die Amtleute fast ausnahmslos ebenfalls der amts- oder schriftsässigen Ritterschaft angehörten, verstärkte noch die Dominanz des Adels auf den Landtagen.

Der hinsichtlich seiner zahlenmässigen Stärke an zweiter Stelle stehende Landstand wurde durch die Städte gebildet, genauer: durch die gegen 80 schriftsässigen landesherrlichen Städte. Sie allein waren landtagsfähig, das heisst berechtigt, durch eigene Abgeordnete auf dem Landtag vertreten zu sein – nicht die zahlreichen amtssässigen Städte, die durch den betreffenden Amtmann vertreten waren, und noch weniger die grundherrlichen Städte, die nicht den Landesherrn zum Stadtherrn hatten. Zu den auf dem Landtag durch eigene Deputierte vertretenen schriftsässigen Städten gehörte nicht nur die als Ausstrahlungszentrum der lutherischen Reformation wichtige Stadt Wittenberg, sondern auch die Kleinstadt Allstedt, die 1523/24 die Wirkungsstätte von Thomas Müntzer, dem bedeutendsten Gegenspieler Luthers unter den kirchlichen Neuerern im Kurfürstentum, war.

Zu den regelmässig zu den Landtagen geladenen Landständen ge-

hörte drittens der «Prälatenstand». Auch in bezug auf die Prälatenkurie ist zu sagen, dass sie keineswegs «die» Geistlichkeit repräsentierte. Das von Paul Kirn zusammengestellte Verzeichnis der «Klöster und Stifter in Kursachsen beim Beginn der Reformation» führt 98 geistliche Niederlassungen auf²⁸. Nur rund die Hälfte von ihnen gehörte zu dem die geistliche Kurie des Landtages bildenden Prälatenstand. Nicht dazu gehörten, nicht landtagsfähig waren zum Beispiel die Klöster und Niederlassungen der Bettelorden und jüngerer Orden, die über keinen oder nur geringen Grundbesitz verfügten. Vertreten waren durch die geladenen «ebte», «probste», «capitel», «vorsteher», «hofmeister», «comthur» geistliche Grundherrschaften, mit denen meist die niedere und zum Teil auch die hohe Gerichtsbarkeit verbunden waren. Auf sie vor allem ist es zu beziehen, wenn festgestellt wird, dass seit dem 14. Jahrhundert die Klöster und Stifter des Wettinischen Herrschaftsbereichs zu Steuern, Heerfolge und anderen Leistungen herangezogen worden seien. Ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit war es, neben ihrer Stellung als örtliche Herrschaftsherren und vor ihren geistlichen Funktionen und Leistungen, was sie zu einem der «Landstände» im Territorium machte. Die Bedeutung dieses Sachverhalts im Hinblick auf Einführung und Durchführung der Reformation in Kursachsen liegt auf der Hand.

Zu den Landtagen geladen wurden, als ein vierter Landstand, ferner die Dynasten – die «graven und herren», wie sie in den offiziellen Dokumenten genannt werden: die Grafen von Mansfeld, Stolberg, Schwarzburg; die Herren von Gera, von Reuss ...²⁹. Sie nahmen unter den Landständen insofern eine Sonderstellung ein, als sie für einen Teil ihrer Lehen reichsunmittelbar waren, für andere der Lehnshoheit der Ernestiner und Albertiner unterstanden. Sie wurden als einer der vier Landstände betrachtet, welche die im Landtag vereinigte «Landschaft» bildeten, verhandelten aber grundsätzlich getrennt von den andern Ständen mit dem Fürsten und dessen Räten, und sie hielten daneben besondere Dynastentage ab. Ihr Verhalten nach der Glaubensspaltung wurde nicht zuletzt durch die alte Sorge um die Behauptung und Sicherung ihrer Stellung als selbständige Landesherren bestimmt.

Zu einer Art fünftem Landstand, mit noch ausgeprägterer Sonderstellung, sind die sächsischen Bischöfe, von Meissen, Naumburg und Merseburg, geworden. Sie nahmen die für die Bischöfe des Deutschen Rei-

ches typische Doppelstellung ein: Sie waren Vorsteher ihrer Diözesen, geistliche Oberhirten in diesem kirchlichen Bezirk, und gleichzeitig weltliche Landesherren in einem mit ihrer Diözese nicht zusammenfallenden kleineren, zerteilten Gebiet; sie waren Reichsfürsten und gleichzeitig in Abhängigkeit von den Wettinern, unter deren Schirmherrschaft sie standen³⁰. Die Wettiner haben bereits seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die bischöflichen Untertanen zur Landsteuer und Heerfolge herangezogen und die Bischöfe zu den Landtagen eingeladen, «unter Wahrung besonderer Formen, da die Bischöfe nicht zur Landschaft gehörten und durch deren Beschlüsse nicht gebunden waren»³¹. Die Doppelstellung der Bischöfe, als geistliche Oberhirten und als abhängige Herrschaftsherren, ist in der Reformationszeit nicht ohne Einfluss auf ihr Verhalten in den Glaubensauseinandersetzungen geblieben.

Der Kompetenzbereich der Landstände war auch im Kurfürstentum Sachsen das Ergebnis älterer und jüngerer politischer Auseinandersetzungen. Als Recht des Landtages wurde von den Landständen in Anspruch genommen und vom Fürsten im allgemeinen anerkannt: das Beschwerderecht, das Recht zur Bewilligung neuer Steuern und das Recht der Mitsprache bei Veränderung der Rechtsordnung, beim Erlass von Gesetzen. Bestritten wurde von Seiten des Fürsten ein Recht der Stände zur Selbstversammlung, und es konnte sich nicht durchsetzen: Der Landtag trat zusammen, wenn der Fürst ihn einberief. Die fürstliche Regierung betonte ferner den konsultativen, beratenden Charakter, welche die Ständeversammlung habe, und das Recht des Fürsten, letztlich zu entscheiden.

Doch ob die Stände viel oder wenig bedeuteten im Leben eines Territoriums, war überall und immer durch die politische Konstellation, durch ein politisches Kräftespiel bedingt. Es ist zu fragen, wie sich die durch die reformatorische Bewegung und die Glaubensspaltung geschaffene Situation auf die Stellung der Landstände in ihrem Herrschaftsbereich und auf das Verhältnis von Fürst und Ständen ausgewirkt hat.

DIE BILDUNG DES DUALISTISCHEN
GLIEDERSTAATES STÄDTISCH-REPUBLIKANISCHEN
URSPRUNGS UND KOMMUNALER STRUKTUR

DIE ERRICHTUNG
BERNISCHER LANDESHERRSCHAFT³²

Um 1300 erst, nach Gewinnung, Behauptung und Festigung der städtischen Autonomie, griff die nach aussen handlungsfähig gewordene Stadtkommune Bern über ihre Mauern hinaus, gewann und unterwarf sie sich im Laufe zweier Jahrhunderte ein ausgedehntes Gebiet, über das sie ihre Landeshoheit errichtete. Mit diesem von ihr geschaffenen städtischen Territorialstaat ist nicht eine erweiterte Stadt entstanden. Unter der Landeshoheit der Stadt und ihrem Vorrecht gegenüber bewahrten die ihr untertan gewordenen Herrschaften, Städte und Landschaften – wie die regierende Stadt selbst – ihre eigenen, überlieferten Rechtsordnungen. Die territoriale Ausdehnung der Herrschaft der Stadt Bern war mit allen damals üblichen Mitteln erfolgt: durch Schirm- und Burgrechtsverträge mit geistlichen und weltlichen Herren, mit Städten und Landschaften, durch Kauf und pfandweise Erwerbung von Herrschaftsrechten und ganzer Herrschaften und durch Unterwerfung im Krieg. Immer aber, auch wo Bern einen im Krieg besiegtene Gegner zum Eintritt in seinen politischen Verband nötigte, ist die Aufnahme und Einbeziehung auf Grund eines Vertrages erfolgt, der dem neuen Glied bestimmte Pflichten der regierenden Stadt gegenüber auferlegte: die Pflicht zur Heerfolge, die Pflicht zur Zahlung der Telle (einer ausserordentlichen Steuer, die in Notzeiten erhoben wurde), die Verpflichtung, keine andern Verbindungen einzugehen, der aber im übrigen die hergebrachte Stellung des neuen Staatsgliedes anerkannte. Die Städte und Landschaften wahrten ihre eigene Rechtsordnung, eine Rechtsstellung, die im Unterschied zu derjenigen autonomer Verbände im modernen Kantonstaat, die ihre rechtliche Grundlage und Garantie in einer in Verfassung oder Gesetz verurkundeten Willenserklärung des Volkes als des staatlichen Souveräns hat, in Geschichte und Herkommen gründete und in ihrer historischen Besonderheit durch «Brief und Siegel» aner-

kannt war. Bei den andern eidgenössischen Stadtstaaten und wo immer im Reich eine autonom gewordene Stadtkommune über ihre Mauern hinausgriff, ein Landgebiet erwarb und einen städtischen Territorialstaat schuf, lässt sich dasselbe feststellen: Durch die Errichtung städtischer Herrschaft über das Land erfolgte keine Ausdehnung des städtischen Gemeinwesens aufs Land hinaus. Die Verfassung, die soziale und politische Struktur der Landschaft, über welche die Stadt in verschiedenen Formen ihre Herrschaft errichtet, bleibt unverändert. Es bleiben bestehen die Abhängigkeiten und Bindungen herrschaftlicher und genossenschaftlicher Art, unter denen die Landbevölkerung lebte: die Grundherrschaft, die Gerichtsherrschaft, die noch vorkommende Leibherrschaft, die vorhandenen Formen genossenschaftlicher Organisation, die Zuständigkeiten der diesen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen übergeordneten landesherrlichen Gewalt.

DIE STADT BERN ALS LANDESHERRIN

Wer im bernischen Stadtstaat der Landesherr sei und als solcher zu sprechen und zu gebieten habe, wurde in einer Erklärung von Schultheiss, Kleinem und Grossem Rat vom 8. Mai 1682 unmissverständlich gesagt: «...daß der höchste gewalt und landtsherrliche souverainitét, auch die oberste heerschafft, macht und pottmeßigkeit über dises loblichen standes Bern Deütsch und Weltsche landt und leüth, geist und weltliche, burger, underthanen und einwohnere in stättten, fläken, dörffern und höfen etc., zustehen und gebühren thue unß, den anfangs gedachten schuldtheißen, klein und groß rähten, genant die zweyhundert der statt Bern, also und der gestalten, daß ußert gott dem allmechtigen wir über unß niemand erkennen, auch umb unsere handlungen wir niemandt rechenschafft zu geben schuldig sind ...³³.» Die Erklärung ist aus den Zeitverhältnissen und der Zeitstimmung heraus zu verstehen und als Ausdruck des Ergebnisses einer historischen Entwicklung³⁴. Aber beim Kern der Aussage – der Erklärung, dass der städtische Magistrat, nicht die Burger- oder Stadtgemeinde, der Inhaber des «höchsten gewalts» sei – handelt es sich um eine säkulare, in die frühen Zeiten Berns zurückreichende Vorstellung und Wirklichkeit. In der Intitulatio der landesherr-

lichen Erlasse Berns wird bereits im 15. Jahrhundert neben dem Schultheissen und den beiden Räten die Gemeinde nicht mehr erwähnt, und in der sich einbürgernden Formel «rät und burger» meint das Wort «Burger» nicht die Gesamtheit der Burgerschaft Berns, sondern den sie repräsentierenden Grossen Rat³⁵. Dieser Anspruch des städtischen Rates, seine Stellung als herrschendes Organ im Verhältnis zur übrigen Burgerschaft und deren Korporationen, den zunftmässig organisierten «Gesellschaften», und zur Stadtgemeinde insgesamt blieb dauernd, mindestens latent, ein politisches Problem, und in Krisenzeiten konnte es aktuell und virulent werden. Von 1523 bis 1528 haben nicht nur die wechselnden Gruppierungen im Grossen und Kleinen Rat den Gang der Dinge bestimmt. Im Spätjahr 1527 war es die ausserhalb der Ratsgremien aktiv gewordene Burgerschaft, welche einen zögernden Rat zu seinem entscheidenden Schritt trieb: Unter dem Druck und der Mitwirkung der Gesellschaften wurde der Beschluss zur Veranstaltung der Glaubensdisputation gefasst, die im Januar 1528 durchgeführt wurde und die den «Durchbruch der Reformation» in Bern bedeutete³⁶. Doch bei allen Gegensätzen und Auseinandersetzungen innerhalb der Stadtkommune blieb ein Prinzip, der Grundsatz der «Präeminenz» der Stadt Bern innerhalb des den bernischen Stadtstaat bildenden Herrschafts- und Ordnungsgefüges unbestritten. Als in den kritischen Wochen nach Erlass des Reformationsmandates vom 7. Februar 1528 die Gemeinde der Stadt Bern seit langem zum erstenmal wieder unbefragt mit einer politischen Erklärung hervortrat, da betonte sie darin, unter Punkt 4 ihrer Versicherungen und Begehren an die Adresse des Rates, die gegenüber «statt und land» des bernischen Herrschaftsgebietes übergeordnete und unabhängige Stellung der Stadt Bern (beziehungsweise ihres Kleinen und Grossen Rates); mit dem Blick auf die sich häufenden Ämterbefragungen forderte sie die diskussionslose Unterordnung der Landschaft, die Unabhängigkeit der städtischen Räte ihr gegenüber: «...so wend wir üch gehorsam sin und niemand für herren haben, denn ein schulthessen und rat und die zweihundert, und was die rätig werdend, darbi beliben, dass nit allwegen ir müssend üweri rät in statt und land schriben und von inen rat nemen, sonders si und wir von üch nemen und üch gehorsam sin, es weri dann im land krieg ...³⁷.»

DIE DER STADT UNTERTANEN HERRSCHAFTEN, STÄDTE, LANDSCHAFTEN UND ORTSVERBÄNDE ALS STAATSGLIEDER

Im Frühjahr 1642 verhandelte die «gmeind und bursame» von Blumenstein mit ihrem Twingherrn, Oberst Johann Franz von Wattenwyl, über den Ankauf der Herrschaft Blumenstein. Nach erfolgtem Kauf erklärte sich die Gemeinde in einer Eingabe an die Herren und Obern der Stadt Bern bereit, den «grichtsatz», das heisst das Niedergericht, das zu den käuflich erworbenen Rechten gehörte, der Obrigkeit zu übergeben. Die Gemeinde entschloss sich dazu, weil sie einerseits beim Kauf «mehr uff die ligende stuck und güter, als ützit anders gesechen» habe, und anderseits – wie sie in ihrer Eingabe an den Rat erklärte – aus der Erwähnung, dass der Gerichtssatz «ihnen als gemeinen gehorsampflichtigen personen zu besitzen und underhanden zü haben sich nit gezimmen wurde, sonder vil mehr sy, gleich wie bißhär mediatè, allso auch inn das khünftig immediatè e[üwe]r gn[aden] gehorsam und gewärtige underthanen sich erkennen werdendt». Die Übergabe wurde mit Urkunde vom 21. März/16. April 1642 vollzogen: Das «nidere gricht» zu Blumenstein, «mit thwing und ban», wurde an Bern zediert, gegen bestimmte Vergünstigungen, wie zum Beispiel die Bewilligung, «sich selbs umb gmeine geringe sachen und fräfel ... zebüssen und zestraffen». Die Obrigkeit musste in der Zessionsurkunde versprechen, die Gemeinde Blumenstein niemals zu veräussern und «vil weniger widerumb in sonderbarer thwingherren und privatspersonen hendt» zu übergeben.³⁸

Im Sinne der zitierten Erklärung der Blumensteiner wird in den kartographischen Darstellungen der territorialen Gliederung des bernischen Staates (Anhang, II, S. 574 und 576) unterschieden zwischen Gebieten immediater und mediater Herrschaft Berns. Gebiete immediater Herrschaft sind demnach solche, die der Stadt Bern, als der Inhaberin der vollen Gerichtsbarkeit (der hohen und der niederen Gerichte, mit Twing und Bann) unmittelbar unterstellt waren; bei den Gebieten mediater Herrschaft handelt es sich erstens um das Gebiet von unter bernischer Landeshoheit stehenden Grund- und Gerichtsherrschaften weltli-

cher und (bis 1528) geistlicher Herren und Körperschaften, zweitens um dasjenige von Landstädten (mit ihrem Herrschaftsgebiet) und autonomen Landschaften (Hasli, Saanen) im Besitz der hohen und/oder niederen Gerichtsbarkeit unter der Landeshoheit der Stadt Bern. In den Erläuterungen zu den beiden Karten, S. 577a/b, sind – was die erste Gruppe betrifft – rund 60 solcher «Zwischenherrschaften» für die Zeit vor der Reformation verzeichnet, $\frac{2}{3}$ von ihnen weltliche, $\frac{1}{3}$ geistliche (Kloster- und Stiftsgebiete). Die geistlichen wurden durch die Säkularisation im Gefolge der Reformation zum unmittelbaren Herrschaftsgebiet Berns, unter besonderer Verwaltung³⁹; von den aufgeführten 40 weltlichen, von denen sich die überwiegende Zahl in den vier Landgerichten, also im näheren Umkreis der Stadt befindet, sind von 1527 bis 1798 neun in den Besitz der Stadt übergegangen und damit zum Gebiet immediater Herrschaft der Stadt geworden (1527, 1529, 1594, 1607, 1642, 1642, 1645, 1652, 1721)^{39a}. Was den zahlenmässigen Bestand der weltlichen Twingherrschaften betrifft, hat die Reformation offensichtlich nur geringe Auswirkungen gehabt. Es bleibt die Frage, ob und inwiefern durch die Reformation die Stellung der weltlichen Herrschaftsherren innerhalb des Staatsganzen eine andere geworden sei.

Dreierlei hat die Gebiete immediater und mediater Herrschaft Berns bereits vor der Reformation einander angeglichen. Das erste ist der Umstand, dass seit dem für die Stadt erfolgreichen Ausgang des Twingherrenstreites 1471 mit der Durchsetzung der «fünf Gebote» («an landtag zegepieten», zu «fürungen» und zu «reysen» zu gebieten, «harnesch zeschouwen» und «täll uf zenemen») als landesherrlichen Rechten der Stadt deren Gebotsgewalt in den für die Landesherrschaft entscheidenden Bereichen unbestritten auch in den Twingherrschaften galt⁴⁰. Es war der Stadt bei dieser Auseinandersetzung mit den Twingherren nach der Feststellung Fellers vor allem um die Berufung des Landtages gegangen. Das der Stadt ausschliesslich zustehende, von den Herrschaftsherren unabhängige Recht «an landtag zegepieten» war wichtig, weil am Landtag «nicht nur Gericht gehalten, sondern auch das Gesetz der Obrigkeit verkündet und der Treueid geleistet wurde und die Vertreter der Regierung mit den Landleuten redeten»⁴¹. Adressaten und Gesprächspartner in den um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufkommenden und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts kulminierenden Befragungen von «Stadt

und Land»⁴² waren auch in den Gebieten mittelbarer Herrschaft der Stadt die Herrschaftsangehörigen mit ihren einheimischen gewählten Vorstehern, nicht die Herrschaftsherren, in der Twingherrschaft Spiez zum Beispiel nicht der Twingherr Hans von Erlach (der an dem die Befragung durchführenden Regiment ja selber teilhatte), sondern «der schulthes [von Spiez] und die ganz gemeind der herschaft Spiez». Als Glieder des bernischen Territorialstaates erscheinen in diesen Befragungen die zu «Gemeinden» konstituierten und aktivierten territorialen Verbände der Landleute und Stadtsässen des bernischen Untertanengebiets⁴³. Ausgleichend wirkte ferner – zweitens – der Umstand, dass die weltlichen Twingherrschaften im Besitz von Bernburgern waren, die als Ratsmitglieder die allgemeine Politik der Stadt für das gesamte Territorium massgeblich mitbestimmten und in der Stellung von Landvögten häufig auch im unmittelbaren Herrschaftsgebiet der Stadt Herrschafts- und Verwaltungsfunktionen ausübten⁴⁴. Wichtiger ist – drittens – der Umstand, dass hier wie dort die Herrschaft in Gericht und Verwaltung auf die Mitwirkung der Gerichtsangehörigen angewiesen war und die Verwaltung der Gerichts- und Dorfgemeinden entsprechend – durch die Gewährung eines verhältnismässig weiten Masses an Selbstverwaltung und Mitbestimmung – organisiert waren, wenn auch im einzelnen auf unterschiedliche Weise⁴⁵. Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Reformation unter dem genannten dreifachen Aspekt zu einer weiteren Angleichung zwischen den Gebieten immediater und mediater Herrschaft geführt hat und was dies für deren Stellung innerhalb des Staatsganzen bedeutete.

Das Verhältnis zwischen der regierenden Stadt und der ihrer Landeshoheit unterworfenen Landschaft war in den einzelnen Stadtstaaten verschieden gestaltet, aber überall gab es im städtischen Territorialstaat das Gegenüber von herrschender Stadt und ihr untertaner Landschaft, der Stadt mit ihrem übergeordneten Recht und der Landschaft mit ihren besonderen und eigenständigen Rechtskreisen, ihren Verbänden teils herrschaftlicher, teils genossenschaftlicher Struktur, so dass also auch beim städtischen Territorialstaat von einem politischen Dualismus zu sprechen ist, einem Dualismus, der zwar anderer Art war als derjenige im fürstlich-dynastischen Ständestaat, ihm aber doch entsprach⁴⁶. Die wesentlichen Unterschiede sind die folgenden:

1. Es haben sich im Gebiet, über welches die Stadt Bern ihre Landeshoheit errichtete, weder die geistlichen Herren und Stifter, noch die weltlichen Feudalherren (die adeligen Twingherren), noch die Städte gegenüber der regierenden Stadt je als politischer Stand korporativ zusammengeschlossen – zum politischen Stand der Geistlichkeit, des Adels, der Städte des bernischen Territoriums. Es gab im bernischen Stadtstaat keine politischen Stände in diesem Sinn, keine «Landstände» also, wie sie uns als staatliche Glieder in den Fürstenstaaten begegnen. Eine eigentümliche, für die politische Integration und den Zusammenhalt des Staatsganzen wichtige Stellung nahmen die weltlichen Gerichts- und Grundherren, die Twingherren, insofern ein, als sie durch ihren freiwilligen oder erzwungenen Eintritt ins Burgerrecht der Stadt Bern ein Teil jener landesherrlichen Gewalt wurden, deren sie sich in ihren Herrschaften zu erwehren hatten.

2. Der fürstliche Ständestaat war von dualistischer Struktur vor allem insofern, als in ihm die demselben Landesherrn unmittelbar unterstellten örtlichen Gewalten diesem nicht nur je als Stand, sondern organisatorisch vereint gegenübertraten: im Landtag, der Versammlung der Stände des Landes. Etwas entsprechendes gab es in den städtischen Territorialstaaten der Alten Eidgenossenschaft nicht – ebensowenig wie in den zu Territorialstaaten gewordenen italienischen Stadtstaaten, worauf Koenigsberger in einem Beitrag über Formen politischer Repräsentation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Italien jüngst erneut aufmerksam gemacht hat, und es wäre genauer zu prüfen, inwiefern dafür verwandte Gründe vorliegen⁴⁷. Die Glieder des dualistischen Gliederstaates des republikanisch-kommunalen Typs (Herrschaften, Städte, Landschaften, örtliche Verbände) besaßen rechtlich untereinander keine Verbindung; sie waren nur je mit der regierenden Stadt verbunden. Diese stellte allein den politischen Zusammenhang her. Die Glieder hatten institutionell keine gemeinsame Vertretung der regierenden Stadt gegenüber. Es gab keine gesamthafte Repräsentation der Untertanenschaft analog zu den Ständeversammlungen in den grösseren Fürstenstaaten oder analog zu den Landtagen in den monarchischen Kleinstaaten mit ihrer «landschaftlichen» Organisation, die Peter Blickle als einen Sonderfall der landständischen Verfassung ins Licht gesetzt hat⁴⁸. Und doch war gerade im bernischen Territorialstaat ein Ansatz dazu vorhan-

den, nämlich in den seit Mitte des 15. Jahrhunderts praktizierten Ämterbefragungen, genauer: in der dritten der drei verwendeten Formen – der Berufung von Ämtervertretern in die Stadt zu gemeinsamer Tagung mit dem städtischen Rat. Und es schien einen Augenblick, als ob gerade die Reformation eine solche Weiterentwicklung der politischen Verfassung des bernischen Staates begünstigen würde⁴⁹.

C. STAAT UND REFORMATION

PROBLEME DER WEITERENTWICKLUNG DER STAATLICHEN STRUKTUR – TENDENZEN UND MÖGLICHKEITEN

Die Entwicklung zu «moderner» Staatlichkeit wurde im einleitenden 1. Teil gekennzeichnet als ein Prozess der fortschreitenden, immer weitere Lebensgebiete erfassenden Ausdehnung des staatlichen Aufgaben-, Zuständigkeits- und Befehlsbereichs und, was die staatliche Organisation betrifft, als ein Prozess der politischen Integration mit im Lauf der Zeit sich verstärkender zentralisierender und vereinheitlichender Tendenz. Die Frage nach dem Verhältnis von «Staat und Reformation» ist zunächst einmal die Frage nach der Bedeutung, welche der Reformation in diesem doppelten Prozess zukommt. Dabei wird zu unterscheiden sein zwischen den unmittelbaren und zum Teil nur vorübergehenden und den längerfristigen und dauernden Wirkungen, die sich feststellen lassen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der im Anschluss an die Darlegungen und Ergebnisse des 2. Teils zu stellenden Frage nach den Auswirkungen der Reformationszeit auf das Verhältnis von Regierung und Gliedern des staatlichen Verbandes und ihre Stellung im Staatsganzen: ob der Vorgang der Glaubens- und Kirchenumwälzung, Einführung und Durchführung der Reformation zu einer Verstärkung des politischen Gewichts der Staatsglieder gegenüber dem Landesherrn und damit zu einer Festigung der dualistischen Struktur des Staates oder zu einer Verstärkung der Stellung und Bedeutung des landesherrlichen Pols im zweipoligen politischen Verband und damit zu einer Verschiebung in Richtung auf eine herrschaftlich-monistische Staatsstruktur geführt habe.

Hauptgegenstand dieses 3. Teils ist der bernische Territorialstaat: die Entwicklung des Verhältnisses des Stadtstaates zur Reformationsbewegung im ersten Jahrzehnt der Glaubensumwälzung und die durch sie bewirkten zeitweiligen und dauernden strukturellen Verschiebungen und Änderungen im staatlichen Bereich. Die in einem ersten, kürzeren Abschnitt behandelten Verhältnisse und Entwicklungen im Kurfürstentum

Sachsen dienen dem Vergleich. Die Darstellung beschränkt sich hier auf das für die vergleichende Betrachtung wichtige Problem des Zusammenwirkens von Landesherr und Landständen bei der Einführung und Durchführung der Reformation. Auf Änderungen in der Stellung der mediaten Herrschaften des sächsischen Staatsverbandes im Zusammenhang mit der Reformation wurde bereits in den das Kurfürstentum betreffenden Abschnitten des 2. Teils hingewiesen. Es wird im letzten Abschnitt dieser Arbeit darauf zurückzukommen sein.

FÜRSTLICHER STÄNDESTAAT UND REFORMATION:

LANDESHERR UND LANDSTÄNDE BEI DER EINFÜHRUNG UND DURCHFÜHRUNG DER REFORMATION IM KURFÜRSTENTUM SACHSEN

Nach einem von Ernst Müller erstellten Verzeichnis haben im Kurfürstentum Sachsen während der Regierungszeit Friedrichs des Weisen, 1486–1525, und Johans des Beständigen, 1525–1532, insgesamt 10 Landtage und 19 Ausschusstage stattgefunden, in den für die Reformationsbewegung entscheidenden Jahren von 1518 bis 1532 drei Landtage (Dezember 1518, Mai 1523, Januar 1531) sowie 5 Ausschusstage (September 1525, März 1528, März und Juli 1531, Februar 1532)⁵⁰.

In den zwanziger Jahren, in denen sich der protestantische Charakter des kursächsischen Staates entschied, ist also ein einziges Mal, 1523, ein Landtag abgehalten worden, und der Anlass zu seiner Einberufung war nicht die Glaubensfrage, sondern, wie schon 1518, die Finanznot des Staates, zu deren Behebung die Stände neue Steuern bewilligen sollten. Die Ausschüsse von 1525 und 1528 tagten wegen Münzangelegenheiten. Zum erstenmal geschah es auf dem Landtag zu Zwickau, vom Januar 1531, dass der Kurfürst mit einer Frage und einem Antrag an die Stände gelangte, die im Zusammenhang mit der Reformation standen⁵¹.

Der Gedanke, sich in der Glaubensfrage an die Stände zu wenden, war am Hof schon früher erwogen worden. In einem Gutachten vom September 1523 schlug Spalatin dem Kurfürsten vor, mit Zustimmung der

Stände eine konfessionelle Übergangslösung bis zum Konzil zu schaffen. Nach Irmgard Höss, der Biographin Spalatins, ist in diesem Gutachten «schon deutlich erkennbar, was Spalatin anstrebte: eine obrigkeitliche Lösung der Reformation, die getragen war nicht allein vom Willen des Landesherrn, sondern zugleich von der Zustimmung der Untertanen, insbesondere der eigentlichen politischen Willensträger im Lande, von den Landständen»⁵². Dem Vorschlag wurde keine Folge gegeben. Was Spalatin dazu ermutigt haben konnte, eine Mitwirkung der Landstände bei der Lösung der Religionsfrage ins Auge zu fassen, war die reformationsfreundliche Haltung des Adels, die dieser auf dem vorangegangenen Landtag zu Altenburg, vom Mai 1523, an den Tag gelegt hatte. Denn die Tätigkeit der Landstände auf den Landtagen war nicht auf die Beratung der fürstlichen Proposition beschränkt; ihr Beschwerderecht gab ihnen die Möglichkeit, auch andere Fragen aufzugreifen. Auf dem Landtag zu Altenburg äusserten sie sich zur konfessionellen Lage im Kurfürstentum. Von den Städten ist keine Stellungnahme überliefert, dagegen vom Prälatenstand und von der Ritterschaft.

Die Prälaten beschwerten sich in erster Linie über die Verletzung ihrer Standes- und Herrschaftsprivilegien, Übergriffe der fürstlichen Amtleute, vor allem im Gerichtswesen, Ungehorsam der geistlichen Untertanen, wozu diese durch die Amtleute aufgereizt würden; aber in einem letzten Punkt ihrer Eingabe wiesen sie auf die Verspottung der Geistlichkeit hin, auf die Gefährdung der persönlichen Sicherheit der Geistlichen, was alles «aus der prediger uniformlicher, aufrührlicher lere, aus dem unzimlichen schmähen und schelten, so uf den canzeln über die geistlichen ausgehe», herühre⁵³. Auf einen ganz andern Ton waren die Ausführungen der Ritterschaft gestimmt, ihre «artickel zu göttlichem lob und ere», die sie neben ihren üblichen Beschwerden einreichten⁵⁴. «Nachdem icze das heyl unser seligkeyt das gotlich wort bey uns gnediglichen erscheint, derhalben aus christlicher pflicht der lieb wil uns geburn, solcher barmherczigen gnad danckbar zu sein», mit diesem Satz werden die Artikel eingeleitet. In Übereinstimmung mit einem Grundgedanken in Luthers eben erschienener Schrift «Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei» wird im ersten Artikel festgestellt, dass «der glawbe ein frey ding ist, daczu niemandt durch gewalt geczwungen soll werden, vil weniger, daß der gleubige in gottes wort davon abgedrun-

gen aber [= oder] vorhindert soll werden», wie dies durch die Verfolgungen, vornehmlich von seiten der Bischöfe, «gegen den predigern, die gottes wort christlich furhen», geschehe. Diesen Predigern, so lautete die Forderung der Ritterschaft, solle «christlicher schutz und schirm mitgeteylt» werden, damit sie, die Beschwerdeführer, «in gotlichem wort gehandhabent werden». Der 2. Artikel wendet sich, in scheinbarem Widerspruch zum Grundsatz des 1. Artikels, dass der Glaube ein frei Ding sei, aber wiederum in Übereinstimmung mit Luther, gegen eine bestimmte Art neugläubiger Wortverkündigung, nämlich gegen jene Prediger, die «wider gottes worth» Ärgernis einführten, indem sie «den gemeinen unverstendigen man in aufrur bewegen». Diese Prediger sollen zuerst ermahnt, und wenn es nichts fruchtete, bestraft werden. Amtleute und Adel sollten darüber die Aufsicht haben. Der Adel sah sich als weltliche Obrigkeit durch Luthers Schrift gestützt.

Die beiden Landesfürsten, Kurfürst Friedrich und sein Bruder Herzog Johann als Mitregent, beantworteten die Eingabe der Ritterschaft mit dem Hinweis auf das am 25. Mai 1523 publizierte kaiserliche Mandat des Reichsregiments. Aufrührerische Prediger seien von ihnen verhört und mit Verbot belegt worden, doch hätten diese ihre Lehre aufrecht erhalten und sich auch oft zur Disputation darüber erboten. Dies bezog sich auch auf Luther, der wegen seiner Predigt gegen das Allerheiligenstift scharf ermahnt worden war. Bezuglich der von der Ritterschaft gemachten Unterscheidung zwischen rechter und falscher Wortverkündigung wurde ihr in der landesfürstlichen Antwort zu bedenken gegeben: Was einem nützlich sei, dem folge man gerne; doch wenn der Geistliche etwas predige, was einem nicht vorteilhaft erscheine, dann stelle man es als aufrührerische Predigt hin⁵⁵.

Die von der Ritterschaft auf dem Landtag zu Altenburg eingereichten «artickel zu göttlichem lob und ere» zeigen nicht alle Seiten der Haltung, die der kursächsische Adel der Reformationsbewegung gegenüber einnahm. Peter Ramsauer ist den verschiedenen Aspekten in seiner Abhandlung über «Die kursächsischen Stände und die Reformation zur Zeit Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen (1517–1532)» nachgegangen⁵⁶. Er gelangte zu folgendem Schluss: «Während im albertinischen Sachsen der Adel altgläubig gesinnt blieb, wandten sich die tonangebenden Kreise des ernestinischen Adels, unter ihnen vor allem

die kurfürstlichen Räte, früh und entschieden der Reformation lutherischer Prägung zu, während Friedrich der Weise sie allenfalls, neben allen andern Bekenntnissen, duldet. Die Verbindung Luthers und seiner Theologie mit den hauptsächlichen Trägern der kursächsischen Staatsgewalt ... dürfte wesentlich für den Durchbruch des Luthertums im landständischen und im landesfürstlichen Bereich, gegen die alte Kirche und gegen die reformatorische Volksbewegung, verantwortlich sein⁵⁷.»

Dem Landtag zu Zwickau vom Januar 1531 waren die mit dem Bruch zwischen den protestantischen und katholischen Reichsständen endenden Verhandlungen auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 und die Bildung des Schmalkaldischen Bundes in der Jahreswende von 1530/31 vorausgegangen. Der nur noch von den katholischen Reichsständen beschlossene Reichstagsabschied vom 19. November 1530 stellte die Glaubensartikel, Einrichtungen und Bräuche der römischen Kirche unter den Schutz des Landfriedens, was bedeutete, dass gegen die Reichsstände, die an den dogmatischen und kirchlichen Neuerungen festhielten, als gegen Landfriedensbrecher vorgegangen werden sollte. Es wurde ihnen eine Bedenkzeit bis zum 15. April 1531 gewährt, dann hatten sie die Reichsexekution zu gewärtigen. Ihre Antwort war der politisch-militärische Zusammenschluss im Schmalkaldischen Bund, dem nach der Unterzeichnung der Vertragsurkunde, am 22. Februar 1531 zu Schmalkalden, der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, vier weitere Fürsten und zehn Reichsstädte angehörten. Auf dem Landtag zu Zwickau erbat der Kurfürst nach eingehender Schilderung der Lage die Hilfe der Stände im Falle eines gewaltsamen Überzugs. In ihrer Antwort sicherten die Stände die Hilfe zu. Von diesem Tage an kam es zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Landesherr und Landständen in der Kirchenfrage. Sie bezog sich vor allem auf zwei Gebiete, die Sequestration der geistlichen Güter und die dem Aufbau des neuen Kirchenwesens dienenden Visitationen⁵⁸.

Der Kurfürst hatte seit dem Bauernkrieg, mit Approbation Luthers, damit begonnen, geistliche Institutionen und ihren Besitz zuhanden des Kammervermögens einzuziehen. Auf dem Landtag zu Zwickau brachten die Landstände den Wunsch vor, die Kirchengüter nicht unmittelbar zu säkularisieren, sondern unter Sequester zu stellen. Nach der Meinung

des seit März 1531 in Torgau tagenden Ausschusses, in welchem die Verhandlungen über die Kirchengüter weitergeführt wurden, sollten die aus ihrer Verwaltung sich ergebenden Überschüsse in die Kästen der vier neu geschaffenen Sequestrationskreise zu Wittenberg, Gotha, Altenburg und Coburg gelegt werden und die Güter als geistliche Güter bis zu einem Beschluss des künftigen Nationalkonzils unangetastet bleiben. Der Kurfürst befristete die Sequesteration auf zwei Jahre und behielt sich vor, bei Nichtzustandekommen eines Konzilsbeschlusses mit Zustimmung der Landschaft über die Güter zu verfügen. Einig war man sich darin, dass die Einkünfte grundsätzlich für Kirchen- und Schulzwecke verwendet werden sollten. Für die Verwaltung wurden paritätische, aus je zwei kurfürstlichen Räten und zwei Landschaftsvertretern bestehende Kommissionen gebildet. Die Landstände gewannen so einen neuen Einflussbereich in der Landesverwaltung, jedoch nur für ein Jahrzehnt. 1543 übertrug Kurfürst Johann Friedrich die Verwaltung der Klostergüter kurfürstlichen Amtleuten.

Die Visitationen hatten 1527 eingesetzt, hatten 1528/29 fast das ganze Ernestinische Territorium erfasst, standen aber seit Juni 1529 praktisch still. Der seit dem 5. März 1531 in Torgau tagende Ausschuss der Landstände äusserte den Wunsch nach Fortsetzung der Kirchen- und Schulvisitation; am 12. August 1532 befahl der Kurfürst ihre Wiederaufnahme. Unter dem Nachfolger setzte der im Oktober 1532 in Weimar tagende Landschaftsausschuss eine Ergänzung der Visitationenordnung durch, die eine ständische Mitarbeit bei den Visitationen ermöglichte: Den vier geistlichen Visitatoren jedes Kreises wurden von Landesherr und Landschaftsausschuss zwei weltliche Exekutoren beigegeben, welche die Durchführung der Anordnungen der Visitatoren zu überwachen und notfalls zu erzwingen hatten.

Der Anteil der Landstände am Aufbau der protestantischen Landeskirche im Kurfürstentum Sachsen war sowohl in sachlicher wie in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Zu diesem Ergebnis gelangt Peter Ramsauer in seiner Arbeit über das Verhältnis der kursächsischen Stände zur Reformation in bezug auf die Entwicklung des Zusammenwirkens von Landesherr und Landständen auf kirchlichem Gebiet: «Der landständische Einfluss auf den Gang der Reformation erstreckte sich auf eine mittlere Phase in der Bildung der kursächsischen Landeskirche. Am Anfang,

bei den Visitationen von 1528/29, waren die Landstände nicht beteiligt, und die endgültige kursächsische Kirchenverfassung von 1580 war völlig auf den Landesfürsten ausgerichtet. Auch in der mittleren Phase blieben die Grundsatzentscheide dem Hof vorbehalten, der eng mit den Theologen und Juristen von Wittenberg zusammenarbeitete; lediglich bei der Durchführung und materiellen Organisation konnten die Stände verbindliche Vorschläge machen und sich beteiligen... Mit ständischer Zustimmung wurden 1543 die ständischen Sequestratoren durch landesherrliche Amtleute ersetzt. Damit gaben die Landstände ihren Einfluss auf die Gestaltung der kursächsischen Landeskirche preis..^{59.}»

STADTSTAAT UND REFORMATION: DER BERNISCHE TERRITORIALSTAAT IM ERSTEN JAHRZEHNT DER GLAUBENSUMWÄLZUNG⁶⁰

I. DER HISTORISCHE PROZESS 1522–1528

H. A. Oberman betont in seiner 1977 veröffentlichten neuen Untersuchung der Vorgänge und politischen Entscheidungen in Zürich 1522/23 die «Eigengesetzlichkeit der Zürcher Ratspolitik gegenüber Zwinglis reformatorischem Anliegen»⁶¹. Wir folgen der auch für unser Thema wichtigen Einsicht Obermans, die ihn bei seinem eindrucksvollen Versuch einer Neuinterpretation schon oft behandelter Ereignisse leitete: «dass wir die politischen und theologischen Perspektiven zu unterscheiden haben, unter denen dieselben Ereignisse jeweils anders erscheinen»⁶². In politischer Sicht, das heisst im Hinblick auf Einstellung und Verhalten des Staates, das Verhältnis des städtischen Magistrats und seiner Politik zur Reformationsbewegung lassen sich im Falle Berns im Geschehensablauf von 1522 bis 1528 drei Phasen unterscheiden, die näher zu betrachten und zu charakterisieren sind.

*1. 1522/23 – Verhöre und Entscheidungen im Glaubensstreit
durch die staatliche Obrigkeit in Ausübung des ius pacificandi*

Die Entwicklung stadtstaatlicher Kirchenhoheit hatte in der Schweiz um 1522 den kritischen Punkt erreicht, indem die städtischen Räte sich durch die damals verstärkt spürbaren Auswirkungen der neugläubigen Predigt und Publizistik gedrängt sahen, in Wahrnehmung der obrigkeitlichen Pflicht der Friedenssicherung ihr Kirchenregiment mit Ratsentscheidungen und -verordnungen über die bisher innegehaltene Grenze hinaus auf das Gebiet des Glaubens und der rechten Verkündigung auszudehnen und damit die Lehrautorität und Lehrgewalt der kirchlichen Hierarchie in Frage zu stellen. Zu den Heilsmitteln der Kirche, welche die bernische Obrigkeit an ihre Angehörigen zu Stadt und Land zu vermitteln bestrebt war, hatten bereits im 15. Jahrhundert nicht nur die Ablässe und Reliquien, die sie für die Stadt erwarb, oder die Kreuzgänge, die sie noch Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts anordnete, gehört, sondern auch «das göttlich wort»⁶³. 1480 suchte sie den berühmten Prediger Johannes Heinlin von Stein, der 1476 und 1478 zu ihrer grossen Zufriedenheit in der Stadt gepredigt hatte, dauernd für Bern zu gewinnen, um ihn «das göttlich wort, darin er für andere begabt ist, väterlichen künden» zu lassen. Es war kein Einzelfall. Der Berner Rat ist stets um gute Prediger besorgt gewesen⁶⁴. Aus dem frühen 16. Jahrhundert lässt sich ein Beispiel der Einflussnahme von seiten des Rates auf den Inhalt der Predigt anführen: Am 5. September 1511 fasste er den Beschluss, den Lesemeister des Dominikanerklosters «wider predigen zu lassen, doch also, das er hinfür des artickels der erbsünd witer nit gedenken und desselben handels müssig gan solle»⁶⁵. Es handelte sich, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, um eine Pazifizierungsmassnahme, eine Anordnung, durch welche ein den Frieden in der Stadt störender Streit beigelegt und neuem Streit vorgebeugt werden sollte⁶⁶. Wirkliche Bedeutung erhielt dieser Aspekt der Predigttätigkeit erst seit 1520, mit der reformatorischen Bewegung, die das in der Heiligen Schrift geoffenbarte, überlieferte und verbürgte Gotteswort, mit seinem neuverstandenen Anspruch auf ausschliessliche Geltung, ins Zentrum des Glaubenslebens rückte. 1522/23 ist die kontroverse Predigt, mit den das friedliche Zusammenleben bedrohenden Auseinanderset-

zungen, die sie auslöste, zu einem Politikum ersten Ranges geworden. Auch der bernische Rat sah sich mit «zwyträcht, zweyung und widerwertige meynung» konfrontiert, «indem das etlich prediger fürgebend das wort gots und heylig evangelium wol und recht geprediget haben, das aber dann ander widersprechend, und dieselben kätzer, schölmen und büben scheltend»⁶⁷. Die Ehrenhändel häuften sich.

Das nach herkömmlicher Auffassung korrekte Verfahren der Behandlung und Behebung eines das Gemeinwesen belastenden Missstandes, bei dem es primär um den Glauben und damit um die Lehre der Kirche ging, wurde im Juni 1522 in Basel angewandt: Der zuständige kirchliche Obere, der Bischof von Basel, erliess nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem städtischen Rat und der Universität ein Mandat, durch welches die Geistlichen angewiesen wurden, wie sie zu predigen hätten⁶⁸. Anderwärts, und nicht nur in Zürich, das unter der unmittelbaren Wirkung der Predigt und der starken Persönlichkeit des Reformators Zwingli stand, sind aber bereits 1522 von den städtischen Räten neue Wege der Konfliktregelung im Glaubensstreit gesucht und beschritten worden. An drei exemplarischen Fällen aus Bern, Solothurn und Zürich soll dies aufgezeigt und dargelegt werden. Der erste Fall ist eingehender zu behandeln nicht nur, weil es sich um Bern handelt, sondern wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung und weil er vorzüglich geeignet ist, in die Problematik des Verhältnisses von Staat und Reformation am Anfang der Reformationsbewegung in der Schweiz einzuführen. Die beiden andern Fälle dienen dem Vergleich und haben den Zweck, das Allgemeine (allen drei Fällen Gemeinsame) und das Besondere (spezifisch Bernische) in den Berner Vorgängen ins Licht zu setzen.

A) BERN – DER HANDEL ZWISCHEN JÖRG BRUNNER,
PFARRER IN KLEINHÖCHSTETTEN,
UND ULRICH GÜNTISBERG, DEKAN DES MÜNSINGER KAPITELS

Jörg Brunner aus Landsberg in Bayern war in Kleinhöchstetten der Nachfolger von Johannes Wecker, den der Rat Mitte Mai 1522 wegen seiner auf der Kanzel gemachten Äusserung, dass Fürbitte für die bei Bicocca im Solde Frankreichs gefallenen Eidgenossen (unter denen sich

zahlreiche Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates von Bern befanden!) Sünde wider den Heiligen Geist sei, von seiner Pfründe entsetzt und gefangen dem Bischof von Konstanz zugeschickt hatte, mit der Aufforderung, ihn gebührend zu bestrafen, und mit der Drohung, falls dies nicht geschähe und Wecker sich im bernischen Herrschaftsgebiet wieder blicken liesse, der Rat ihn gefangensetzen und selber strafen würde, «nit minder, noch anders, dann ob er der wältlichen oberkeit un-derworfen wäre»⁶⁹. Die vakant gewordene Pfründe wurde Jörg Brunner verliehen. Dieser war vom Juni 1520 bis 5. Februar 1522 als Kaplan des Chorherrenstifts in der Stadt Bern tätig gewesen, hatte nach einer Verwarnung durch das Stift, mit Androhung der Amtsentsetzung, falls er sich «mit worten und wercken» nicht bessere, freiwillig auf die Pfründe verzichtet⁷⁰ und war dann Helfer des Dekans von Münsingen geworden. Bereits in dieser Stellung ist er durch sein aggressives Predigen, seine heftige Kritik an Lehren und Einrichtungen der Kirche und seine Ausfälle gegen ihre Geistlichen, bis hinauf zu Bischöfen, Kardinälen und Papst, die er rechte Antichristen nannte, für den Dekan und andere Pfarrer seines Kapitels zu einem Ärgernis geworden. Nach der Ernennung Brunners zum Pfarrer von Kleinhöchstetten, wo er unter grossem Zulauf aus der ganzen Umgebung predigte, verschärften sich die Spannungen. Dekan Güntisberg brachte die Angelegenheit schliesslich vor den Rat⁷¹. Er ersuchte diesen, Jörg Brunner von seiner Pfründe und aus dem Dekanat zu entfernen – nach dem Bericht, den Berchtold Haller über den ganzen Handel an Zwingli übermittelte, mit der Begründung: weil «der genampt her Jörg einem gantzen capittel von wägen siner fräf-nen unfügsamen worten überlägen, und ein ursach künfftiger onrūw möge sin»; deshalb möge der Rat ihn «dem capittel abnämen und in an-der wäg, oder pfründ, versähen; och nitt also ilen im ze presentieren». Demnach ist Brunner vom Dekan der fortgesetzten Schmährede und der Unruhestiftung angeklagt worden und nicht der Ketzerei, wofür ja auch nicht der bernische Rat, sondern der Bischof von Konstanz zuständig gewesen wäre. Der Rat seinerseits behandelte die Angelegenheit entsprechend als einen Rechtsfall, der im ordentlichen Verfahren, durch Verhör beider Parteien (die Anklage war ohne Wissen Brunners erfolgt) vor dem Rat zu verhandeln und durch diesen zu entscheiden war.

Ende Juni⁷² fand das Verhör vor gesessenem Rat statt. Der vom Kämmerer und weiteren Geistlichen des Kapitels begleitete Dekan trug seine Anklage gegen Brunner vor. Dieser verteidigte sich in seiner Erwiderung auf die ihm zur Last gelegten Äusserungen mit der Bibel und anerbte sich, alles was er gesagt habe, aus der Heiligen Schrift zu begründen. Der Rat erkannte, dass er durch den als gewöhnlichen Rechtsfall vor sein Forum gezogenen Handel vor Fragen gestellt wurde – Fragen des Glaubens, der rechten Lehre –, über die zu urteilen und zu entscheiden ihm nicht möglich war. Er beschloss, den Fall unter Beziehung geistlicher Sachverständiger weiter zu behandeln. Haller (beziehungsweise der Protokollant, auf dessen Aufzeichnungen Haller sich stützte) berichtet: «Also habend min herren als die wisen angsähen, das der handel gschrifft, iren verstand, alten bruch und geistliches wäsen berürt und antrifft, und sich beratten, ettlich der geistlichen in irer und usserthalb der statt ze beschicken, beed partyen mitt sampt denselben beschickten verhören und mitt irem ratt darinn handlen, das niemand an seinen rechten verkürzt werd.» Die Ausführung des Beschlusses verzögerte sich wegen drängender anderer Geschäfte. Eine in der Zwischenzeit vom Dekan erwirkte Aufforderung des Bischofs von Konstanz, ihm – dem zuständigen Bischof – den Fall zur Prüfung und Entscheidung zu übergeben, wurde zurückgewiesen. Am 29. August trat die vom Rat zur weiteren Behandlung des Falles bestellte gemischte Kommission im Barfüsserkloster zusammen. Als Verordnete des Rates gehörten ihr an: der Sekelmeister Lienhart Hüpschi, drei der vier Venner, unter ihnen Hans Kuttler, die zwei «Heimlicher von Burgern» Bartholomäus May und Sebastian vom Stein, und als siebentes Ratsmitglied der Ratsherr Anton Noll. Als Experten amteten neun vom Rat berufene Geistliche: vom Chorherrenstift Berchtold Haller, Heinrich Wölflin und Niklaus von Wattenwyl, der an die Stelle des ursprünglich bestimmten Dekans Ludwig Löubli trat, nachdem dieser vor Beginn der Verhandlung erklärt hatte, sich mit dem Handel nicht beladen zu können, «angsähen, das er seiner tieffe halb allein bischoffen züstand», mit der eindringlichen Mahnung an den Rat, «sollich handel für die bischoff ze schicken»; als weitere Geistliche aus der Stadt der Lesemeister des Barfüsserklosters, Dr. Sebastian Meyer, der Vorsteher des Heiliggeistklosters, Diebold Schwarz, und zwei Patres des Predigerklosters; von auswärts Benedikt Steiner,

Dekan des Burgdorfer Kapitels, und aus Biel Dr. Thomas Wytttenbach. Als klagende Partei erschienen, im Namen ihres Kapitels, der Dekan von Münsingen, der Kämmerer von Wichtrach und die Pfarrer von Worb, Biglen und Walkringen. Der Angeklagte, Jörg Brunner, kam ohne persönlichen Beistand, aber mit der Bibel bewaffnet. Eine dritte Gruppe der Versammlung, neben den beiden Parteien und der Kommission, bildete das Volk, das der Verhandlung beiwohnte. Denn die Verordneten beschlossen nach kurzer Beratung, dass das Verhör öffentlich durchgeführt werden solle, da es den gemeinen Glauben betreffe und überall darüber gesprochen werde.

Zuerst wurde dem Dekan das Wort zu seiner Anklagerede erteilt, in welcher dieser noch einmal, wie schon im Juni und ausführlicher als damals, vortrug, was Brunner alles, auf der Kanzel und anderswo, gegen die Kirche, die Geistlichkeit, den Glauben geredet habe. Die Anklage dauerte eine ganze Stunde und verfehlte nach Anshelms Bericht ihre Wirkung auf das anwesende Volk nicht («Vil murmleten, si [die Anklagen] wärid nit zü verantworten»)⁷³. Dann hatte der Angeklagte das Wort. Jörg verantwortete sich gegenüber den gemachten Anschuldigungen Punkt für Punkt auf Grund der Schrift. Indem er sich darauf konzentrierte, die Schriftwidrigkeit der von seinen Klägern vertretenen und verteidigten Sache zu erweisen, gestaltete er seine Verantwortung zur grossen Gegenanklage. An verschiedenen Stellen seiner angriffigen Verteidigungsrede forderte er die Kläger auf, sich zu den von ihm angeführten Schriftstellen zu äussern – «was sagend ir darzü?». Doch es gelang ihm nicht, sie zu einer Disputation auf Grund des von ihm vertretenen Schriftprinzips zu provozieren. Sie seien nicht hier, um zu disputationen, erklärte der Dekan und verwies Brunner an seinen Bischof, der über die rechte Lehre zu urteilen hatte. Auch eine Intervention von seiten der Ratsverordneten, die Aufforderung Sebastians vom Stein an die Kläger: «Respondete pontifici!», liess diese nicht von ihrem Standpunkt abgehen; sie schwiegen. Als Brunner gegen Schluss seiner langen Verteidigungsrede seine Ankläger aufforderte, ihm zu beweisen, «das min ding nach ketzery schmeck, den es truckt den eeren zü verr», beschränkte sich der Dekan auf die Feststellung: «mich dunkt, es syend kätzerschi stückli», worauf Sebastian vom Stein anstelle Brunners entgegnete: «Es wäre not, das einer ursach dar täte, wo er ein der ketzeri schuldiget.»

Nach Abschluss des Verhörs zog sich die Kommission zur Beratung zurück. Die Ratsverordneten begehrten von den geistlichen Experten zu wissen, erstens was von der Verantwortung Brunners zu halten sei, ob sie genüge (Haller: «ob söllich verantwurtung herr Jörgen gmäss und gnügsam sy uff anklagt artickel siner widerparty»), und zweitens, ob es dem Rat gezieme, Brunner auf der verliehenen Pfründe zu belassen und zu schirmen. Die geistlichen Herren wünschten, dass die schriftliche Zusammenfassung der Anklage dem Angeklagten zu ebenfalls schriftlicher Stellungnahme vorgelegt werde und versprachen die Erstellung eines Gutachtens bis zur Ratssitzung vom 3. September.

Von den neun Geistlichen dürfen fünf als Anhänger Zwinglis bezeichnet werden. In seinem vom 8. Juli 1522 datierten Brief an Zwingli⁷⁴ richtet Berchtold Haller an diesen Grüsse von Sebastian Meyer, Niklaus von Wattenwyl und Heinrich Wölflin aus. Der im gleichen Brief erwähnte Thomas Wytttenbach wirkte im Geiste des neuen Glaubens in Biel. Von den übrigen vier wollten die zwei Dominikaner an der Erstellung des Gutachtens nicht mitwirken und wurden auf ihr Begehrten vom Rat davon entbunden. Was die verbleibenden zwei betrifft, ist über die religiöse Einstellung von Diebold Schwarz nichts bekannt, dagegen wohl über diejenige des Dekans von Burgdorf, Benedikt Steiner. An einer Zusammenkunft von Geistlichen in Fraubrunnen anlässlich der Feier des St.-Anna-Festes, am 26. Juli 1522, war er mit dem Solothurner Melchior Dürr in Streit über Priesteramt und Messopfer geraten und hatte dabei den altgläubigen Standpunkt vertreten.

Am 3. September erschienen die sieben Geistlichen im Rathaus. Das in ihrem Namen durch Dekan Steiner überreichte Gutachten⁷⁵ wurde vom Unterschreiber vor dem Rat verlesen. Die Antwort auf die von den Ratsverordneten an die geistlichen Experten gestellten beiden Fragen lautete: Jörg Brunner habe sich gegenüber jedem Klagepunkt mit göttlicher Schrift so verantwortet, dass die Gegenpartei darauf keinen tauglichen Einwurf habe tun können oder wollen («mit göttlicher geschrift dermassen verantwurt..., das im sin widerparty kein togenlich inzug oder replication thon hett mögen oder wellen»), weshalb er von den Klägern unbehelligt gelassen werden solle, zumal sie keinen förmlichen Einspruch gegen das Verfahren – durch die Forderung nach Aufschub oder Weiterzug – erhoben hätten («wil si doch witren uffzug, und die

verantwortung abzusetzen, nit begert hand»), und es sei deshalb auch den gnädigen Herren nicht ungebührlich, Brunner auf seiner Pfründe zu belassen, zu «hanhaben und behalten vor gewalt».

Nach Hallers Bericht ist das Gutachten von den sieben Geistlichen «einhellicklich» abgefasst worden, hat sein Wortlaut also die Zustimmung aller gefunden, auch von Dekan Steiner, der nach Hallers Zeugnis dann ja sogar als Sprecher der Expertengruppe vor dem Rat auftrat («hat da der decan von Burtolf in unser aller namen die gschrifft unsres bedunckens den herren fürgelegt»). Und doch kann an der altgläubigen Gesinnung Steiners nicht gezweifelt werden, die er in der Ende Juli 1522 entstandenen und schliesslich, im November 1522, vor den solothurnischen Rat gebrachten Kontroverse mit Melchior Dürr bewies⁷⁶. Wir stossen auf eine auch für die Interpretation späterer Dokumente bernischer Religionspolitik wichtige Erscheinung. Vor allem an zwei Stellen des Gutachtens lässt die Formulierung das Bemühen um einen Kompromiss zwischen zwei verschiedenen Auffassungen, wie das Verfahren gegen Brunner und der gefällte Urteilsspruch zu verstehen seien, erkennen: erstens die nachdrückliche Erklärung, dass die Gutachter nicht «definierten», das heisst nicht festlegten, was zu glauben sei: «Sagen wir und vor allen dingen bezügen und protestieren wir uns gemeinlich, das wir nit diffinieren oder entlichen ussprechen, als uns ouch nit zimpt, sunder uss gebott über gnaden unser gütbeduncken zü güttem dem handel entschliessend»; zweitens die Feststellung am Schluss: Brunner habe sich erboten, wo er irrte, sich mit der Heiligen Schrift unterweisen zu lassen, wem immer das zustehe; es sei die Meinung der Gutachter, «das sölliche fryheit» gegenüber der gegebenen Antwort «wäm söllichs züstat» unverrückt bleiben solle. Steiner konnte beide Stellen so verstehen, dass die ordentliche und die höchste Lehrgewalt der Kirche vorbehalten werde, während den andern Gutachtern nicht verwehrt war, sie in neugläubigem Sinn aufzufassen: bis zu besserer Belehrung aus der Schrift, wer immer den Schriftbeweis führen mochte.

Die Folgerung: Auch bei den in der Folge vom bernischen Rat gefassten Beschlüssen wird nicht nur mit wechselnden Mehrheiten für oder gegen «die Reformation» zu rechnen sein, sondern bei den von einer Mehrheit beschlossenen Massnahmen damit, dass ihnen von den Zustimmenden ein verschiedener Sinn unterlegt wurde. Das in seiner Be-

deutung bis heute umstrittene erste bernische Predigtmandat, von Viti et Modesti (15. Juni) 1523, ist dafür ein sprechendes Beispiel⁷⁷.

An Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig liess das Schreiben an Dekan und Kapitel von Münsingen, in welchem diesen der auf Grund des Gutachtens gefasste Beschluss des Berner Rates mitgeteilt wurde⁷⁸. Die verordneten Geistlichen hätten in ihrem Gutachten festgestellt, dass die Antwort, die Jörg Brunner auf die ihm vorgehaltenen Artikel gegeben hat, «uss göttlicher schrift gefundiert», und dass er dabei nach ihrer Meinung nichts gesagt habe, was einen Grund abgäbe, ihn von seiner Pfründe zu verstossen. «Und als wir nun sölchs verstanden, hat uns als oberherren unser landen und gebieten bedücht, nit zu gestatten, dass wäder unser gnädiger herr von Constantz, ir noch ander, wider den genampten herrn Jörgen mit gewalt einicherlewyss handlen noch fürnämmen sollen. Und uss grund des alles so ist an üch unser begär, ob üch von gedachtem unserm gnädigen herren von Constantz oder andern e nich mandat zukäme, den vermelten herren gan Constantz oder ander ort ze citieren oder väncklichen anzunämen, und sinen gnaden zü presentieren, üch aldann desselben nützit zu beladen noch anzunämen, sunders den gedachten priester by sinem pfründli gerüwiget und alda das gottswort verkhünden zü lassen, und darüber wider in wäder mit worthen oder werken nützit umbillichs fürzunämen.» Falls aber der Bischof oder sonstwer den Jörg Brunner «mit göttlicher geschrift» unterrichten wollte, «dass er in sinem predigen und den angezognen bekantlichen articklen geirret hätte», dann habe dies in rechtlichem Verfahren in der Stadt Bern («vor uns») zu geschehen.

Als der Dekan von Münsingen den bernischen Rat in der Folge bat, Jörg Brunner dem Bischof von Konstanz zu präsentieren, damit die Kapitelherren wüssten, ob er ihr Kapitelbruder sei, setzte der Rat es Brunner anheim, ob er dies tun wolle. Brunner erklärte, dass es ihm genüge, wenn er der Obrigkeit und den Pfarrgenossen genehm sei⁷⁹.

b) SOLOTHURN – DER HANDEL ZWISCHEN MELCHIOR DÜRR,
SCHULMEISTER UND SCHREIBER IN SOLOTHURN,
UND BENEDIKT STEINER, DEKAN DES BURGDORFER KAPITELS

Von dem Zusammenstoss zwischen Steiner und Dürr zu Fraubrunnen anlässlich der Feier des St.-Anna-Festes war bereits die Rede. An dem vom Kloster gespendeten Imbiss, bei welchem der Wein die Zungen löste, gerieten die beiden ob der Frage nach dem richtigen Verständnis von Herrenmahl und Priesteramt aneinander⁸⁰. Auf die Bemerkung Dürrs, die Einsetzungsworte «Tut das zu meinem Gedächtnis» seien zu allen an Christus Glaubenden gesprochen, im Abendmahl liege kein Opfer vor, das für Lebendige und Tote dargebracht werde, wie die Messpriester sagen, sondern eine allgemeine Verheissung, die für alle Christen gelte, fuhr der Dekan auf, dann wären ja alle Christen Priester, und wer das sage, sei ein Ketzer, worauf Dürr antwortete, da wäre vielmehr der Dekan selber ein Ketzer, wenn er das leugnete, denn es stehe im Neuen Testament geschrieben, I. Petri 2, 9, die Christen seien ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum ... Der Disput, an dem die Tischgenossen sich beteiligten, indem sie für den Dekan gegen Dürr Partei ergriffen, drohte in Täglichkeiten auszuarten. Der Streit setzte sich über den 26. Juli hinaus fort und zog weitere Kreise. Nach dem Bericht, den Dürr Monate später Zwingli über den Handel erstattete, beschlossen die Pfarrherren des Burgdorfer Kapitels, die sich in der Person ihres Dekans verletzt und herausgefordert fühlten, an einer Kapitelzusammenkunft, Dürr durch den Dekan zu einer Disputation vor dem Kapitel einzuladen, in welcher er über die von ihm vertretenen Auffassungen Rechenschaft ablegen sollte. Zum Zeitpunkt, da Dürr diesen Brief schrieb, Mitte Oktober, hatte der Solothurner Rat bereits beschlossen, die Sache an sich zu ziehen. Über die Gründe und Umstände dieser Intervention kann man nur Vermutungen anstellen. Dürr war Solothurner und wirkte 1522 als «scriba curiae» und Schulmeister zu St. Ursus in Solothurn. Das Burgdorfer Kapitel, dem Benedikt Steiner als Dekan vorstand, erstreckte sich im Westen über die bernische Grenze hinaus auf solothurnisches Gebiet: die Kirchgemeinden Biberist, Kriegstetten, Deitingen und Messen gehörten zum Dekanat Burgdorf. Es ist zugleich

das Gebiet konkurrierender Herrschaftsrechte und -ansprüche von Solothurn und Bern, dessen Landeshoheit der Dekan von Burgdorf unterstand, welcher hinwiederum seit seiner Pfarrzeit in Wynigen, wo das St. Ursenstift das Patronatsrecht ausübte, enge Beziehungen zu Solothurn unterhielt...⁸¹.

Dürr glaubte bereits am 15. Oktober zu wissen, dass die Solothurner Regierung beabsichtigte, sich mit dem Handel unter Beiziehung auch auswärtiger Gelehrter – «te tuique similes», wie er Zwingli schrieb – zu befassen. Weitere Wochen verstrichen, bis am 20. November 1522 endlich das Verhör vor gesessenem Rat stattfand. Nach Anhören beider Parteien wurde, wie einige Monate zuvor in Bern, beschlossen, eine gemischte, aus vier Ratsherren und vier Geistlichen gebildete Kommission einzusetzen, die – anders als damals in Bern – Vollmacht haben sollte, den Handel, gütlich oder rechtlich, zu entscheiden. Aus dem Rat wurden in die Kommission verordnet: Schultheiss Hebolt, Altschultheiss Stölli, Venner Ochsenbein und Junker Hans von Roll, der dann durch Seckelmeister Sury ersetzt wurde; als geistliche Beiständer wurden bestimmt: aus der Stadt «der Lesemeister» sowie der evangelisch gesinnte Leutpriester Philipp Grotz, von auswärts der Dekan von Balstal und der Berner Barfüsser Dr. Sebastian Meyer, der bereits in Bern als Experte gewirkt hatte⁸². Am 26. November erschienen die beiden Parteien vor der Kommission, die «nach klag, antwurt und allem fürwänden», wie es im Protokoll heisst, ihren von den Parteien zum voraus als verbindlich anerkannten Spruch fällte. Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 20. November – «zü beyden parthyen verhören, darvon disputieren und demnach in der sach handlen» – entwickelte sich das Verhör zur Disputation zwischen Steiner und Dürr über die zwischen beiden strittigen Glaubenspunkte, bei der den geistlichen Kommissionsmitgliedern die Aufgabe zugewiesen war, die theologische Begründetheit der beidseitigen Aussagen zu prüfen und zu beurteilen. Der von Dr. Sebastian Meyer erläuterte Spruch der Kommission lautete, dass der Wortstreit zwischen Melchior Dürr und dem Dekan Steiner (mit dem gegenseitigen Vorwurf der Ketzerei) dadurch entstanden sei, «das einer uff die göttliche, der ander uff die bärpstliche gesatzt geländet», das heisst – so ist zu interpretieren – der eine in seinen Ausführungen sich an das göttliche Wort der Heiligen Schrift, der andere an die päpstlichen Satzungen, die Ent-

scheidungen und Festsetzungen der Kirche gehalten habe. Die Kommission sei der Meinung, dass die «göttlichen künste» den päpstlichen vorangingen, beide nicht gleicher Würde seien. Doch sei sie auch der Meinung, wo letztere (die päpstlichen «gesatzt» und «künste») «in loblichem bruch wären, dieselben beliben zelassen» seien, obwohl es «nitt von nöten» wäre, weil keine Todsünde begangen werde, wenn sie nicht beachtet würden, «besunder wo si uff das göttlich nitt länden». Die Kommission kam deshalb zum Schluss, dass keine der beiden Parteien zu verurteilen sei und jeder Teil in seinen Ehren ungekränkt bleiben solle. Jede Partei hatte ihre Kosten selber zu bezahlen⁸³.

Der Spruch ist als erstaunlich zu bezeichnen, auch wenn man berücksichtigt, dass er nicht vom solothurnischen Rat, sondern von einer von ihm eingesetzten Kommission gefällt wurde und dass bei seiner Formulierung offensichtlich der neugläubige Dr. Sebastian Meyer federführend war. Denn bei den Ratsverordneten in der Kommission, die den ins Ratsmanual eingetragenen Spruch mitverantworteten, handelte es sich um die Häupter und höchsten Amtsträger des solothurnischen Staates: die beiden Schultheissen, den Seckelmeister, den Venner.

C) ZÜRICH – DER HANDEL ZWISCHEN ULRICH ZWINGLI, LEUTPRIESTER AM GROSSMÜNSTER, UND DEN ZÜRCHER BETTELMÖNCHEN

In Bern hat Jörg Brunner seinen Widersachern vor den Verordneten eines gegenüber der Kirche auf die Rechte des Staates pochenden Rates entgegengehalten, dass «ir ding ... doch nüt als ius humanum» sei⁸⁴, und in Solothurn hat die vom Rat eingesetzte gemischte Kommission grundsätzlich (aber ohne Folgerungen und Folgen für die kirchliche Ordnung im solothurnischen Staat) zwischen göttlichem und päpstlichem Gesetz unterschieden und jenem Vorrang zuerkannt. In Zürich begann mit dem bewusst herausfordernden Fastenbruch vom März 1522 die praktische Auseinandersetzung mit dem Problem des Verhältnisses von göttlichem Wort und Gebot einerseits und kirchlichen Sätzen und Ordnungen anderseits, an welcher der Staat unvermeidlicherweise von Anfang an beteiligt war. Die kirchlichen Vorschriften

der Fastenordnung und des Priesterzölibats und die kirchlichen Heils-einrichtungen des Ordensstandes und der Heiligenfürbitte und Heili-genverehrung standen zunächst – 1522 – im Mittelpunkt, bevor – 1523 – mit dem Problem des kirchlichen Zehnten und den damit verbundenen wirtschaftlich-sozialen Fragen der Grenz- und Mischbereich kirchlicher und staatlich-gesellschaftlicher Ordnung und im weiteren Verlauf die das Alltagsleben jedes Einzelnen bestimmenden gewohnten Formen der heilwirkenden Vergegenwärtigung und Anbetung Gottes, «Bilder» und Messe, ins Zentrum rückten. Immer deutlicher und drängender wurde dabei das grundsätzliche Problem, das der altgläubige Chorherr Hof-mann noch im Frühjahr 1522 in einer Disputation in seinem Sinne ent-scheiden zu können hoffte – «die Alternative Schriftprinzip oder Tra-di-tionsprinzip und deren Gültigkeit für die Predigt»⁸⁵ – zu einem *politi-schen* Problem, mit dem sich der Rat zu befassen hatte^{85a}.

In seiner Sitzung vom 9. April 1522 hat der Grosse Rat sowohl die von Konstanz nach Zürich entsandte Bischofsdelegation wie den Leutprie-ster Zwingli zur Frage der Fastenordnung und des Fastenbruchs spre-chen lassen und nach Anhören beider beschlossen, dass das Volk zu er-mahnen sei, die Fastengebote zu halten, zugleich aber auch der Bischof ermahnt werden solle, dahin zu wirken – «es sy an Bäp[stliche] Hei[lig-keit], bi den Cardinälen, bi bischöfen, consilien oder sust bi rechten cri-stenlichen gelerten lüten» –, dass von kirchlicher Seite geprüft und er-klärt werde, welche Ordnung in der Fastenfrage gehalten werden solle, «dardurch wider die satzungen Cristi nit gehandlet werde»⁸⁶. In dem Mandat an Stadt und Land, das die Einhaltung der Fastenordnung ein-schärfte, wurde auf diesen «witern bescheid» verwiesen, bis zu welchem das obrigkeitliche Gebot gelten sollte⁸⁷.

Dem Antwortschreiben des Bischofs vom 24. Mai war zu entnehmen, dass dieser die gewünschte Prüfung der Übereinstimmung kirchlicher Satzungen mit den «satzungen Cristi» nicht für angezeigt und auch nicht für nötig hielt. Der Bischof konnte den Zürchern «kain andern bericht» geben als den, dass die «satzungen, ordnungen, geprüch, herkommen und güt gewonhaiten», die «vil jar her loblich von gemainer cristenhait vollzogen und ainhelliklich gehalten sind», auch in Zürich «in cristenli-cher geainter gehorsami» gehalten werden müssten. «Das» – schloss das Schreiben – «halten wir dem Evangelio, der leer Pauli und dem hailigen

unserm cristenlichen glouben glychmässig»⁸⁸. Ob dem so sei, bildete aber gerade den Kernpunkt in den immer heftiger werdenden Auseinandersetzungen, der sich durch keinen kirchlichen Machtsspruch beseitigen liess.

Im Sommer 1522 waren es das Mönchtum und der Heiligenkult, die zu Hauptgegenständen der Auseinandersetzung geworden sind, zwei kirchliche Institutionen und «brüch», die seit Jahrhunderten das Leben und das Bild der Stadt prägten, die aber anderseits in einem besonders scharfen Gegensatz zu dem von Zwingli gelehrt neuen Verständnis des Evangeliums standen. Die darüber auf den Kanzeln geführte Kontroverse zwischen Zwingli und den andern Leutpriestern einerseits und den Lesemeistern und Predigern der Bettelmönche, das heisst den in beiden Räten und vor allem im Kleinen Rat über einflussreichen Anhang verfügenden Dominikanern, Barfüssern und Augustinern anderseits nahm Formen an, die den Rat in seiner Verantwortung für den Stadtfrieden zur Intervention veranlassen mussten. Er reagierte zunächst in der Weise, dass er, am 7. Juli, einige der radikalsten Anhänger Zwinglis vor sich beschied, den Zitierten – nach dem Chronisten Wyss – das Disputieren und Reden «von disen dingen» verwies und für die Zukunft ausdrücklich verbot und dem ein allgemeines Verbot des «an den kantzen» geübten Predigens und Disputierens gegen die Mönche anfügte. Die Ratssitzung endete in einem Tumult, und die Anordnung blieb wirkungslos⁸⁹. Noch im selben Monat griff der Rat zu jenem Verfahren (in einer wiederum abgewandelten Form), das man in Bern und Solothurn zur Behandlung und Entscheidung eines Streits, bei welchem es um Glaubensfragen ging, angewandt hat⁹⁰.

Ulrich Zwingli und die Lesemeister der drei Bettelorden, als die Hauptsächer des Streits, wurden durch den Rat auf den 21. Juli in die Propstei zum Verhör geladen, das durch vier Verordnete des Rates: Bürgermeister Marx Röist, die beiden Oberzunftmeister Hans Ochsner und Heinrich Walder sowie den Stadtschreiber Kaspar Frei unter Beziehung einer Versammlung berufener Geistlicher durchgeführt wurde. Es waren aufgeboten sämtliche Chorherren von Grossmünster und die Leutpriester von Fraumünster und St. Peter; von auswärts wurde der gelehrte Komtur von Küsnacht, Konrad Schmid, beigezogen.

Nach der Darstellung in der Chronik von Wyss wurde als erstem Ul-

rich Zwingli das Wort erteilt: «Also nach anfang der sach hüb meister Ulrich an reden us geheiß und ansehen unser herren und hielt jelichem läßmeister sin ungeschickt predig herfür us eim zädel, was si all wider ware geschrift von helgen prediget hettend.» Die Lesemeister antworteten, verteidigten, was sie gepredigt hatten; in «vil red und widerred» wurden die Glaubensstreitpunkte durchgenommen. Das Verhör wurde also in der Form einer Glaubensdisputation durchgeführt, wie die geschilderten Verhöre in Solothurn und vorher in Bern (wo indessen wegen des Verhaltens der Gegenpartei trotz Bemühens von Brunner und des Ratsverordneten Sebastian vom Stein eine eigentliche Disputation nicht zustande kam).

Nach längerem Disputieren, berichtet Wyss, «wurden die münchen und meister Ulrich usgestelt und sunst alle die, so da loßtend». Die Ratsverordneten berieten also unter sich über das Resultat des Verhörs. Vor wieder vereinigter Versammlung teilte der Bürgermeister das Ergebnis der Beratung mit. Da Zwingli jedoch gegen den verkündeten Entscheid, auch aus rechtlichen Gründen, Einspruch erhob, nahm die Verhandlung ihren Fortgang. Der Spruch der Ratsverordneten hatte gelautet, dass beide Parteien künftig nichts predigen sollten, was zu Streit führen könnte; strittige Fragen sollten nicht auf der Kanzel verhandelt werden, sondern vor Propst und Kapitel von Grossmünster gebracht werden. Nach Wyss und Bullinger, auf deren Berichte sich unsere Darstellung stützt, waren es verschiedene Gründe, die Zwingli veranlassten, den Spruch als für ihn unannehmbar zu bezeichnen. Die Chorherren seien ihm in der Mehrheit feind, erklärte er, so dass bei strittigen Fragen von vornherein mit einem Entscheid gegen ihn zu rechnen war. Wichtiger ist, dass es Zwingli von seinem neuen Glaubensverständnis her nicht möglich war, das Kapitel oder irgendeine kirchliche Instanz als Richter über den Glauben, der kraft kirchlicher Autorität entschied, anzuerkennen; wenn er etwas predigte, was wider das Evangelium war, sagte er, «wöllte er sich nitt nu vom Capittel, sunder von einem yeden burger wysen lassen». Drittens berief sich Zwingli auf das Recht und die Pflicht zur Wortverkündigung, die ihm als Leutpriester aufgetragen war, und wofür er einen Eid geleistet habe. Das wichtigste rechtliche Argument Zwinglis aber war, nach Bullinger, dass es einen Ratsbeschluss gebe, der ausdrücklich die freie Predigt erlaubte: «Dann er das Evangelium fry

und unnerdingt wöllte predigen, wie hievor ein Mandat darum ußgangen.»

Das in den Akten nicht überlieferte Mandat, das Bullinger an anderer Stelle seiner Chronik ins Jahr 1520 versetzt⁹¹, hat seit dem Aufsatz von Paul Wernle von 1907 über «Das angebliche Zürcher Ratsmandat evangelischer Predigt von 1520»⁹² bis in die jüngste Zeit zu Diskussionen geführt⁹³, auf die hier nicht einzugehen ist. Ich teile die Ergebnisse von Untersuchungen und Überlegungen mit, die an anderer Stelle veröffentlicht werden sollen. Wenn auch ein Mandat mit dem von Bullinger mitgeteilten Inhalt und Wortlaut im Jahr 1520 zweifelhaft bleiben muss, so ist anderseits doch nicht auszuschliessen, vielmehr gerade im Hinblick auf den Ausgang des Verhörs vom 21. Juli 1522 (und auch im Hinblick auf das berühmtere Verhör vom Januar 1523, die «erste Zürcher Disputation») als sicher anzunehmen, dass es aus der Zeit vor 1522 einen Ratsbeschluss betreffend die Predigt und wohl auch ein Predigtmandat gibt, das nicht nur die schriftgemässe, das heisst der Schrift nicht widersprechende Predigt verlangte (die weder von Alt- noch Neugläubigen abgelehnt werden konnte), sondern das darüber hinaus ausdrücklich erlaubte (und vorschrieb), «fry die heyligen evangelia und der heyligen apostlen sendbrieff» zu predigen (so die Formulierung in dem von Bullinger erwähnten Mandat) – frei, das heisst ohne an kirchliche Weisungen wie die von Zwingli von Anfang an nicht beachtete Perikopenordnung gebunden zu sein, ohne überhaupt sich um «von menschen erfunden sachen» zu kümmern (was sowohl auf die grossen Lehrer der Scholastik, einen Thomas oder Scotus, wie auf Luther bezogen werden konnte). Das war noch nicht die staatliche Einführung des reformatorischen «Schriftprinzips». Erst die Entwicklung des Jahres 1522, das heisst die seit dem Fastenbruch sich verschärfenden Glaubensauseinandersetzungen mit all ihren den Stadtfrieden bedrohenden und störenden Auswirkungen und die dadurch ausgelösten Interventionen des Rates haben allmählich zu einer Präzisierung des Prinzips – des längst aufgestellten Grundsatzes der freien Predigt des Gotteswortes auf Grund der Schrift – geführt, indem auch auf Seiten des Rates der Wunsch nach Klärung, das Bedürfnis nach einem klaren Kriterium für seine Urteile und Massnahmen bei der Ausübung seiner Pflicht der Friedens- und Rechtswahrung wuchs. Und angesichts der Tatsache, dass man sich im Glaubensstreit auf beiden Seiten,

in Angriff und Gegenwehr, auf die Autorität der Heiligen Schrift berief, konnte es kaum zweifelhaft sein, in welcher Richtung die Präzisierung schliesslich erfolgen würde. Im endgültigen Spruch der Ratsverordneten vom 21. Juli wurden die Lesemeister der Mönchsklöster angewiesen, sich künftig in ihrer Predigt allein auf die Heilige Schrift zu stützen und Thomas, Scotus und die übrigen scholastischen Doktoren fahrenzulassen – nach Zwingli, in seinem Bericht an Beatus Rhenanus vom 30. Juli 1522: «ut relictis Thomabus, Scotis reliquisque id farine doctoribus unis sacris literis nitantur, que scilicet intra biblia contineantur»⁹⁴. Im Ratsentscheid vom 1. Dezember 1522, der im Konflikt, welcher wegen der Spannungen und der drohenden Spaltung im Frauenkloster Ötenbach entstanden war, gefällt wurde, findet sich dann – erstmals in einem erhaltenen amtlichen Dokument – die für die Beurteilung rechter Predigt im Kern (nämlich: der ausdrücklichen Verpflichtung zur Rechenschaftsablage auf Grund der Schrift) fortan gültige Formulierung des Prinzips. Der Grosse Rat bestimmte, dass künftig im Kloster neben den Ordensgeistlichen auch Weltpriester messelesen und predigen dürften, unter der Bedingung, «dass weder laipriester nach ordensherren nüt predigen sollent, dann was si mit dem heilgen mund Gottes und Evangelio beschirmen mögen»⁹⁵. Die mit dem Hinweis auf den «Mund Gottes» gegebene letzte Zweideutigkeit in dieser Erklärung des Rates beseitigte der das Ergebnis der Disputation vom 29. Januar 1523 feststellende Ratsbeschluss mit der Formulierung, dass die Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten von Stadt und Landschaft Zürich nichts vornehmen und predigen sollen, «dann was si mit dem heiligen Evangelion und sust rechter göttlicher geschrift bewären mögen»⁹⁶.

Am 29. Januar 1523 fand das Grosse Verhör statt, zu welchem das Vorladungsschreiben vom 3. Januar («Beschreibung einer disputation») alle Geistlichen von Stadt und Landschaft Zürich aufbot, mit der Aufrichterforderung, dass die, welche «vermeintent, den andern teil ze schelten oder anders zü underrichten», vor dem Grossen Rat das, was sie widerfochten, «mit warhafter göttlicher gschrift in tütscher zungen und sprach anzöigend»⁹⁷. G. W. Locher nennt in seiner neuen Darstellung der Zwinglischen Reformation die Veranstaltung vom 29. Januar 1523 «ein bürgerliches Rechtsverfahren»⁹⁸. Dieser Charakter, den die Veranstaltung in der Sicht des Rates hatte, ist vor allem von H. A. Oberman

herausgearbeitet worden. Aus der Perspektive der politischen Verantwortlichkeit des Rates – stellt Oberman fest – habe es sich bei dem Ergebnisprotokoll nicht um ein ‹Reformationsmandat› oder um ‹Einführung der schriftgemässen Predigt› im reformatorischen Sinn gehandelt, sondern um eine Pazifizierungsmassnahme. Um die tumultartigen Predigtstörungen und Kanzelagitationen zu unterbinden, werde die theologische Auseinandersetzung unter der Rubrik der ‹üblichen Nachrede› in den Bereich der bürgerlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit geholt und schon im Ausschreiben als ‹gerichtsfähig› deklariert. «Was in der Versammlung stattgefunden hat, ist vom Rat aus gesehen keine ‹disputatio›, kein akademischer Vorgang, sondern eindeutig eine Gerichtsverhandlung, und zwar in der seit jeher üblichen Form der Konfrontation oder des Verhörs ‹gegen einandern›, um zu ermitteln, welche der beiden streitenden Parteien sich als die guten Bürger, das heisst dem Rate gegenüber ‹als gehorsam erweisen›. Diejenigen, die dennoch weiter die öffentliche Ruhe und Ordnung mit ihren nicht von der Schrift abgedeckten Ketzervorwürfen stören, müssen mit harten Strafen rechnen.» Das Ergebnis des Verhörs erlaubte «den Richtern im gesessenen Rat, Zwingli und seiner Predigt Schutz zuzusprechen. Dieser gilt bis auf weiteres, ‹so lang und vil, bis er eins bessern bericht werde›. Da der Rat mit ‹er› gerade nicht sich selbst, sondern Zwingli meint, wird die gerichtliche Überparteilichkeit zugleich gewahrt und hervorgehoben.» Der Erlass bedeutete «Schutz für alle Amtsträger, sofern sie ihre Verkündigung biblisch ausweisen können», auch die altgläubig Gesinnten⁹⁹.

Die zutreffenden, wohldokumentierten Feststellungen weisen auf einen historischen Zusammenhang hin, der die für die Reformation in Zürich entscheidende «erste Zürcher Disputation» nicht nur mit dem Zürcher Verhör vom 21. Juli 1522 verbindet, sondern auch mit den dargestellten Verhören des gleichen Jahres in Solothurn und vor allem in Bern. Auf diese Berner Vorgänge ist nun zurückzukommen.

D) BERN 1522/23 UND DANACH

Nach der Darstellung in Richard Fellers «Geschichte Berns» hätte die bernische Obrigkeit auf Antrag eines von ihr bestellten, «aus Geistlichen und Weltlichen» zusammengesetzten «ausserordentlichen Gerichtsho-

fes» Brunner in seiner Pfarrei bestätigt, da Brunner sich mit der Heiligen Schrift verantwortet habe. Es sei eine eigentümliche Fügung gewesen, «dass Laien über die Bibel entschieden, die sie nicht kannten»¹⁰⁰. Diese Feststellungen entsprechen nicht dem Quellenbefund. Was in diesem Rechtshandel auffällt, ist vielmehr die von Rat und Ratsverordneten durch ihr Verhalten im Verfahren bekundete Überzeugung, dass sie zur Beurteilung strittiger Glaubensfragen nicht in der Lage und dafür nicht zuständig seien. Weil sich der Rat dessen bewusst war, hat er die Beziehung sachkundiger Geistlicher beschlossen. Den Ratsverordneten in der gemischten Kommission fiel hauptsächlich die Aufgabe zu, für einen ordnungsgemässen, das heisst keine Partei in ihrem Recht verkürzenden Verlauf des Verfahrens zu sorgen. Gutachten und Antrag, auf welche der Rat in seinem Entscheid sich stützte, sind nicht durch die Abgeordneten des «aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Schiedsgerichtes» (so Guggisberg in seiner Bernischen Kirchengeschichte)¹⁰¹, sondern allein durch die geistlichen Kommissionsmitglieder formuliert und verantwortet worden. Mit seinem Beschluss hat der Rat nicht «über die Bibel», ihre rechte Auslegung entschieden. Entscheidungsgrundlage war für ihn die Feststellung formaler Natur im geistlichen Gutachten, dass Brunner sich mit göttlicher Schrift verantwortet habe und die Gegenpartei seine Aussagen nicht habe widerlegen können oder wollen. Das Neue, hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche wirklich Revolutionäre im Vorgehen des bernischen Rates war vielmehr dies, dass der Rat sich über die kirchlichen Instanzen, die für die Prüfung und Entscheidung kontroverser Auffassungen in der Glaubenslehre zuständig waren, völlig hinwegsetzte und für das Verfahren in dem vor sein Forum gezogenen Handel nach seinem freien Willen die Geistlichen auswählte und berief, durch die er sich belehren lassen wollte. Den in seiner Schroffheit unüberbietbaren letzten Ausdruck fand diese vollständige Ausschaltung der bischöflichen Lehr- und Jurisdiktionsgewalt am Ende des Handels, in dem strikten Verbot der Obrigkeit, Brunner betreffende Mandate des Bischofs von Konstanz zu befolgen, und im Entscheid, dass es Brunner freigestellt sein solle, ob er sich, für eine Bestätigung im Amt, dem Bischof präsentieren wolle oder nicht.

Dem Bischof von Konstanz, der auf solche Weise seine Diözesangeschäfte in Frage gestellt sah, unterstand als geistlichem Oberhirten der

rechts der Aare gelegene Teil des bernischen Herrschaftsgebietes, der links gelegene gehörte zur Diözese Lausanne. Hier erfolgte einige Monate später, im April 1523, «der erste frontale Einbruch in die Sphäre der bischöflichen Hirtengewalt» (H. von Geyerz)¹⁰², als es dem Bischof Sebastian von Montfaucon durch den bernischen Rat verwehrt wurde, die Visitation, die er wegen des Einreissens der lutherischen Ketzerei beabsichtigte, auch im bernischen Teil seiner Diözese durchzuführen – wegen der Unruhen, die zu befürchten wären¹⁰³. In beiden Fällen erfolgte ein Einbruch in einen bisher unbestritten zur Aufgaben- und Rechtsphäre der Kirche gehörenden Bereich, aber kein Bruch, das heisst keine grundsätzliche Absage an die Diözesangewalt der Bischöfe von Lausanne und Konstanz. Am 18. März 1524 schrieb der Rat an den Lausanner Bischof, dass er kommen möge, um zu weihen und die Kinder zu krismen (man werde ihm indessen nicht entgegenreiten)¹⁰⁴. Die wegen des Glaubenskonflikts entstandenen Rechtshändel zwischen Dr. Sebastian Meyer und dem Burger Wilhelm Zieli, im Dezember 1522, und zwischen Jörg Brunner und Peter Wüstener, dem Kirchherrn zu Worb, im Juni 1523, wurden wie der frühere Brunner-Handel durch Verhör beider Parteien vor dem Rat und durch Ratsentscheid erledigt¹⁰⁵; aber im November 1522 beschloss der Rat, einen Priester, «so unzimlichen geredt und gebrediget» hatte, «mit der kuntschafft gan Costentz» zu schicken¹⁰⁶, und im November 1523 wurde ein von Dekan und Kapitel zu Suhr ergangenes Urteil im Handel zwischen den Leutpriestern von Aarau und von Leerau, das nach Bern weiter gezogen worden war, durch den Rat, nachdem er angehört, «was jeder zü bestand sins fürnämens uss der heiligen geschrift zü bewären angezöugt hat», zwar bestätigt, dem abgewiesenen Appellanten aber ausdrücklich zugestanden, das bestätigte Urteil «in appellirens wyss für sinen ordentlichen richter namlich unsren hern von Costenz [zu] ziechen»¹⁰⁷. Was das Verhalten des bernischen Rates kennzeichnet war – wie die genannten und andere Beispiele zeigen – dies, dass er souverän darüber befand, wann, in welchen Fällen und in welchem Umfange die Diözesangewalt bei der Handhabung von Recht und Ordnung und der Regelung von Konflikten im Glaubensstreit zu beteiligen war, und darüber hinaus bereits auch, wann und wie weit überhaupt der Bischof Funktionen und Befugnisse im bernischen Herrschaftsgebiet ausübte. Es wird zu zeigen sein, wie gerade zu

der Zeit, die in protestantischer Sicht als eine Phase entschieden katholischer Reaktion im bernischen Staat erscheint, dieser Anspruch besonders energisch vertreten worden ist.

In der bernischen Entwicklung von 1522 bis 1528 bildet der Ausbau staatlicher Kirchenhoheit eine durchgehende Linie «im antireformatorischen Auf und Ab»¹⁰⁸, wie in allen Darstellungen vermerkt wird. Weniger beachtet wurde eine andere Linie, die parallel lief.

Im Brunner-Handel fällt auf und mag überraschen, mit welcher Selbstverständlichkeit der Rat die Schriftgemässheit von Glaubensaussagen als ausschliessliches Beurteilungskriterium für den zu treffenden Entscheid hinnahm. Es war aber im Grunde nur eine Konsequenz der Ausschaltung der für Glaubensangelegenheiten zuständigen kirchlichen Instanz. In solcher Situation konnte sich die Schriftgemässheit gegenüber dem möglichen Bezug auf Lehre, Tradition und Entscheidungen der Kirche als das geeignetere Kriterium für ein Ratsurteil anbieten. Gewiss ist die wachsende Bedeutung, die «Das Wort» im allgemeinen Bewusstsein durch den Glaubensstreit erfuhr, nicht ausser acht zu lassen. Aber es entspricht doch einer gewissen inneren Logik, wenn sich neben der einen kontinuierlichen Linie in der bernischen Kirchenpolitik, neben der das Recht und die Tradition der Kirche ausdrücklich oder in der Konsequenz in Frage stellenden Entwicklung der staatlichen Kirchenhoheit, als eine zweite Konstante das Beharren auf der freien Predigt des Gotteswortes auf Grund der Schrift feststellen lässt.

Auf den Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung von Mitte Dezember 1522, es sei durch jeden Ort dahin zu wirken, «dass nu fürhin sölicher nüwen predigen nit mehr beschächen»¹⁰⁹, entschied der bernische Rat am 29. Dezember, als Instruktion für die nächste Tagsatzung, dass man niemanden daran hindern wolle, «das evangelium und die heiligen geschrifft zü bredgen»¹¹⁰. Am 15. Juni 1523 erliess der Rat sein an alle Pfarrer und Amtleute gerichtetes erstes Predigtmandat, das die Geistlichen anwies, allein das heilige Evangelium und die Lehre Gottes und was sie durch die wahre heilige Schrift, nämlich «die vier evangelisten, den heiligen Paulum, die propheten und bybel, auch das alt und nüw testament» bewähren konnten, zu verkünden, und alle anderen Lehren, die den heiligen Evangelien und den genannten Schriften nicht gemäss, «sy sygind vom Luther oder anderen doctoribus gschriben oder ussgangen»,

zu unterlassen. Allein die lautere Wahrheit der Heiligen Schrift solle verkündet werden, «alle zyt mit erbieten, grund und christenliche gschrift darüber einem yeden geystlichen und weltlichen, so das brüderlich begärt und erfordret, gütwilliglich anzezeygen»¹¹¹. Das zweite Glaubensmandat, vom 22. November 1524, schützte zwar die kirchliche Überlieferung, indem es Priesterehe, Bruch der Fastengebote, die Verachtung der Mutter Gottes und der Heiligen bei Strafe verbot, wiederholte aber die ausdrückliche Verpflichtung der Prädikanten und Seelsorger auf das «gottswort und heilig evangelium, ouch die göttliche heilige schrift», und auf eine Verkündigung ohne «infürung unnodtürftiger gloss und gevärlicher usslegung». Der Name Luthers wird nicht mehr genannt¹¹². Das 3. Glaubensmandat, vom 7. April 1525, verpflichtete die Berner in seinen ersten Artikeln nachdrücklicher als je in Glauben und Kultus auf die kirchliche Tradition, bestimmte aber dennoch in Artikel 8: «Welcher priester uns zü dem göttlichen wort zü predigen geschickt und güt sin bedunckt, den wellent wir annämen, und nach inhalt unsers mandats demselben bevälchen das gotz wort zü verkünden; und die sölchs nit thün und etwas, so sy mit heiliger göttlicher geschrift nit wüssen ze bewären, predigen wurden, den und dieselben wellent wir ouch nach irem verdienen strafen»¹¹³. Das Mandat vom 21. Mai 1526 gebot, dass allenthalben gemäss dem Mandat von 1525 dem alten christlichen Glauben nachgelebt werde, beliess aber den Artikel 8 des Mandats, mit seinem Gebot schriftgemässer Predigt, in Kraft¹¹⁴. Das 5. Mandat, vom 27. Mai 1527, stellte fest, dass das Mandat von 1525 «in sinen articklen zweyspältig und je ein artickel wider den andern und darzü in vil stucken dem wort gottes gar und ganz widerwertig», weshalb man, mit Zustimmung der Mehrheit der befragten Ämter, zum kurzen 1. Mandat zurückkehre. Deshalb ergehe der Befehl, «dass alle die, so sich predigens in unsren landen und gebieten underziechen und gebruchen», das Wort Gottes und was sie «mit dem göttlichen wort des alten und nüwen testaments wüssen zü erhalten, predigen und verkünden ungehindert, ob glich wol sölch ir predigen den satzungen, ordnungen und leer der möntschen, wie dann die sin möchten, widerwertig; dann was si mit dem heiligen göttlichen wort erhalten mögen, dabei wärden wir si mit hilf der unsren, so mertheils desselben gütneigung tragen, so vil uns gott gnad verlicht, handhaben»¹¹⁵.



Ir der Schulthes

die zweyhundert der Statt Bern
Probstten/ Sechan/ Zupriesteren/
ouch unserten Schultheissen/ Tschla
vnseren Landen vnd Gebieten wo
uor: "Vnd thünd uch zuwissen/ das
nung/in dem das etlich Prediger si
haben/ das aber dann ander wider/
das gmein arm vnd schlächt volk
fürt/vnd dahat vfrüe vnd beschwärz zu vnd vndertuck vnd le
Christenliche/ Brüderliche Eynigkext vnd Liebe vnder den
leim Radt geordnet vnd angesehen/vnd wöllend ouch föliche
Uamlich/ das jr/vnd alle die/ so sich predigens vnderziehend
die leer Gottes fry/ öffentlich/ vnd vnuerborgen: desß glychen/
die vier Euangelisten/ den heyligen Paulum/ die Propheten
verkünden: vnd all ander Leer/ disputation/ vnd Kempnyen
vom Luther oder anderen Doctoribus gschriben ob vßgang
vß den Cantzlen eröffnen/ sonder dien abend sich stellen/ ob
nen volk die blossen/ luteren warheit der heyligen gschrift si
ob im selbs rhüm/ oder eignen nuz sollte suchen: alle zyt mit erb
weltlichen/ so das brüderlich Begärt vnd etfordret/ gütwillig
sen zebesorgen sind/ vermitten blybind: San wo yemant/ es
nende/ wider dise unsere Ordnung vnd Ansehen thün vñ han
de: desß glychen ob einer vß den Cantzlen an sinen predigen für
te/ der selb sol dannathin sines predigens stillston: vnd er vñ
warten. Zu verkünd vnd vsszem bestand mit unsrem vfgest

Klein und Groß Radt / gettempt

allen vnd yeden / Geystlichen vnd Weltlichen Prelaten / Aebten /
en / Pfarrern / vñ verkündern des wort Gots / auch iren Vicarien
Pögten / Fryweyblen / Zimman / vñ anderen vnseren Amptlütten in
en Disser Brieff zükumpt / vnseren gruß / gunst / vnd alles gûts zü-
nd für anlangterlich zwoyträcht / zweyung vnd widerwertige mey
as wort Gots vnd heylig Euangelium wol vnd recht geprediget
vnd die selben Käger / Schölmien / vñ Büben scheltend: dadurch
er leer gots Christenlich begärt zeläben / in irnung gewisen vnd ver-
zeilen heyl gefürderet möchte werden. Dem selben vor gesin / vnd
pflant en vnd zeufnen / habend wir wolbedachtlich / vñ mit einhäl-
ß zü verrter lüterung) westenlich gehalten vnd volzogen werden:
ischend / nütz id anders / dann allein das heylig Euangelium / vnd
rümend können vnd mögen durch die ware heylige geschirfft / als
sel / auch das Alt vnd Hiuw Testament beschirmen vnd bewären /
gen Euangelien vnd geschriften / ytz gemelt / vngemäß / sy sy gind
vñ gar vnderwegen lassen / die nit predigen / ob dem gmeynen man
gedencken: dann wir ye wollend / das ein yeder Predicant dem gmei-
n darwider niemants mit verdeckten oder offnen worten wilfare /
nd vnd Christenliche geschirfft darüber einem yeden geystlichen vñ
eygen / damit vfrür / zweyung / vñ vneinigkeyt / so sunst zu erwach-
lich oder weltlich personen / in vnseren Landen vnd Gebieten wo
einer den andern ein Käger / Büben / oder Schölmien heyßen wur-
er vss der waren leer vnd heiligen geschirfft nit bewisen möch-
ertrüter des Gebotts / vnserer schwären vngnad vnd strauff er-
igel verwandt. Datum Viti vnd Modesti Anno 22. XXIII.

Mandatsdruck aus der Offizin Froschauer. Zier-
initiale (nach Entwurf von Niklaus Manuel?)
mit Darstellung von Tells Apfelschuss. Anga-
ben über Entstehung und Druck des Mandats in

Anm. 111, S. 550ff. Das einzige noch erhaltene
Exemplar befindet sich in der Stadt- und Uni-
versitätsbibliothek Bern.

Die entscheidende Wendung von der im Geiste des Mandats von 1525 versuchten staatlichen katholischen Reform zur protestantischen Reformation des Staates war erfolgt. Auf jene dem «Durchbruch» von 1527/28 vorangehende Phase ist im folgenden näher einzugehen.

*2. 1524–26: Staatliche Kirchenreformation
auf der Grundlage tradierter Glaubenslehre und Kultform*

Im zweiten Glaubensmandat vom 22. November 1524, welches die bernischen Angehörigen zur strikten Befolgung kirchlicher Vorschriften wie Fastengebot und Priesterzölibat anhielt, anerkannte die Obrigkeit zugleich, dass der gemeine Mann durch Papst, Bischöfe und Prälaten mit dem Bann, dem Ablass, in Ehesachen und andern geistlichen Händeln unbillig beladen werde. Sie bekannte, dass sie wenig Glauben in kirchliche Einrichtungen wie Ablass und Ehedispense habe, «der guten hoffnung, was mit gält recht sye, dass sölchs ane gält auch möge beschächen», und sie versprach, man werde «mit andern unsern lieben Eydgnossen über sölich des bapsts und der bischoffen missbrüch sitzen und mit inen darin endrung und besserung thün, als die nodturft unser und der unsern wird erhöschen»¹¹⁶. Tatsächlich war der bernische Staat an dem in den ersten Monaten des Jahres 1525 von seiten der altgläubigen Orte unternommenen Versuch der Ausarbeitung eines eidgenössischen Programms kirchlicher Reform auf der Grundlage der überlieferten Glaubenslehre und Kultordnung massgeblich und zum Teil führend beteiligt¹¹⁷. In doppelter Hinsicht ist die bernische Mitarbeit entscheidend gewesen: erstens für die Verstärkung des staatskirchlichen Charakters des Konkordats im zweiten Entwurf vom 10. Februar gegenüber dem ersten vom 28. Januar 1525, und zweitens für das schliessliche Scheitern des Unternehmens – eines Glaubenskonkordats der altgläubigen Schweiz mit Einschluss von Bern – durch die beharrliche Weigerung Berns, in der umstrittenen Frage der Behandlung verheirateter Priester entgegenzukommen, und durch seine offen bekundete Abneigung, über die Festlegung auf die reinen Glaubensartikel des ersten Teils hinaus sich in aller Form durch Brief und Siegel auf die Konkordatsartikel zu verpflichten und damit für seine Politik auf kirchlichem Gebiet die Hände binden zu lassen¹¹⁸. Die im Januar und Februar 1525 ausgearbei-

teten Bestimmungen für ein Konkordat erhielten Geltung, soweit die beteiligten eidgenössischen Stände – die Sieben Orte¹¹⁸, Glarus, Bern und der zugewandte Ort Wallis – ihnen in ihrem Herrschaftsgebiet Geltung verschafften. Bern setzte, mit geringfügigen Änderungen, sein Gegenprojekt zum Entwurf vom 28. Januar am 7. April 1525 als Gesetz für das bernische Gebiet in Kraft.

Die Bestimmungen des Mandats werden erst voll verständlich, wenn man sie vor dem Hintergrund des grossen Zeitereignisses von 1524/25, des Deutschen Bauernkrieges und der ihn begleitenden entsprechenden Vorgänge in der Schweiz betrachtet. Auch im Bernbiet mottete es unter dem Landvolk, kam es zu Unruhen, Abgabenverweigerungen, aufrührerischen Versammlungen¹¹⁹. Bereits im Glaubensmandat vom 22. November 1524 wurde das «zusammenrotten und versammeln», das «an vil orten» geschehe, verurteilt, davor gewarnt, «nachdem evangelischer leer halb an etlichen orten unser anstossenden land ufrür, gelöuf und überzüg zu besorgen sind», sich darauf einzulassen, und von der Regierung angeordnet, dass «jeder still sitzen und harin unsers bescheids sölle erwarten»¹²⁰. Ein erster Bescheid der Regierung – noch vor den mit der Ämterbefragung vom Mai 1525¹²¹ aufgenommenen und über Monate sich erstreckenden Gesprächen zwischen ihr und den Landleuten – lag im Mandat vom 7. April 1525¹²² vor: Den Untertanen wurden Erleichterungen auf Kosten der Kirche verschafft, Institutionen und Besitz der Kirche anderseits gegen weitergehende Begehrlichkeiten sichergestellt, indem die Aufsicht und Schirmherrschaft des Staates über sie verstärkt wurden. Aber ausschliesslich auf dieses Doppelmotiv lassen sich die Bestimmungen des Mandats nicht zurückführen.

In den ersten Artikeln werden Glauben, Kultus, Vorschriften und Einrichtungen der Kirche unter staatlichen Schutz gestellt: Keiner solle

*Zur Terminologie: Die «Fünf Orte» oder «Innern Orte» = die eidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug. Die «Sieben Orte» = die V Orte + Freiburg und Solothurn. Wenn im folgenden von den «altgläubigen» oder «katholischen» Orten gesprochen wird, dann sind damit im allgemeinen die entschieden zum alten Glauben sich bekennenden Sieben Orte gemeint. Die «Vermittelnden Orte» = die zwischen Zürich und den Sieben Orten vermittelnden eidgenössischen Stände Bern, Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell (auch konfessionell in noch nicht eindeutig entschiedener Stellung zwischen den konfessionellen und politischen Antipoden, dem protestantischen Zürich und dem katholischen Block der V Orte).

sich unterstehen, gegen die Zwölf Artikel des christlichen Glaubens und die heiligen Sieben Sakamente zu reden, zu schreiben oder zu disputieren, das hochwürdige Opfer der heiligen Messe anders zu brauchen als bisher, das Sakrament des Altars zu empfangen ohne Beichte und Absolution oder es unter beiden Gestalten zu begehrn oder zu nehmen, gegen die Verehrung der Heiligen und ihre Bilder sich zu vergehen, die Fastengebote und andere kirchlichen Ordnungen zu übertreten, mit Gewalt gegen Gotteshäuser, Klöster und andere kirchliche Einrichtungen vorzugehen... Eine zweite Gruppe von Artikeln enthält Bestimmungen zur Reform des Klerus, zur Verbesserung der Seelsorge, zur Beseitigung kirchlicher Missstände, wie insbesondere der Fiskalisierung der Heilsvermittlung: Die Geistlichen sollen den Laien in ihrem Lebenswandel mit gutem Beispiel vorangehen, darin keinen Anlass zu Klagen mehr geben, «dann man sölchs fürwerthin, als bishar beschächen, nit liden noch vertragen wirt»; Pfründenjäger sollen nirgends zugelassen werden, die Priester ihre Pfründen selbst versehen, Pfründenhäufung also verboten sein, den Priestern soll es ferner untersagt sein, die Sakamente «umb gelts willen» auszuteilen oder vorzuenthalten, Ablass um Geld im ganzen bernischen Herrschaftsgebiet verboten sein; in den Fällen, wo bisher gegen eine Geldzahlung von kirchlichen Vorschriften dispensiert wurde, soll dies künftig ohne Geldforderung geschehen, «unangesächen bápstlichen und bischöflichen gewalt». Dagegen sollten Abgaben wie Zehnten und Grundzinsen von niemand verweigert werden... Eine dritte Gruppe bilden die Artikel mit Bestimmungen zur Verstärkung der Aufsicht des Staates über die Kirche, ihre Einrichtungen und ihren Besitz, zur Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit und zur Gleichstellung – in Recht und Pflicht – von Geistlichen und Laien in ihrer Eigenschaft als Staatsangehörige: Ohne Wissen und Bewilligung der Obrigkeit darf von keiner kirchlichen Institution oder geistlichen Person Grundbesitz gekauft noch innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft Geld an Zins angelegt werden; jedes Gotteshaus hat jährlich der Obrigkeit über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen Rechnung abzulegen; für Geistliche soll in weltlichen Sachen das weltliche Recht gelten; Geistliche, die etwas Widerrechtliches getan, sollen vor weltliches Gericht gezogen und wie Laien bestraft werden...

Alle aufgeführten Bestimmungen finden sich auch – meist wörtlich – im Konkordatsentwurf von Ende Januar 1525, an welchem Bern ja bereits massgebend mitgearbeitet hatte. Die wenigen davon abweichen den Artikel im bernischen Mandat vom 7. April 1525, auf die nun noch einzugehen ist, sind im Hinblick auf das Verhältnis von Staat und Reformation in dieser «katholischen» Phase der bernischen Kirchenpolitik höchst aufschlussreich. Von den 35 Artikeln des Mandats stimmen 28 mit den Artikeln des Konkordatsentwurfs vom 28. Januar 1525 inhaltlich und fast durchwegs auch im Wortlaut überein. Von den abweichen den sieben Artikeln, die wie die übrigen 28 ebenfalls dem bernischen Gegenprojekt zum Entwurf vom 28. Januar entstammen, fanden drei im zweiten Entwurf vom 10. Februar Berücksichtigung. Dem Verbot von Kauf und Verkauf ketzerischer Schriften wurde auf bernisches Verlangen hinzugefügt, dass vom Bücherverbot Schriften mit Erläuterungen zur Bibel ausgenommen sein sollen (= Art. 28 des bernischen Mandats vom 7. April)¹²³. Während hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über Ehehändel im ersten Entwurf nur vorgesehen war, dass diese vor dem geistlichen Gericht aufs förderlichste und mit den geringsten Kosten zu erledigen seien, setzte der aus dem bernischen Gegenprojekt übernommene Artikel fest, dass alle Ehehändel zunächst vor die Regierung gebracht werden müssten, die frei darüber entschied, ob sie den Fall selber erledigen oder ihn ans geistliche Gericht weisen wollte (= Art. 19 des Mandats). Der dritte der drei Artikel, die aus dem bernischen Gegenprojekt in den zweiten Entwurf übernommen wurden, zeigt, wie weit die altgläubigen Orte, um das Konkordat zu retten, Bern entgegenzukommen bereit waren. Sie übernahmen nicht nur die Bestimmung des Artikels, dass die Geistlichen wie die Laien die staatlichen Lasten – Steuern, Zölle, Fronden, Reiskosten – zu tragen hätten (= Art. 35 des bernischen Mandats), sondern auch, im vollen Wortlaut, die bernische Begründung für die Aufhebung der Steuerfreiheit des Klerus, obwohl darin die Heilige Schrift gegen das geistliche Recht ausgespielt wird und sie sich damit auf die Argumentationsebene der kirchlichen Neuerer begaben: Indem die Geistlichen die weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckten, hätten sie es durchgesetzt, dass sie nicht besteuert würden, und doch habe «sölich s deheinen grund in der helgen göttlichen geschrifft, sunder ist es des merenteils mit iren geistlichen erdichten rächtien also in den einfaltigen

cristenman gefürt und gebracht worden, dz man sy mit sölichen beschwärden nützit sölle beladen.»

Bei den verbleibenden vier Artikeln handelt es sich um jene Artikel des bernischen Gegenentwurfs, zu welchen die beteiligten Stände – das heisst vor allem die Inneren Orte und Freiburg – nicht mehr ja sagen konnten: Niemand solle zu zweimaligem Beichten in der Fasten und zu Opfern, Heiligenfahrten und Kreuzgängen gezwungen werden (= Art. 6 des Berner Mandats), keiner zum Glauben an Fegefeuer und Jahrzeiten gezwungen sein, «sonder ein jeglicher in sölichem thün und lassen als in dess gott ermant» (Art. 9). Priester, die sich verheiraten, sollen ihre Pfründe verlieren, aber nicht weiter bestraft werden, weder des Landes verwiesen noch aus dem Amt gestossen werden (Art. 18). Während der Konkordatsentwurf festsetzte, dass keiner das Predigtamt ausüben dürfe, der nicht vorher vom bischöflichen Ordinarius examiniert und für tauglich befunden worden war, und ausdrücklich verlangte, dass Prediger, die den «nüwen missglouben» predigen, von der Obrigkeit zu entfernen und zu bestrafen seien, wollte die bernische Regierung allein und unabhängig darüber befinden, wer in ihrem Herrschaftsgebiet das Gotteswort verkündete, und bestrafen wollte sie jene Geistlichen, welche etwas predigen würden, «so sy mit heiliger göttlicher geschrift nit wüssen ze bewären» (Art. 8). Selbst in diesem Artikel, der am stärksten «reformatorischen Geist» atmet, drückt sich zugleich das Streben nach Unabhängigkeit der staatlichen Gewalt aus.

Die Konkordatsentwürfe waren ohne jede Mitwirkung kirchlicher Instanzen ausgearbeitet worden, doch wurden die Artikel, wie in den Einleitungen ausdrücklich erklärt wird, als ein «*Interim*» verstanden: sie sollten gelten bis zu den Beschlüssen eines «gemeinen christenlichen Conciliums» oder «ander treffenlich genugsamlich christenlich versammlung, darin unser pottshaften och berufft und darby sind». Das Berner Mandat vom 7. April unterscheidet sich nun vom Konkordatsprojekt auch darin, dass jeder solche Vorbehalt fehlt, worauf schon Oechsli aufmerksam gemacht hat: «Der Form nach war es ein Staatsgesetz, wie jedes andere, das Geltung haben sollte, bis die Regierung anders beschloss¹²⁴.»

Die Frage, ob am Mandat in der dekretierten Form festzuhalten sei, oder ob es revidiert werden solle, trat im Frühjahr 1526 an die Berner

Regierung heran, als der Konflikt zwischen dem protestantisch gewordenen Zürich und den entschieden an der alten Kirche und ihrem Glauben festhaltenden Sieben Orten sich weiter zuspitzte, die Vorbereitungen zu der von seiten der altgläubigen Orte betriebenen Glaubensdisputation, welche im Rahmen einer eidgenössischen Tagsatzung zu Baden durchgeführt werden sollte, in vollem Gange waren und Zwietracht und Unruhe wegen des Glaubenszwists auch im bernischen Herrschaftsgebiet andauerten. Wie ernst die Berner Regierung die Lage im Frühjahr 1526 beurteilte, erhellt daraus, dass sie kurz nacheinander zwei Ämterbefragungen durchführte, im Februar/März zur Frage, wie Bern sich im Konflikt zwischen Zürich und den Sieben Orten verhalten solle (worauf die Antworten fast durchwegs lauteten, dass Bern sich wenn immer möglich von keiner der beiden Parteien trennen und weiter für den Frieden wirken solle)¹²⁵, im Mai zur Frage, welche Ordnung hinsichtlich des Glaubens und der Kirchenbräuche im bernischen Gebiet gehalten werden solle. Mit Schreiben vom 4. Mai 1526 forderte die Regierung die Angehörigen zu Stadt und Land auf, sich zu Gemeinden zu versammeln, um die Meinung darüber zu erkunden, wie sie sich «hienach des glaubens halb halten» wollten, insbesondere, ob sie «die heiligen sacrament, wie von alter har die gebrucht sind, fürer wellind in bruch und übung lassen beliben». Was sich als die Meinung der Mehrheit ergab, das sollte durch zwei Boten nach Bern übermittelt werden, wo die Räte dann zusammen mit den Abgeordneten aus allen Ämtern darüber beraten würden, welche Ordnung zu treffen sei. Was darauf «allhie durch den merrenteil» beschlossen wurde, dem sollte ohne Hinderung und Widerrede nachgelebt werden, die Beschlüsse eines allgemeinen Konzils vorbehalten¹²⁶.

Die an Pfingsten 1526 in Anwesenheit einer Gesandtschaft der Sieben Orte von den bernischen Räten gemeinsam mit den Boten von Stadt und Land abgehaltene Ratssitzung¹²⁷ bildete, zusammen mit der feierlichen Beschwörung der Beschlüsse durch Räte und Boten in Bern und anschliessend durch die Gemeinden in Stadt und Land, die letzte grosse Kundgebung des katholischen Bern. Die Sieben Orte erhielten von Bern die Zusicherung, dass es beim alten Glauben bleiben werde, sie versprachen Bern ihrerseits, nicht mit Gewalt gegen Zürich vorzugehen¹²⁸. Das Mandat vom 21. Mai 1526, welches die Beschlüsse zusam-

menfasste und ihre Befolgung befahl, bestätigte das «mandat der reformation» vom 7. April 1525, mit zwei Ausnahmen. Artikel 9, welcher den Glauben ans Purgatorium und an die Wirkung der Seelenmessen dem Einzelnen freistellte, wurde gemäss mehrfach geäussertem Wunsch der Boten aus den Ämtern gestrichen, und hinzugefügt wurde der Vorbehalt, den man 1525 unterlassen hatte: «Wann gemeine christenliche versammlung einiche endrung in sölchem thün wurde», dann werde man nach Gebühr handeln¹²⁹. In Kraft blieb mit den andern bestätigten Artikeln indessen auch der Artikel 8, der die Verkündigung des Gotteswortes befahl und diejenigen mit Strafe bedrohte, die etwas predigen würden, «so sy mit heiliger göttlicher geschrift nit wüssen ze bewären». Neben dieser einen Konstante setzte sich auch die ihr korrespondierende andere Linie der bernischen Kirchenpolitik, die beharrliche Entwicklung einer auch die Kirche und ihre Geistlichen sich strikt unterordnenden Staatshoheit fort. Bereits ein Jahr später, im Mai 1527, hob die bernische Regierung, ohne sich durch die am 21. Mai 1526 geschworenen Eide davon abhalten zu lassen, das «Reformationsmandat» von 1525 unter Berufung auf die Ergebnisse einer neuen Ämterbefragung auf und kehrte zum Predigtmandat von 1523 – mit den erwähnten, die Wende bezeichnenden Präzisierungen – zurück.

3. Der Übergang und Durchbruch zur protestantischen Reformation des Staates 1527/28 und die Befragungen von Stadt und Land

In den bisherigen Ausführungen wurde in abstrakter Weise, bewusst vereinfachend, vom Verhalten, Beschliessen, Handeln des bernischen Staates gesprochen. In diesem Abschnitt, der sich mit der «entscheidenden Wende» in der bernischen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Reformation befasst, ist auf die bisher zurückgestellte Frage nach den politischen Gliederungen und Gruppierungen, den politischen Kräften und Gegenkräften, als deren Resultante jenes Agieren «des Staates» anzusehen und zu verstehen ist, einzugehen. Gemäss der im 2. Hauptteil dieser Arbeit dargestellten dualistischen Struktur des bernischen Staates sind zwei – aktuell oder virtuell vorhandene – politische Kraftfelder in Betracht zu ziehen: einerseits «die regierende Stadt», in

der sich die landesherrliche Gewalt verkörperte, mit dem das Geschehen bestimmenden Kräftedreieck Stadtbürgerschaft (die korporativ gegliederte, zunftmässig in den «Gesellschaften» organisierte Stadtgemeinde), Grosser Rat (die politische Repräsentation der Bürgerschaft, mit dem Anspruch, die «oberste Gewalt» darzustellen) und Kleiner Rat (das die politische Führungsschicht in sich vereinende leitende Organ); anderseits die der regierenden Stadt gegenüberstehende und ihr untertane «Landschaft» (gegliedert in die erwähnten städtischen und ländlichen Verbände), mit ihren verfassungsmässigen Möglichkeiten eigener politischer Willensäußerung. Im Hinblick auf jede der genannten Gruppierungen ist nach Verhalten, Einstellungen und Parteiung im Glaubensstreit und ihrer Bedeutung für den Geschehensablauf zu fragen. Wir konzentrieren uns auf einige strukturell bedeutsame Aspekte, insbesondere auf das Problem der Entwicklung der dualistischen Struktur des bernischen Territorialstaates im Zusammenhang mit der Reformationsbewegung.

Zunächst ist der Blick auf die regierende Stadt, den landesherrlichen Pol im dualistischen Staatsgefüge, zu richten.

Die traditionelle, noch durch die Darstellungen von Feller und Gugisberg vermittelte Vorstellung, dass bis zu den Osterwahlen von 1527 einem in seiner Mehrheit neugläubigen Grossen Rat ein mehrheitlich altgesinnter Kleiner Rat gegenüberstand, der die Entwicklung zur Reformation aufhielt, und dass erst die Wahlen vom April 1527 auch im Kleinen Rat zu einer Mehrheit der Reformationsanhänger geführt und damit den entscheidenden Umschwung eingeleitet hätten, ist nach den Untersuchungen von Tardent (1967) und Michel (1971) zu korrigieren¹³⁰. Nach den Ermittlungen von Michel hielten sich die beiden Richtungen im Kleinen Rat in den Jahren von 1523 bis 1527 «ziemlich genau die Waage». Das «Fehlen einer klaren Richtung» erklärt sich nach Michel so, «dass im Kleinen Rat infolge Absenzen in Einzelentscheiden bald diese, bald jene Partei das Mehr gewann. Die grosse – abwartende – Linie war durch die neugesinnte Mehrheit im Grossen Rat gegeben»¹³¹. Auch die Wahlen vom Frühjahr 1527 brachten keine wesentliche Änderung in diesem zahlenmässigen Verhältnis der beiden Gruppen¹³². Doch der Umschwung hatte bereits vor diesen Wahlen eingesetzt. Das Stärkeverhältnis der beiden Richtungen im Rat hing ja nicht nur von der

Zahl der sie vertretenden Ratsherren ab, sondern mehr noch, angesichts der «Indifferenten» oder noch nicht Festgelegten im Rat, von der Stärke der Position, von der aus die Entschiedenen ihre politischen Vorstellungen und Absichten zur Geltung bringen konnten, und diese Positionsstärke hing ihrerseits ab von der jeweiligen Situation – in der Stadt, im bernischen Territorium, in der Eidgenossenschaft –, in der die Räte zu handeln hatten. Neben den nur allmählich und längerfristig wirkenden Veränderungen in der Gesamtsituation seit der Wende von 1526/27 – Veränderungen im politischen, kirchlichen und auch wirtschaftlichen Bereich («Die grosse Krise von 1527 bis 1533»¹³³!) – gab es die auf das Verhalten der Parteien und damit den Geschehensablauf unmittelbar sich auswirkenden Verschiebungen in der politischen Konstellation. Zu diesen gehört die für die Altgesinnten ungünstige Entwicklung des Verhältnisses zwischen Bern und den katholischen Orten seit der Badener Disputation. Sie wurde ausgelöst und genährt durch die von den Sieben Orten seit ihrem Badener Triumph Bern gegenüber betriebene Politik, eine in schlechtberatenem Eifer für die katholische Sache über gebotene Rücksichten sich hinwegsetzende und in den Mitteln sich vergreifende Politik, mit welcher der neugläubigen Partei in Bern unbedacht in die Hände gespielt wurde. Die beharrliche Weigerung, dem Wunsche Berns nach Aushändigung eines der Originale der Badener Protokolle zu willfahren, vor allem aber die Interventionen der Sieben Orte in Bern, ihr seit Ende 1526, als die Haltung Berns unsicher zu werden schien, wiederholt und immer dringlicher vorgetragenes Begehr an die bernische Regierung, wie an Pfingsten 1526 wiederum Vertreter der Ämter nach Bern zu berufen und an dieser ausserordentlichen Ratssitzung wie damals Gesandte der Sieben Orte teilnehmen zu lassen¹³⁴, verbunden schliesslich, im Schreiben vom 1. März 1527, mit der den staatlichen Zusammenhalt des bernischen Gebiets in Frage stellenden Drohung, dass die Sieben Orte bei Nichterfüllung ihres Wunsches sich direkt an die bernischen Ämter wenden würden, um diese aufzuklären¹³⁵: Es musste das bernische Selbst- und Staatsbewusstsein von Alt- wie Neugesinnten treffen und herausfordern und gab der neugläubigen Richtung erweiterten Spielraum für politische Initiativen und Aktionen.

Der am 14. Februar 1527 in Bern vor dem Grossen Rat erschienenen Gesandtschaft der Sieben Orte wurde in der Antwort erklärt, dass man

beim Mandat vom 21. Mai 1526 bleiben und seine Übertreter bestrafen werde, zugleich aber auch, dass man bei einer allfälligen Änderung der Hilfe der Sieben Orte nicht bedürfe («ob si schon etwas endren, sye nit nott, das si darby syen»)^{135a}. Auf die neue, schriftliche Intervention der Sieben Orte vom 1. März reagierte die bernische Regierung, am 7. März, mit scharfer Zurückweisung in einem Schreiben an Luzern zuhanden aller Sieben Orte¹³⁶ und mit Gesandtschaften an Freiburg und Solothurn, denen eine Instruktion vom gleichen Tenor mitgegeben wurde¹³⁷. Es war ein geharnischter, in warnendem Ton vorgebrachter Protest gegen die von seiten der katholischen Orte bekundete Absicht, allenfalls direkt mit den bernischen Ämtern in Verbindung zu treten – in der deutlichen Sprache Peter Cyros, des neugesinnten Stadtschreibers: «dass wir dhein wegs liden können, mögend noch wellend, dass dergestalt uns hinderrucks mit den unsern gehandelt werd, dann wo uns etwas mit den unsern von statt und land ze handlen begegnet und gevellig ist, können wir wol ane üich und ander thün». Sich in einer neuen Ämterbefragung selber an die Angehörigen in Stadt und Land zu wenden, erschien in der entstandenen Situation immer dringlicher. Sie nötigte den Kleinen Rat zugleich, sich für das weitere Vorgehen der ausdrücklichen Unterstützung durch den Grossen Rat zu versichern und diesem damit vermehrten Einfluss auf den Gang der Dinge einzuräumen. Mit Beschluss vom 13. März 1527 gelobten Rät und Burger, «einandern zü schützen, schirmen und handhaben by recht, und was das mer sige und werde, darby zü beliben». Es wurde präzisiert: «doch ungeendert das mandat», indessen beigefügt, falls das Mandat geändert werde, solle dies «beschächen mit der landlüten gunst, wüssen und willen»¹³⁸. Die Revision des Mandats von 1525/26 und eine Befragung von Stadt und Land zu diesem Zweck standen bereits zur Diskussion.

Die entscheidenden Ratssitzungen fanden in der zweiten Aprilwoche – vor den Osterwahlen – statt. Am 7. April, nach Anhören des Berichts der Boten über den erfolglosen letzten Versuch einer Vermittlung zwischen Zürich und den Sieben Orten, den Bern zusammen mit Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell in den altgläubigen Orten unternommen hatte¹³⁹, einigten sich Rät und Burger auf das weitere Vorgehen: die Durchführung einer Ämterbefragung über das Glaubensmandat von 1525/26 in einem dreistufigen Verfahren. Zunächst sollte der

Rat das Mandat vornehmen, seine Bestimmungen überprüfen und sich entscheiden, darauf, in einem zweiten Schritt, der gefasste Beschluss den Angehörigen zu Stadt und Land mitgeteilt werden, mit der Aufforderung, schriftlich dazu Stellung zu nehmen, und schliesslich sollten, falls sich dies nach Prüfung der Antworten als notwendig erweisen würde, zur endgültigen Beschlussfassung Boten der Ämter nach Bern berufen werden¹⁴⁰.

Am 12. April begann der Kleine Rat mit der artikelweisen Durchberatung des zwei Jahre zuvor, am 7. April 1525, erlassenen und am 21. Mai 1526 bekräftigten und beschworenen Mandats¹⁴¹. Der 1. Artikel, über das Apostolikum als verbindliches Glaubensbekenntnis, wurde «einhaltiglich» bestätigt. Bereits beim 2. Artikel, über die sieben Sakramente, zeigte sich in aller Schärfe der Dissens. Der Auffassung, dass von den Sakramenten jene als unaufgebares Glaubensgut zu bewahren seien, «die mitt heiliger, gottlicher schrift nüws und alts testaments erhalten mogen werden», stand die Auffassung gegenüber, dass «die sacrament, wie die christenlich kilch die uffgesetzt hab und von alterhar brucht sind», zu halten seien, verlange doch einer der eben bekräftigten 12 Glaubensartikel des Apostolikums, «das man solle glouben an die heilige christenliche kilchen». Es war die letztlich entscheidende Frage im Glaubensstreit, mit der sich die nach einer politischen Lösung suchenden Berner Ratsherren konfrontiert sahen: die Frage nach dem Verhältnis von «Wort» und «Kirche», genauer: von Wort und Anspruch der Heiligen Schrift und Wort und Anspruch der Kirche, oder – in der Sicht und der Ausdrucksweise des Bischofs von Konstanz in seiner Antwort auf die Einladung zur Berner Disputation – die Frage, ob das Wort der Schrift zu verstehen sei als ein «Zeichen», als ein Zeugnis und Wirken der (in Verkündigung, Passion und Auferstehung Christi entstandenen und Gottes Heilsbotschaft und Heilswirken kraft göttlicher Vollmacht vermittelnden) Kirche oder die (ständig neu werdende) Kirche als ein Zeugnis und Wirken des göttlichen Wortes der Schrift¹⁴². In solcher Grundsätzlichkeit trat die Glaubensalternative in der Ratsverhandlung freilich nicht in Erscheinung. Unreflektiert Glaubensmässiges und Erwägungen politischer Zweckmässigkeit sprachen in den Stellungnahmen mit. Im weiteren Verlauf der Beratung, «nach langem gespräch allersydt gebrucht», wurde auf das erste Glaubensmandat, vom 15. Juni 1523, zurückgegrif-

fen, das wie das Mandat von 1525 die schriftgemäße Predigt gebot, aber im Gegensatz zu diesem die Frage nach dem Verhalten gegenüber dem überlieferten Kirchentum offen liess. Nachdem es vorgelesen worden war, wurde von «etlichen» vorgeschlagen, es ohne «einiche endrung, mindrung old merung» wieder in Kraft zu setzen, «doch mitt dem anhang, das die h. mäss und empter, kilchenzierd, bilder, touff, grebd und ander derglichen alt übungen, ceremonien und gewonheitien hinfur ouch gehalten werden». Zum zweitenmal berichtet im Anschluss daran das Ratsprotokoll von einem einstimmig gefassten Beschluss: die Ratsherren hätten «einhäligklich sich entslossen, nüw und alt testament und was dadurch erhalten mag werden, predigen ze lassen». Und gleich war damit, unabwendbar, der Zwiespalt wieder da. Die einen warnten, Messe und Zeremonien könnten auf die Dauer nicht wohl bestehen, wenn den Prädikanten nicht verboten würde, dagegen zu predigen; die andern hielten daran fest, dass man die göttliche Wahrheit «fry, an alle versperrung» verkünden lassen müsse. Einige sahen einen Ausweg darin, zunächst einmal in der vorgesehenen Ämterbefragung die Einstellung der Angehörigen in Stadt und Land zu den beiden Mandaten zu erkunden und darauf weiter zu handeln, drangen aber mit dem Vorschlag nicht durch. Da es sich als unmöglich erwies, eine Ratsmeinung zu formulieren, beschloss der Kleine Rat, die Frage der beiden Mandate «an witern gwalt langen ze lassen», das heisst den Grossen Rat entscheiden zu lassen.

An der Sitzung des Grossen Rates vom folgenden Tag, dem 13. April, scheint man nach der Darstellung im Ratsmanual rasch zu einem Beschluss gekommen zu sein¹⁴³. Der Rat erklärte sich mehrheitlich für das Mandat vom 15. Juni 1523 und mit diesem Beschluss dafür, «das das göttlich wort nüws und alts testaments heiter, clar, unverholen und unverspert, ouch was damitt erhalten mag werden, geprediget und verkündt sölle werden». Inbezug auf die bestehenden Kirchenbräuche wurde erklärt, dass bei ihnen zu bleiben sei, mit dem erläuternden Zusatz indessen, dass keiner sich «fur sich selbs» unterstehen solle, sie «abzesetzen ane m. h. räten und burgern, ouch dern von statt und land züthün und wüssen». Ihre allfällige Abschaffung wurde somit bereits ins Auge gefasst, doch hatte eine solche auf geordnete Weise zu geschehen, das heisst: eine Änderung im Kirchenwesen hatte nach Anhören der Ämter

auf Grund obrigkeitlichen Befehls zu erfolgen. Dieser Entscheid des Grossen Rates, so wurde als Letztes beschlossen, sollte den Gemeinden in Stadt und Land nach Ostern zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Das verstärkte Gewicht, welches der in seiner Mehrheit neugesinnte Grosse Rat in der veränderten Situation gewonnen hatte, zeigte sich bei den Bestätigungs- und Erneuerungswahlen zehn Tage später darin, dass er eine Änderung im bisher geübten Wahlverfahren durchsetzte, mit der er sich das Vorschlagsrecht (neben dem bisherigen blossen Bestätigungsrecht) für die Besetzung des Kleinen Rates verschaffte¹⁴⁴. Die Osterwahlen führten denn auch zu einer Verschiebung in der Zusammensetzung des Kleinen Rates auf Kosten der altgläubigen Richtung, wenn auch noch nicht zu einer eindeutigen Mehrheit der Neugesinnten¹⁴⁵. Wichtig war die Nichtwiederwahl Kaspar von Mülinens, des hervorragenden Wortführers der Altgesinnten (auf Grund eines ausgegrabenen alten Gesetzes, das die nicht in der Stadt Bern Geborenen vom Rat ausschloss). Die Bedeutung der Wahlen vom 22./23. April 1527 liegt darin, dass sie den Impuls für die Weiterentwicklung in der eingeschlagenen Richtung verstärkten. Wirksamer Widerstand dagegen war in der Stadt selbst kaum zu erwarten, hier waren vielmehr die Zunftgesellschaften als vorwärtsdrängendes Element in Rechnung zu stellen. Die grosse Ungewisse bildete immer noch die Landschaft.

Welche Bedeutung der Rat der am 7. April beschlossenen Befragung der Landschaft beimass, zeigt die ungewöhnlich ausführliche und genaue Instruktion für die damit beauftragten Ratsboten vom 3. Mai 1527¹⁴⁶. Ihre Abfassung lässt ein doppeltes – gegensätzliches, aber demselben politischen Ziele dienendes – Bemühen erkennen. Einerseits sollten den zu Befragenden der Entschluss und der Wille des Grossen Rates, gemäss dem Entscheid vom 13. April, deutlich als solche zu verstehen gegeben werden, als Willenserklärung der Obern in Bern, anderseits ihre wirkliche eigene Einstellung und Meinung zuverlässig in Erfahrung gebracht werden. Vor versammelter Gemeinde war zunächst das gedruckte erste Mandat von 1523, dann das am 21. Mai 1526 bestätigte und beschworene «lang mandat» von 1525, das «us frömden landen har» gekommen sei, vorzulesen, darauf durch die Boten der Ratsentscheid vom 13. April mitzuteilen und zu erläutern und die Gemeinde anschliessend aufzufordern, rätig zu werden und «mit merer hand» anzuzeigen, «weli-

ches under den zweien mandaten inen gevellig und angenäm sye und bi welichem si beliben wellen». Des weitern hatten die Boten die Gemeinde darüber zu unterrichten, «was m. h. von iren lieben Eidgnossen den siben orten begegnet», wie diese «fürnämens gsyn» und noch seien, «miner herren gemeinden in statt und land etlicher gestalt der warheit zu berichten, glich als ob m. h. etwas, das der warheit ungemäss und einer frommen oberkeit nit gezimpfte oder wider die geschwornen pünd wäre, gehandelt hetten». Die Boten hatten die Gemeinde aufzufordern, sich zu erklären, «wess sich m. h. gegen inen versächen sollen», und dabei der bestimmten Erwartung des Rates Ausdruck zu geben, «dass si dhei-ner frömden herrschaft, och sondrigen personen, so si mit schriften, potschaft oder sunst anderer gestalt hinderrucks ansüchen wurden, dhei-ner wys losen, sonders was inen angelägen, an m. h., die sie allwägen gnädig erfunden und noch fürer gespüren werden, langen lassen». Um den Ernst der Lage zu unterstreichen, war die Gemeinde zu ermahnen, «mit harnesch und güten werinen» gerüstet zu sein, und eine Inspektion der Wehrbereitschaft anzukündigen.

Im Gegensatz zur ersten Befragung im Glaubensstreit, vom April 1524, sollte also die Gemeinde über Einstellung, Absicht und Erwartung der Regierung nicht im unklaren gelassen werden. Gleichzeitig aber wollte man die Befragung so durchführen, dass die wirkliche, unbeeinflusste Meinung der Gemeinde ermittelt wurde. Die Boten hatten als erstes festzustellen, ob die Gemeinde vollständig versammelt, «jederman, was mansbilder von 14 uf, zügegen» sei. Nachdem der Entscheid und die Anfrage des Rates dargelegt worden, sollten die Boten sich zurückziehen, «sampt den amptlütten», und «die gemeind allein, ununderwisen, meren lassen». Dem wurde einige Tage später durch besonderen Ratsbeschluss hinzugefügt, dass bei der Beratung und Beschlussfassung auch die Geistlichen nicht mitzuwirken hätten («Haben m. h. geraten, das die pfaffen an den gemeinden nit ratslagen sollen»)¹⁴⁷. Die von der Mehrheit beschlossene Antwort war den Ratsboten schriftlich und versiegelt zu übergeben.

Es waren nach den vom 9. bis 19. Mai durchgeführten Befragungen 32 Antworten bernischer Ämter und Gemeinden sowie die Antwort der ebenfalls befragten verburgrechteten Landschaft Saanen, welche der Rat in Bern zu prüfen und zu beurteilen hatte¹⁴⁸. Der Kleine Rat stellte am

24. Mai als Ergebnis der Durchsicht der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden fest, das «umb vil das mer ist, das si wöllen beliben by dem ersten mandat, also das man das clar, luter wort gottes soll predigen», und der Grosse Rat bestätigte daraufhin am folgenden Tag seinen Beschluss vom 13. April, mit einigen ergänzenden Bestimmungen, die er im Hinblick auf das zu erlassende Mandat beschloss¹⁴⁹. Das 5. Glau-bensmandat, vom 27. Mai 1527, teilte allen Angehörigen zu Stadt und Land die Rückkehr zum ersten Mandat vom 15. Juni 1523 mit, mit den bereits erwähnten Präzisierungen des Begriffs schriftgemässer Predigt: eine Verpflichtung zur Verkündigung des Gotteswortes des Alten und Neuen Testaments, unbekümmert darum, ob solches Predigen «den sat-zungen, ordnungen und leer der möntschen, wie dann die sin möchten, widerwertig» wäre; es verbot ferner jedes eigenmächtige Vorgehen in-bezug auf die bestehenden Kirchenbräuche, die nur mit Wissen und Willen der Obrigkeit und der Gemeinden der bernischen Landschaft ge-ändert werden dürften, und bedrohte mit Strafe an Leib und Gut jeden, der – wegen der Lossage von dem am Pfingstmontag 1526 beschwore-nen Mandat – den andern einen Meineidigen schelten würde¹⁵⁰.

Theodor de Quervain spricht in seiner 1928 veröffentlichten «Ge-schichte der bernischen Kirchenreformation» von 27 Ämtern, die für die vom Rat beschlossene Rückkehr zum Mandat von 1523 gestimmt hät-ten, gegenüber nur sechs Ämtern, die sich für das Mandat von 1525/26 entschieden; er vermittelte mit diesen Zahlen die Vorstellung einer weitgehenden Übereinstimmung zwischen Obrigkeit und Landschaft, und zwar im Sinne eines «grossen Fortschritts zugunsten der Reformation»¹⁵¹. Eine genaue Analyse der Stellungnahmen der Gemeinden, wie sie zum Beispiel Louis-Edouard Roulet in seiner Abhandlung «Six con-sultations populaires bernoises à l'époque de la réforme» (1971) vorge-nommen hat¹⁵², widerlegt die mit jener Vorstellung verbundene Mei-nung, es hätte der Rat dank der 33 Antworten nun über eine sichere Ent-scheidungsgrundlage verfügt. Es erweist sich als unmöglich – und war auch für die Regierung 1527 nicht möglich –, die gegen drei Dutzend Ämter und Gemeinden in zwei Gruppen, Anhänger und Gegner der Reformation, aufzuteilen. Zwischen den extrem entgegengesetzten Po-sitionen der von 1524 bis 1528 unveränderlich als entschieden altgläubig sich erweisenden Landschaft Obersimmental und der 1527 eindeutig im

neugläubigen Sinne Stellung beziehenden Landschaft Niedersimmental gab es ein breites Spektrum von mehr oder weniger klar ausgedrückten Einstellungen gegenüber der grossen Zeitfrage¹⁵³. Die Regierung durfte, als wichtige Übereinstimmung zwischen ihr und der Landschaft, ein weit verbreitetes Verlangen nach der Verkündigung des lauteren, unverfälschten Gotteswortes feststellen, musste aber auch eine verschie- den stark sich äussernde, aber ebenfalls verbreitete Anhänglichkeit an die überlieferten Formen des kirchlichen Kults (mit denen sich bestimmte Glaubensvorstellungen verbanden!) beachten – eine Anhänglichkeit, deren über das Kirchlich-Religiöse hinausreichende politische Bedeu- tung die Obersimmentaler in ihrer Antwort zu erkennen gaben, wenn sie ihre Ablehnung des Ratsbeschlusses mit der Bitte verbanden, sie bei ihrem «gütem alten harkomen» bleiben zu lassen, sie «von iren brief und sigil nüt zu trengen»¹⁵⁴. Unter diesen Voraussetzungen erfolgte das wei- tere Vorgehen von Kleinem und Grossem Rat.

Es verging ein halbes Jahr bis zum Beschluss, zu einer Glaubensdispu- tation einzuladen und damit die Entscheidung herbeizuführen. Die mehrheitlich feindlichen, deutlich ablehnenden Reaktionen in der Landschaft auf die in der Zeit zwischen dem 27. Mai und dem 17. No- vember¹⁵⁵ unternommenen zwei wichtigsten Vorstösse des Grossen Rates in Richtung auf eine Umgestaltung des Kirchenwesens – den Be- schluss zur Bevogtung aller Klöster vom 28. Juli¹⁵⁶ und den Beschluss (mit dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeinden) auf Frei- gabe der Priesterehe vom 6. September¹⁵⁷ –, mussten den Neugesinnten im Rat ein vorsichtiges, schrittweises Vorgehen nahelegen und konnten auf Seiten der Altgesinnten Hoffnungen wecken. Es ergab sich jene zö- gernde Haltung, die der Grosse Rat noch im Oktober in der Kirchen- frage einnahm¹⁵⁸, und der dann, wie in anderem Zusammenhang er- wähnt, durch die ausserhalb der Ratsgremien aktiv gewordene Burger- schaft ein Ende gesetzt wurde¹⁵⁹. Es war nicht die Landschaft, sondern die Stadt und in der Stadt die in den Gesellschaften organisierte Ge- meinde, die den Entschluss zur Disputation und mit ihr die Entschei- dung für die Reformation im protestantischen Sinn herbeiführte. Der Ausgang der vom 6. bis 26. Januar 1528 durchgeführten Glaubensdispu- tation öffnete den Weg für eine völlige Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat¹⁶⁰. Am 2. Februar schwur die im Münster versam-

melte Stadtgemeinde, der Obrigkeit auf diesem Wege zu folgen und sie «bi iren räten und thäten ... schützen, schirmen und handhaben» zu wollen¹⁶¹. Mit dieser Rückendeckung erliess die Regierung – «Wir der schultheis, der rat und die zwöihundert der burger, genannt der gross rat zü Bern» – das Reformationsmandat vom 7. Februar, das die Grundlage für die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse und für ein neues Glaubensleben im ganzen Staatsgebiet bilden sollte¹⁶². An all den Entscheidungen seit dem November 1527, die schliesslich zum Mandat vom 7. Februar 1528 führten, war die Landschaft nicht beteiligt. Es wurde ihr in einer Ende Februar, Anfang März durchgeföhrten Ämterbefragung Gelegenheit geboten, nachträglich dazu Stellung zu nehmen.

Für die Befragung vor einem Jahr, im Mai 1527, war bestimmt worden, dass die Gemeinden ohne Mitwirkung der Ratsboten, der Amtleute und Pfarrer – «allein, ununderwisen» – beraten und beschliessen sollten. Die Instruktion vom 23. Februar 1528 für die in die Ämter entsandten Boten¹⁶³ sah ein anderes Verfahren vor, mit welchem mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wurde, dass der in der Stadt gefallene Entscheid als endgültig zu betrachten sei. Die Ratsboten hatten vor versammelter Gemeinde das Reformationsmandat zu verlesen und seinen Inhalt zu erläutern, als eine «christenliche nüwrung», welche die Obern in Bern «us bericht gottes wort» beschlossen hätten, und dabei zu betonen, dass der Obern «ernstig begär, will und meinung» sei, «dass all ir lieben getrüwen underthanen in statt und land sich in sölichem inen als iren obern glichförmig machend», dies unter Berufung darauf, «dass vorlangest in statt und land wit das mer worden, dass das wort gottes allenthalben fry sollte geprediget werden». Damit die Obern wüssten, «welich sich inen glichförmig machen wellind», sollten die, welche sich dazu bereit erklärten, «bi den boten beliben still stan und aber die andern, so das nit thün (deren doch, als unser herren verhoffen, dhein sin werden) nebendsich an ein ort treten und demnach beidersit ir antwurt in schrift stellen und den boten überantwurten». In den Gemeinden, in denen sich eine Mehrheit gegen das Reformationsmandat, das heisst gegen die Abschaffung der Messe und Bilder ergab, durften diese weiter bestehen bleiben, doch mit der Bedingung, dass die Priester «wider das wort gottes und die X slussred nützit predigen noch lerend», während die

Wortverkündigung im Sinne der Schlussreden der Disputation und des Reformationsmandats vom 7. Februar überall zugelassen war – reformatorisches Vertrauen in die Überzeugungs- und Wirkkraft des göttlichen Wortes der Schrift gepaart mit politischer Berechnung in der Tradition bernischer Staatskunst. Beides stand auch hinter der Bestimmung, dass in einer aus mehreren Kirchspielen bestehenden Gemeinde, in welcher die Abstimmung nicht zu einer Mehrheit für den Beschluss der Obrigkeit führte, «eine jetliche kilchhöri insonderheit für sich selbs ein mer machen» dürfe, «die mess und bilder abzesetzen», wobei die Boten diesen Artikel jedoch nicht eröffnen sollten, «bis si gesechen, dass un-der der gmeind das mer nit werden mag uf unser herren siten».

Die den Berner Ratsboten übergebenen schriftlichen Antworten der Gemeinden sind nicht erhalten. Einer Eintragung im Ratsmanual vom 15. März kann entnommen werden, dass nur vier Gemeinden, die Landschaften Obersimmental und Frutigen und die Landstädte Lenzburg und Huttwil, das Reformationsmandat verworfen haben¹⁶⁴. Auch Berchtold Haller spricht, in seinem Bericht an Zwingli vom 8. März, von einer fast einhelligen Annahme des Mandats: Ausser den beiden oberländischen Ämtern und dem Städtchen Lenzburg hätten alle Gemeinden sich zugunsten der Entscheidung der Obrigkeit ausgesprochen, selbst – wie Haller beifügte – Brugg, Aarau und Zofingen, «ubi nulla spes erat»¹⁶⁵. Tatsächlich fiel der Entscheid für die Reformation in diesen drei bernischen Städten des Unteraargaus sehr knapp aus, in Aarau zum Beispiel mit einem Mehr von bloss 21 Stimmen: Nach der Aufzeichnung im Ratsprotokoll waren es 146 «so der reformation ge-strax geläben wöltend», gegenüber 125 «so by der meß vermeintend zu bliben»¹⁶⁶. Die unterlegene Minderheit gab in den folgenden Monaten ihren Widerstand nicht auf und fand einen Rückhalt am altgläubig gesinnten Schultheissen Hans Ulrich von Heidegg¹⁶⁷. Am 28. Juni 1528 erliess die Obrigkeit in Bern das Mandat gegen Messpfaffen, Bilder und Altäre, in welchem sie den Angehörigen zu Stadt und Land ihren «ernstig will und meynung» kundtat, «dass all die bilder und götzen, so by üch noch vorhanden sind, ane verzug harfürgetragen, verbrendt und zerschlagen, darzü all altaren geslissen und umbkert werdind, die syen in der kilchen oder hüsern»¹⁶⁸. Doch noch im Februar 1529 musste den Aarauern befohlen werden, die «Götzen» zu verbrennen und die Altäre

zu beseitigen¹⁶⁹. Auch im Amt Lenzburg, in welchem die Landsgemeinde des Amts im Gegensatz zur besonders befragten Stadtgemeinde von Lenzburg das Reformationsmandat angenommen hatte, musste sich die bernische Regierung durch das ganze Jahr 1528 hindurch mit Opposition und Widersetzlichkeiten von seiten der Überstimmtten befassen, und nicht anders war es in Brugg und in Zofingen¹⁷⁰.

Eine alle Einzelvorgänge erfassende und zu einem Gesamtbild vereinende Darstellung von Einführung und Durchführung der Reformation im Unteraargau – der schon wegen seiner geopolitischen Lage eine konfessionspolitisch wichtige und neuralgische Stelle im bernischen Stadtstaat bildete – fehlt noch. Dagegen sind wir, dank der grundlegenden Arbeit von Hermann Specker, über den Gesamtverlauf im zweiten Hauptgebiet anhaltenden Widerstandes, im Raum des Berner Oberlandes, genauer unterrichtet¹⁷¹. Auch hier war es so, dass die Obrigkeit nicht nur in den bei der Befragung von Ende Februar die Reformation ablehnenden Landschaften – Obersimmental und Frutigen – mit Opposition gegen die Durchführung der Reformation zu rechnen hatte, sondern dass sie auf Widerstand auch in den Ämtern, in denen die Abstimmung zu einer Mehrheit für das obrigkeitliche Mandat geführt hatte, stiess. Es waren die das Mandat annehmenden Ämter Interlaken und Hasli, die im Oberland zu Zentren einer Widerstandsbewegung geworden sind, in welcher der Widerstand in offenen Aufruhr überging und in bewaffnetem Aufstand endete. Es handelte sich im Konflikt nicht um ein einfaches Gegenüber von Obrigkeit und aufständischem Amt, sondern auch hier um eine Frontlinie, die trennend durch Amt und Gemeinden verlief: In der Landschaft Hasli standen sich von Anfang an Neu- und Altgläubiggesinnte, von Bern aus gesehen: «Gehorsame» und «Ungehorsame» gegenüber, die schliesslich gesondert Landsgemeinden abhielten. Und wiederum war es die geopolitische Lage – die Nachbarschaft zu den katholischen und selbständigen Alpenrepubliken der Innerschweiz und des Wallis – welche den Konflikt, wegen des Rückhalts und der Unterstützung der Altgläubigen und der Aufständischen von jenseits der bernischen Grenze her, gefährlich verschärfte, der Glaubensauseinandersetzung ihre politische Brisanz verlieh. In den übrigen, verhältnismässig ruhigeren Gegenden des bernischen Staatsgebiets, in denen, im Rahmen des befragten Amtes, die Mehrheit dem Reformations-

mandat zugestimmt hatte, jedenfalls ihre Bereitwilligkeit bekundet hatte, der Obrigkeit auf dem eingeschlagenen Weg zu folgen, war überall ebenfalls mit einer kleineren oder grösseren Zahl von Überstimmten zu rechnen, die erst noch gewonnen oder, bei anhaltendem Widerstreben, gefügig gemacht werden mussten. Zu den Widerstrebenden, deren Widerstand überwunden werden musste, gehörten nicht nur die Altkläubigen, sondern unter den religiös Bewegten auch jene, die sich zwar von der alten Kirche und ihrem Glauben abwandten, aber nicht im Sinne der Obrigkeit neugläubig waren, ihr darin nicht «glichförmig» sein wollten, wie vor allem die Täufer¹⁷², und es gehörten dazu all jene, welche zum Reformationsmandat ja gesagt haben, aber die Hoffnungen auf wirtschaftliche Vorteile, die sie mit dem Wegfall bisheriger kirchlicher Leistungen und mit der Säkularisation geistlicher Güter und Herrschaftsrechte verknüpften, enttäuscht sahen, die, wie der Prädikant von Gsteig in einem Schreiben an Zwingli klagte, «die cristeliche fryheit, so ich gepredigt han, uff die fryheit des fleischs und der güttern wöllen ziechen»¹⁷³.

Die vorangegangenen, seit 1524 sich folgenden Ämterbefragungen, in welchen die Gemeinden immer wieder mit der Frage nach der Bedeutung des Gotteswortes der Schrift für ihr Heil und für die rechte Ordnung der kirchlichen Verhältnisse konfrontiert wurden, haben in der Landschaft den Boden für die Reformation vorbereitet. Doch das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 stellte, mit seiner Antwort auf die Frage, nicht einen Abschluss, sondern einen Anfang dar: Beginn eines tief ins Alltagsleben jedes Einzelnen eingreifenden Reformwerkes nach dem Willen und unter der Führung der regierenden Stadt¹⁷⁴.

Die ständig wiederholte Aufforderung an die Gemeinden, sich der Regierung «glichförmig» zu machen, bezog sich auf die Kirchenreformation, doch wurde damit ein Prinzip ausgesprochen, das als solches an die Grundlagen des dualistischen Gliederstaates rührte. Das infolge der Reformation kritisch gewordene Verhältnis zwischen den beiden Partnern im dualistischen Staat hat 1528 seinen dokumentarischen Niederschlag in einem Verkommnis zwischen regierender Stadt und Landschaft gefunden, auf dessen verfassungspolitische Bedeutung im folgen-

den Abschnitt, im Rahmen einer die Untersuchung abschliessenden Erörterung der Auswirkungen der protestantischen Reformation auf die Verfassungsstruktur des bernischen Staates, näher einzugehen ist.

II. AUSWIRKUNGEN DER REFORMATION AUF DIE STELLUNG DER OBRIGKEIT UND DER GLIEDER IM STAATLICHEN VERBAND

1. Das «Ewige Verkommnis» vom 4. Mai 1528

In den Fürstenstaaten dynastischer und ständischer Struktur hat der für den Gliederstaat konstitutive Dualismus, vor allem in Krisensituationen des Staates, seinen Ausdruck in vertraglichen Vereinbarungen gefunden, die zum Teil den Charakter von eigentlichen Herrschaftsverträgen annahmen. Als Herrschaftsverträge sind sie nach Naf zu bezeichnen, weil sie «die Ausübung der Herrschaft regelten oder beeinflussten, das königliche oder fürstliche Herrschaftsrecht durch ständische Verwaltungen beschränkten und durch ständische Mitwirkung ergänzten und endlich dazu Anlass gaben, das Wesen der Herrschaft auch theoretisch zu bestimmen»¹⁷⁵. Das bernische Verkommnis vom Mai 1528, das ebenfalls in einer Krisensituation entstand, das abgeschlossen wurde in der durch die Empörung der Interlakener Gotteshausleute im Frühjahr 1528 ausgelösten ersten akuten Krise des bernischen Staates nach Einführung der Reformation, ist nur in einem beschränkten Sinn ein «Herrschaftsvertrag» zu nennen. Das Verkommnis entspricht jenen Verträgen zwischen Landesherr und Landständen in den Königs- und Fürstenstaaten vor allem insofern, als in ihm – zum ersten Mal in der Geschichte des altbernischen Staates! – die regierende Stadt und die ihrer Landeshoheit untertane Landschaft als zwei miteinander paktierende, einander formell von gleich zu gleich begegnende Parteien auftreten und sich – «wir obbemeldt parthyen» – in feierlicher öffentlicher Erklärung über ihre Beziehung zueinander und die Rechtsgrundlage dieser Beziehung äussern. Die Kundmachung beginnt mit den Worten: «Wir, der schulthes, der rat und die zweyhundert der burgern zu Bern, und wir, die erberkeit und gemeinden von statt und land, derselbigen statt Bern regierung, verwaltung und oberkeit zugehörigen hindersässen und underthanen, thünd kund menglichem und bekennen offenlich mit disem

brief...¹⁷⁶.» Die gemeinsame Erklärung wird ein «ewig verkomnuß» genannt, das «in die ewigkeit durch uns und unser ewig nachkommen» unverbrüchlich gehalten werden soll. Das zu tun geloben «zü gütten trüwen an eydes statt» beide Teile, von seiten der Landschaft die versammelten Boten in Bern, anschliessend jede einzelne Gemeinde. Die Verkündung des Verkommnisses soll in zwei gleichlautenden Briefen erfolgen, «einer zü der statt Bern und der ander zü gemeiner stetten und landen handen under unsern allersyten eygnen anhangenden insigeln»¹⁷⁷.

Veranlasst wurde das Verkommnis durch den Aufstand der ehemaligen Herrschaftsuntertanen¹⁷⁸ des säkularisierten Klosters Interlaken im April 1528. Sie erhoben sich, heisst es im Verkommnis, weil sie vermeinten, «sidmal die måß und ander verwändt gotzdienst abgethan», sie auch nicht mehr Zins und Zehnten und anderes zu geben schuldig seien¹⁷⁸. Bereits im Sommer 1527, nach dem Beschluss des Grossen Rates, über jedes Kloster einen Vogt aus seiner Mitte zu setzen, war es zum Aufruhr unter den Interlakener Gotteshausleuten gekommen, die den obrigkeitlichen Versicherungen nicht glauben wollten, dass sie unter solch neuer Verwaltung nicht stärker beladen und angefasst würden als bisher. Eine Abordnung von Stift und Gotteshausleuten, der sich auch Boten von Thun, Ober- und Niedersimmental, Hasli, Frutigen und Aeschi anschlossen, erschien vor dem Grossen Rat und bat ihn, von der Bevogtung des Gotteshauses Interlaken abzusehen, sie «by brieff und sigelln, fryheitten und alt harkomenheitten beliben ze lassen». Der Rat entschloss sich zu einem vorläufigen Verzicht auf die Durchführung seines Beschlusses¹⁷⁹. Im Dezember 1527 kam es zu neuen Unruhen im Klostergebiet. Es musste eine Ratsbotschaft hinaufgeschickt werden, um die Klosteruntertanen anzuhalten, hinfot dem Gotteshaus zu leisten, was sie schuldig seien¹⁸⁰. Nach dem Erlass des Reformationsmandats vom 7. Februar 1528 häuften und verstärkten sich die Widersetzlichkeiten, so dass sich der Propst entschloss, das Kloster mit all seinen Rechtsamen der Stadt Bern zu übergeben, was am 13. März geschah¹⁸¹. Die Unzufriedenheit der Klosterleute über diese Entwicklung, welche die gehegten Hoffnungen, das Kloster beerben zu können, schwinden liess, steigerte sich schliesslich zur offenen Empörung. Am 23. April überfiel eine Rotte von Gotteshausleuten das Kloster. Die Besetzer taten sich an den Vorrä-

ten gütlich und verteilten, was sie fanden. Es war eine politische Demonstration: Sie verzehrten und nahmen sich, was ihnen ihrer Meinung nach rechtlich gehörte oder gehören sollte¹⁸². Am nächsten Tag standen die Aufständischen tausend Mann stark vor Thun und drohten, nach Bern zu ziehen, um entwendete, das heisst nach Bern gebrachte Besitztümer des Klosters zurückzuholen. Der gütlichen Zusprache von zwei nach Thun hinaufgesandten Ratsherren gelang es im Verein mit den Vermittlungsbemühungen von Boten aus Thun, Niedersimmental, Hasli, Unterseen und Spiez, die Aufrührerischen zur Heimkehr zu bewegen, nachdem ihnen ein Rechtstag in Bern zugesagt worden war¹⁸³.

Am 28. April beschloss der Grosse Rat, die Landschaft an dem auf den 4. Mai festgesetzten Rechtstag zu beteiligen. Ein Schreiben an Stadt und Land vom gleichen Tag ordnete an, dass von jeder Herrschaft zwei Mann nach Bern zu schicken seien, «zü sechen und gehören, was man mitt denen von Inderlappen handlet»¹⁸⁴. Anshelms Bericht über die Verhandlungen vom 4. Mai¹⁸⁵ zeigt die Vertreter der Landschaft in der Funktion von neutralen Schiedsleuten. Nach Anhören der Anklagerede des Schultheissen, der Verantwortung und der Beschwerdeartikel der Interlakener und der Antwort des Rates auf diese Beschwerden gaben die Boten auf Geheiss des Rates ihre Meinung ab und fällten den Entscheid¹⁸⁶: Die Stadt Bern solle und wolle man bei ihren Briefen, Siegeln, Herkommen, Bräuchen, Rechten und Freiheiten bleiben lassen; man werde sie dabei schützen und schirmen als treue Untertanen, so wie man hoffe, dass die Stadt ihnen gegenüber auch tun werde. Die Interlakener und ihre Mithaften haben der Stadt Bern gehorsam zu sein, Zinsen und Zehnten ohne alle Widerrede zu entrichten; wegen ihrer anderen Beschwerden sollen «acht botten von statt und land», also Vertreter der Landschaft nach Interlaken geschickt werden, um die Beschwerden zu prüfen und darüber zu befinden. Die Empörung soll von der Obrigkeit für diesmal verziehen werden; wenn sich Ähnliches wiederholen sollte, würden die Ämter helfen, solchen Aufruhr abzustellen und zu strafen.

Was im gefällten Spruch auf einen konkreten Fall bezogen als Grundsatz aufgestellt wird, von welchem für die Beurteilung und Entscheidung des Streitfalles auszugehen war, wird im anschliessend vereinbarten und in der Folge von den Gemeinden bestätigten «Schirmbrief» oder «Ewigen Verkommnis» zur allgemeinen Norm der Beziehungen zwi-

schen Obrigkeit und Untertanen erklärt. Das Verkommnis anerkennt und bekräftigt, dass das Verhältnis zwischen regierender Stadt und Landschaft auf «Brief und Siegel» beruhe, die gegen Angriffe und Bedrohungen in gemeinschaftlicher Abwehr zu verteidigen sind. Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat der Stadt Bern, die am Rechtstag beteiligten Vertreter der Landschaft und die «gemeinden in statt und land», nachdem sie darüber «gemeret» und dem Verkommnis zugestimmt haben, geloben, dass sie einander «by briefen, siglen, gewarsame, gerechtigkeiten, besitzungen, nutzungen, freyheiten, herligkeiten, alten gütten gewonheiten, brüchen, stat und lands gewerden, eygentümen, lechen und in summa by recht handthaben, schützen und schirmen» wollen, jetzt und künftig «vor gewallt, uffrür und empörung». Sie erklären, dass über gegenseitige Ansprüche und Forderungen nur gütlich oder auf dem Wege des Rechts entschieden und nicht zur Gewalt gegriffen werden solle¹⁸⁷. Doch diesem Bekenntnis zum Herkommen und der Gewährleistung überkommenen Rechts wird ein Vorbehalt hinzugefügt, der ihre Geltung einschränkte und der Obrigkeit eine Handhabe bot, ungehindert neues und einheitlich geltendes – von der Obrigkeit gesetztes – Recht zu schaffen und auf diesem Wege die Stellung der regierenden Stadt gegenüber der Landschaft, das heisst der Staatsgewalt und ihres übergeordneten Rechts gegenüber den Staatsgliedern und ihrem Sonderrecht, entscheidend zu verstärken. Es wurde bei jener Verpflichtung auf verbrieftes Recht und alte Gewohnheit der Glaube vorbehalten, der Glaube gemäss Reformationsmandat, die Einführung und Durchführung der Reformation, die durch keine Berufung auf das Herkommen und hergebrachtes Recht verhindert oder beeinträchtigt werden durften: «das diß alles an[e] schwechrung, inbruch, abgang und nachteyll des gloubens halb gemeiner usgangner reformation ... verstanden soll werden». Auf diesen Vorbehalt im Verkommnis, welches auch in diesem Punkt Stadt und Landschaft binde, hat sich die Obrigkeit in der Folge immer wieder berufen, wo man der Einführung der neuen Kirchenordnung Widerstand entgegensezte, weil man zum verbrieften Recht und Herkommen auch den alten Glauben und Kirchenbrauch rechnete, wie die Frutiger zum Beispiel, die dies noch vor dem Rechtsstag, in einer am 1. Mai¹⁸⁸ vor dem Grossen Rat abgegebenen Erklärung, ausdrücklich als ihre Meinung bekannten: Man solle sie in allen Punk-

ten, nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen, so bleiben lassen, wie sie durch den Vertrag vom 11. Juni 1400 an die Stadt Bern gekommen sind. Denn «man soll brief und sigel halten»¹⁸⁹.

Im Verkommnis und den unmittelbar an den Rechtstag sich anschliessenden Vorgängen zeigt sich der überlieferte Gliederstaat mit seiner dualistischen Struktur und seinem vielfältigen Gliederrecht bestätigt und in seinem Wesen gefestigt, ja verstärkt, indem die Landschaft sich als politischer Partner der regierenden Stadt in der Krise des Staates verstärkt zur Geltung zu bringen vermochte¹⁹⁰, zugleich aber auch in Frage gestellt. Der Grundsatz, dass das historische Recht die Grundlage der Rechtsbeziehungen bilde, wurde bekräftigt und mit dem Ewigen Verkommnis gleichsam zu einem Grundgesetz des Staates erhoben. Doch indem die Glaubens- und Kirchenhoheit als ein Teil der Landeshoheit, dem grundsätzlich kein historisches Recht entgegenstand, anerkannt wurde, wurde zugleich die – überweltlich begründete – rechtliche Grundlage für eine bisher unbekannte Ausdehnung des Aufgaben-, Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereichs der landesherrlichen Gewalt und damit – bei formellem Weiterbestehen des Gliederrechts und der dualistischen Verfassung des Staates – die Voraussetzung für jene vereinheitlichende und integrierende Politik geschaffen, die als ein Kennzeichen der Entwicklung zu «moderner» Staatlichkeit bezeichnet wurde¹⁹¹.

Die Obrigkeit hat an der Glaubens- und Kirchenhoheit in allen folgenden Krisensituationen mit unbeirrbarer Entschlossenheit festgehalten, im zweiten Oberländer Aufstand, vom Herbst 1528, sie mit Waffengewalt durchgesetzt¹⁹² und auch in der durch die Niederlage im zweiten Kappelerkrieg ausgelösten akuten Krise, in der sie sich zu politischen Zugeständnissen an die Landschaft gezwungen sah, nicht in Frage stellen lassen.

2. Obrigkeit, Twingherren, Gemeinden

Im Kurfürstentum Sachsen war die Entwicklung zu «moderner» Staatlichkeit – jene im zweiten Teil der Arbeit im Anschluss an Karlheinz Blaschke dargestellte «Ausbreitung des Staates in Sachsen» – dadurch gekennzeichnet, dass der Dualismus von «unmittelbarem» und «mittelbarem» Staatsgebiet, das heisst von Gebietsteilen des Staates unter der direkten und ausschliesslichen Verwaltung des Landesfürsten und seiner

Beamten und solchen unter der konkurrierenden Gebotsgewalt einer nichtfürstlichen patrimonialen Grund- und Gerichtsherrschaft zwar weiter bestand, die intermediären Herrschaften der schrift- und amtssässigen Erbherren jedoch fester in den Staat eingefügt wurden. Ihre veränderte Stellung im staatlichen Verband zeigte sich nach Blaschke vornehmlich darin, dass der Staat sie «durch die Praxis seiner Verwaltungstätigkeit und durch eine zunehmende Aufsicht zu seinen untersten Beauftragten für die amtsmittelbaren Gebiete machte», dass er sie «als seine untersten ausführenden Organe unter und neben den Ämtern ansah»¹⁹³.

Eine vergleichbare Entwicklung ist in bezug auf die bernischen Twingherrschaften festzustellen, wenn auch wegen der Doppelstellung der Twingherren als Herrschaftsherren und als Mitglieder des städtischen Rats besondere Verhältnisse vorlagen. Die Entwicklung zeichnete sich schon vor der Reformation ab, setzte sich aber in deren Gefolge endgültig durch. Auch im bernischen Territorialstaat war die Obrigkeit bestrebt, «diese Zwischenherrschaften der Staatsgewalt einzuordnen», wie Richard Feller den betreffenden Vorgang umschrieb¹⁹⁴. «Was die Herren bisher aus eigenem Recht besessen hatten, sollte in eine Verleihung des Staates, ihre Selbständigkeit in eine Beamtung verwandelt werden¹⁹⁵.» Es waren die aus der Reformation sich ergebenden neuen Aufgaben und Zuständigkeiten und die aus der Glaubens- und Kirchenhoheit hergeleitete inhaltlich und räumlich erweiterte Gebotsgewalt der Landesobrigkeit, welche die Twingherren immer deutlicher in die Stellung von gegenüber der Regierung verantwortlichen Amtsträgern des Staates versetzt haben. Die obrigkeitlichen Mandate bezeugen es auf eindrückliche Weise. Am 11. August 1529 erging an den Altschultheissen Hans von Erlach, Twingherr von Spiez, der Befehl, in seiner Herrschaft, in welcher das Sittenmandat vom 20. März nicht gehalten werde, sofort Ordnung zu schaffen¹⁹⁶, am 14. Januar 1535 ein entsprechender Befehl an den Twingherrn von Belp, ebenfalls mit Strafandrohung für den Fall fortgesetzter Nachlässigkeit¹⁹⁷. Die am 10. April 1530 verfügte generelle Anweisung an alle, die «dem gmeinen volck fürgesetzt sind», für die Befolgung der Glaubens- und Sittenmandate zu sorgen, richtete sich ausdrücklich auch an die Twingherren¹⁹⁸. Das Mandat vom 8. März 1529, welches die Chorgerichte auf dem Land einführte, ord-

nete an, dass der Landvogt bei den Verhandlungen anwesend und behilflich sein solle¹⁹⁹, ohne dass dabei der Twingherren gedacht wurde; doch in der Folge wurde auch den Twingherren die Mitwirkung bei der Besetzung und Abhaltung der Chorgerichte befohlen²⁰⁰. Das gleiche ist inbezug auf die Kapitelversammlungen festzustellen. Ein Schreiben von Schultheiss und Rat an die Landvögte vom 1. Oktober 1534 teilte diesen mit, dass hinfot «unser amtlüt, so wir uß unser statt hinußgesetzt», an diesen Zusammenkünften der Geistlichkeit persönlich zu erscheinen hätten²⁰¹; am 2. Mai 1536 erging der gleiche Befehl an alle «twingherren, so in unsern stetten und landen gesässen sind und gerichte habend, es syend hoche und nidere gemeinlich oder nidere sonderlich». Sie hätten sich an den demnächst abzuhaltenen Kapitelversammlungen einzufinden, «ein jeder an dem ort, da das capitel, under dem er ist, gehalten wirt», und warnend wurde beigefügt: «hieran sind nit sumig, als lieb üch ist, unsere huld ze behalten»²⁰². Die am 27. Februar 1628, hundert Jahre nach Einführung der Reformation, erlassene erste Landschulordnung machte es sowohl Amtleuten wie Twingherren («wo deren sind») zur Pflicht, Schulmeister in den ihnen unterstellten Dörfern anzustellen...²⁰³.

Die Einführung der Reformation führte zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen Twingherren und Landesobrigkeit über die von den Herrschaftsherren als ihr Patrimonium in Anspruch genommene Gerichts-, Buss- und Gebotsgewalt in den Twingherrschaften, zu Auseinandersetzungen, die bis gegen Ende des Jahrhunderts andauerten. Die Verstaatlichung der geistlichen Gerichtsbarkeit gab Anlass zu einer grundsätzlichen Grenzziehung im Verhältnis von twingherrlicher und obrigkeitlicher Gerichtsgewalt²⁰⁴ und gleichzeitig zur grundsätzlichen Feststellung, dass die Gerichtsgewalt der Twingherren nicht auf ursprünglichem, eigenem Recht der Herren beruhe: Am Schluss der «Ordnung und satzung des eegrichts» vom 13. November 1530 findet sich erstmals die Erklärung, dass die Herrschaftsherren den Gerichtsbann von der Obrigkeit zu empfangen hätten²⁰⁵, und alle folgenden Chorgerichtssitzungen, bis zum Ende des altbernischen Staates, wiederholten diesen Grundsatz²⁰⁶. Der durch die reformatorische Sittengesetzgebung ausgelöste Streit über die Berechtigung zur Festsetzung und Beziehung der Bussen endete, 1542, mit einem Kompromiss, nach welchem den

Twingherren jene Bussen, welche ihnen bereits vor der Reformation zustanden, einschliesslich jener, die sich auf die Übertretung von Sittenmandaten bezogen, «aus Gnaden» überlassen wurden²⁰⁷. Die damit verbündete Auseinandersetzung um die Satzungs- und Gebotsgewalt in den Twingherrschaften endete kompromisslos mit dem Ratsentscheid von 1592, nach welchem das Recht der Gesetzgebung grundsätzlich allein der Obrigkeit zustand: «das ir gn[aden] uß craft der hochen oberkeit gwaltig und befügt, sölche mandaten zemachen und die püßen den ubertrettenden zebestimmen, und das sy twingherren sölche stattutten und ordnungen zemachen, vil weniger büßen ufzesetzen, nit gewaltig noch befügt»²⁰⁸. In den Verhandlungen hatten die Twingherren die Ansprüche, die vom städtischen Magistrat als dem «oberhern oder souverain in sinen landen und gebyeten» erhoben wurden, mit der Begründung zurückgewiesen, es würde «hiemit neben unßer herrschaft eine neüwe herrschaft ufferstehn und die unßerzen zenüt werden und abgahn»²⁰⁹. Die auf der Gegenseite vertretene und in der Folge entwickelte und sich festigende Meinung war, dass es im Staat grundsätzlich allenthalben eben diese «neue Herrschaft», das heisst die allgemein und einheitlich gebietende Herrschaft des Staates geben sollte, und dass die mit Rücksicht auf Herkommen und Gewere zugelassenen Abweichungen vom Prinzip – die Herrschaftsbefugnisse in «sonderbarer twingherren und privatpersonen hand» – als blosse Gewährungen der Staatsgewalt zu betrachten seien, als von ihr verliehene Herrschaftsrechte und übertragene Herrschaftsaufgaben, die im Dienst und unter der Aufsicht des Staates ausgeübt wurden. Indessen blieben die Twingherrschaften als sonderberechtigte Verbände mit eigenen Ordnungen im staatlichen Gesamtverband weiter bestehen, und die Twingherren wachten auch nach 1592 «eifrig über die Autonomie ihres Gebietes gegen die zentralisierenden Ansprüche der Stadt und schützten damit auch das Eigendasein ihrer Herrschaftsangehörigen»²¹⁰.

Wie aus der kartographischen Darstellung der territorialen Gliederung des bernischen Stadtstaates (des bernischen Territoriums ohne Unteraargau und Waadt, Karte S. 576) zu ersehen ist, befanden sich die meisten Twingherrschaften, 33 von den S. 577a verzeichneten 40 weltlichen Herrschaften, in den vier Landgerichten. Es handelt sich um Gebiete, die sehr früh mit der Stadt verbunden worden sind – mit der Stadt Bern als

der «Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsinhaber» (A. Gasser)²¹¹. Seit den Säkularisationen stand der weitaus grössere Teil des Territoriums unter der direkten Herrschaft der Stadt als der Inhaberin des hohen und niederen Gerichts, zum Teil auch als der Grundherrin der Bewohner. Indessen hat die Entwicklung, wie in anderem Zusammenhang dargelegt, schon vor der Reformation zu einer Ausehnung des Unterschieds zwischen den Gebieten «immediater» und «mediater» Herrschaft Berns geführt. In diesen wie jenen waren die Untertanen an Gericht und Verwaltung beteiligt, genossen sie – im Unterschied zu den Herrschaftsuntertanen in Kursachsen! – ein weitgehendes Recht der Selbstverwaltung und Mitsprache; in den Ämterbefragungen wandte sich die Regierung über die Grund- und Gerichtsherren hinweg direkt an deren Herrschaftsangehörige. In diesen Befragungen, so war festzustellen, erscheinen die zu «Gemeinden» konstituierten und aktivierten territorialen Verbände der Landleute und Stadtsässen des Untertanengebiets als die eigentlichen Glieder des bernischen Territorialstaates. Die reformatorische Bewegung hat diese seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Übung gekommene politische Aktivierung der Landschaft begünstigt und verstärkt. Der Anstoss kam in den Jahren 1524 bis 1528, wie in der Regel schon bisher, von der Regierung: sie ordnete, zum Zweck der Meinungserkundung, die Ämterversammlungen an, und zweimal, im Mai 1526 und Mai 1528, verhalf sie der Landschaft, durch die Berufung von Abgeordneten der Ämter nach Bern, zu einer politischen Vertretung in der Stadt. Ende 1531, nach dem verlorenen Krieg gegen die Fünf Orte, trat die bernische Landschaft, als sich organisierender Verband von Gemeinden, politisch selbständig handelnd auf. Eigenmächtig organisierte sie jene Verhandlungen mit den Räten in Bern, deren Ergebnis das «Verkommnis mit denen von Stadt und Land» vom 6. Dezember 1531 war²¹². Zu einem Versuch gemeinschaftlichen Vorgehens von Gemeinden, mit dem Ziel, die Regierung zu einer Änderung ihrer Politik zu veranlassen, war es bereits nach der Verhängung der Proviantsperrre gegen die Fünf Orte gekommen²¹³, und nach dem Friedensschluss mehrten sich die in Bern registrierten Äusserungen eines für die regierende Stadt bedrohlichen Selbständigkeitstrebens in der Landschaft. Das Ratsprotokoll vom 28. November spricht von geheimen Verbindungen zwischen den Gemeinden, nächtlichen Zusammenkünften, auf-

rührerischen Reden – es werde dazu kommen, dass die Ratsherren auch aus der Landschaft genommen werden müssten, und auch das Ave Maria werde wieder kommen...²¹⁴ Doch die in der Landschaft gehegten und bei ihrem Vorgehen wohl in Rechnung gestellten Hoffnungen auf eine in sich uneinige Stadt zerschlügen sich, nachdem der Grosse Rat am 27. November seine Entschlossenheit bekundet hatte, an seinem Herrschaftsrecht, den alten Privilegien und Freiheiten der Stadt, und an der kirchlichen Neuerung festzuhalten²¹⁵. Einem geeinten Rat mit entschiedener Haltung traten Anfang Dezember in Bern verunsicherte Boten einer Landschaft gegenüber, deren Meinungen nur schwer zu einem einheitlichen politischen Willen zusammenzufassen waren²¹⁶. Die Regierung machte im Verkommnis vom 6. Dezember Zugeständnisse; unter anderem verpflichtete sie sich, wie einst schon anlässlich des Aufstands von 1513, ohne Zustimmung der Landschaft keine Bündnisse abzuschliessen und keinen Krieg anzufangen. Doch in den Punkten, welche für sie die wichtigsten waren, setzten sich ihre Meinung und ihr Wille durch. Die Landschaftsvertreter erklärten bereits in den von ihnen am 5. Dezember übergebenen Artikeln, dass sie an der Reformation festhalten wollten²¹⁷, und sie akzeptierten, dass die Regierung im Verkommnis dem gegenseitigen Versprechen, jeden bei «brieffen, siglen, gewerden und altharkhommen» bleiben zu lassen, die Erklärung beifügte, dass Verbindungen zwischen Gemeinden zu gemeinsamem Handeln, wie jüngst geschehen, künftig nicht mehr gestattet würden: Jede Gemeinde sollte nur je für sich mit der Stadt in Verbindung treten und mit der Obrigkeit verkehren²¹⁸. Die Obrigkeit hat sich in allen folgenden Ämterbefragungen, bis zur letzten von 1610, selber an diese Bestimmung gehalten, indem sie sich, um die Meinung ihrer Angehörigen zu erkunden, mit Schreiben und Ratsbotschaften an die einzelnen Landschaften und Gemeinden wandte und vor 1798 nie mehr Boten sämtlicher Ämter zu gemeinsamer Tagung mit den Räten nach Bern berufen hat. Die kritischen Jahre vor und nach Einführung der Reformation zeigten Ansätze zu einer politischen Zusammenfassung und Organisation der Landschaft als eines Verbandes von Gemeinden, die der Stadt vereint gegenübertraten, doch sind diese Ansätze nicht zum Ausgangspunkt für eine neue Entwicklung im verfassungsmässigen Verhältnis von regierender Stadt und ihr untertaner Landschaft geworden.

Dass sie unterblieb, hat freilich seinen Grund nicht allein darin, dass die regierende Stadt sich einer derartigen Fortbildung der dualistischen Verfassung, das heisst der Entwicklung in Richtung auf eine politische Verbindung zwischen den einzelnen Teilen der Landschaft in Form einer institutionalisierten gemeinschaftlichen Vertretung gegenüber der Stadt, seit je entschieden widersetzt hat. In der Landschaft selber fehlte der Wille zu einer solchen Weiterbildung der Verfassung. Ihr eigentliches Anliegen – auch in gemeinschaftlichen Willensäusserungen und Aktionen wie jenen von Ende 1531 – war nicht ein neues Staatsrecht durch Einführung eines auf das Staatsganze bezogenen neuen Mitwirkungs- und Vertretungsrechts der Staatsglieder, sondern die Abwehr von neuen oder verstärkt spürbaren Ansprüchen der zentralen obrigkeitlichen Gewalt, war die Bewahrung der hergebrachten Rechtsstellung, der landschaftlichen und örtlichen Sonderrechte, das möglichst ungestörte Eigendasein der einzelnen Rechts- und Lebenskreise, die Verwaltung der heimischen Angelegenheiten durch eingesessene Vertrouensleute, gewählte Vertreter des heimatlichen Verbandes. Für dieses engere, alltägliche Gemeindeleben und die Entwicklung der Selbstverwaltung im landschaftlichen und lokalen Raum ist die Einführung der Reformation in doppelter Hinsicht von Bedeutung gewesen.

Im Rahmen der Kirchspiele, die schon in den Ämterbefragungen als die letzten politischen Zellen der Meinungs- und Willensbildung in Erscheinung traten²¹⁹, führte die Reformation einerseits zu einer Ausweitung des Bereichs der Selbstverwaltung durch die Übertragung neuer, aus der Kirchenumwälzung sich ergebender Aufgaben: Handhabung der Sittenzucht durch die Chorgerichte, Armenpflege, Verwaltung der Armengüter, Vormundschaftswesen...; anderseits wurde diese erweiterte Selbstverwaltung einer verschärften Kontrolle durch die Obrigkeit unterstellt, wie sie vor allem in der Organisation der Chorgerichte ihren Ausdruck findet, und diese verstärkte Staatsaufsicht wirkte sich in der Folge auch auf die bisherige, innerhalb der alten Gerichts- und Wirtschaftsverbände ausgeübte örtliche Selbstverwaltung aus.

Die seit dem 16. Jahrhundert festzustellenden verstärkten Eingriffe der staatlichen Gewalt ins landschaftliche Eigenleben, das Zurückdrängen und die Einschränkung des Ortsrechts im Zuge einer ausgleichenden und vereinheitlichenden Politik, sie lassen sich – so ist abschliessend

zu betonen – nicht allein auf die Reformation zurückführen; sie hatten allgemeinere, von ihr unabhängige Ursachen. Richard Feller hat auf sie in seiner «Geschichte der Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert» bei Behandlung der politischen Voraussetzungen des schweizerischen Bauernkrieges von 1653 hingewiesen²²⁰: In der aus dem Mittelalter überkommenen Ordnung habe die Staatsgewalt gegenüber den Sonderrechten der Glieder nur dürftige Geltung und beschränkten Bereich gehabt. «Diese Ordnung kam dem Sonderdasein der Glieder entgegen und stammte aus einer Zeit, da die Bevölkerung dünn, der Verkehr mühsam und spärlich war. Als im Verlauf der Jahrhunderte Bevölkerung und Verkehr zunahmen, verlangte diese Verdichtung des Lebens auch eine Verdichtung des Staates, Einschränkung der Ortsrechte zugunsten der Regierungsgewalt, also Zentralisation des Kantons...» Es handelte sich bei der genannten «Verdichtung des Lebens», die sich in einem säkularen, bereits vor der «Industriellen Revolution» einsetzenden, aber durch sie dann beschleunigten Prozess vollzog, um eine gemeineuropäische Erscheinung, und sie bildete – zusammen mit den gleichzeitigen Veränderungen in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen – wohl eine der mächtigsten Antriebskräfte auf dem Weg zu «moderner» Staatlichkeit. Der entscheidende Durchbruch erfolgte in den Umwälzungen seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in denen, gleichzeitig sie bedingend und durch sie bedingt, die grundsätzlich vollzogene und als endgültig sich erweisende Abkehr vom historisch begründeten Recht geschah. Doch ist für die Entwicklung in ihrem Gesamtverlauf im Falle Berns die Bedeutung der Reformation deshalb nicht gering zu achten; sie hat ihr, wie zu zeigen versucht wurde, wichtige Impulse verliehen.

ABKÜRZUNGEN

RQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil, Stadtrechte, Band I/II–XII: Das Stadtrecht von Bern, bearbeitet und herausgegeben von HERMANN RENNEFAHRT, Aarau 1945 ff.
S + T	Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, herausgegeben mit Unterstützung der bernischen Kirchensynode von RUDOLF STECK und GUSTAV TOBLER, Bern 1923.
Z	Huldreich Zwinglis sämtliche Werke. Unter Mitwirkung des Zwingli-Vereins in Zürich herausgegeben von EMIL EGLI/GEORG FINSLER [u. a.], Band Iff., Berlin 1905 ff. (= Corpus Reformatorum, 88 ff.)

ANMERKUNGEN

¹ Weltgeschichte, hg. von J. von Pflugk-Harttung, Band 4, Ullstein Berlin 1907, S. 191. – Vgl. HANNS LILJE, Martin Luther, 1965, S. 70, über das «Turmerlebnis» Luthers: Es habe «in jener geheimen Stunde im Turmzimmer des Schwarzen Klosters zu Wittenberg die Geburtsstunde der Neuzeit geschlagen».

² Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. In: Historische Zeitschrift 97, 1906, S. 1–66 (Zweite Auflage, selbständig und stark erweitert als Bd. 24 der «Historischen Bibliothek», München 1911 – dritte, unveränderte Auflage, als Beiheft 2 der Historischen Zeitschrift, München 1924 – fünfte Auflage: 1928) – Der zitierte Satz: 1906, S. 29; 1928, S. 46.

³ Vgl. ERNST WALDER, Zur Geschichte und Problematik des Epochenbegriffs «Neuzeit» und zum Problem der Periodisierung der europäischen Geschichte. In: Festsgabe Hans von Geyrer zum sechzigsten Geburtstag 5. April 1967, Bern 1967, S. 21 ff.

⁴ Es waren dies, für den reformierten Glauben: die Confessio Gallicana von 1559, die Confessio Scoticana von 1560, die Confessio Belgica von 1561, der Heidelberger Katechismus von 1563 und schliesslich die durch Bullinger verfasste Confessio Helvetica Posterior von 1566, die nicht nur von den Reformierten in der Schweiz, sondern auch von denjenigen in der Pfalz, in Frankreich, in Schottland, Ungarn, Polen als das verbindliche Glaubensbekenntnis anerkannt und angenommen worden ist; – für den römisch-katholischen Glauben: die Tridentiner Glaubensdekrete von 1564 und der römische Katechismus von 1566; – für den anglikanischen Glauben: die sog. 39 Artikel, die nach ihrer Annahme durch das englische Parlament, 1571, das Grundbekenntnis der Anglikaner wurden; – für den lutherischen Glauben: die Formula Concordiae von 1577 und das zusammenfassende und abschliessende Konkordienbuch von 1580.

⁵ HEINOLD FAST (Hg.), Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier. Bremen 1962.

- ⁶ GEORGE H. WILLIAMS, *The Radical Reformation*, Philadelphia 1962.
- ⁷ FRITZ HARTUNG, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 5., neubearbeitete Auflage, Stuttgart 1950, S. 79.
- ⁸ WERNER NÄF, *Die Epochen der neueren Geschichte. Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart*. 2. Auflage, Band 1, Aarau 1959, S. 249.
- ⁹ ERNST WALTER ZEEDEN, *Das Zeitalter der Glaubenskämpfe*. In: Bruno Gebhardt (Hg.), *Handbuch der deutschen Geschichte*, Band 2, 9. Auflage, Stuttgart 1970, S. 118 ff.; die zitierten Stellen: S. 209. – Zur Problematik der Konfessions- und Kirchenbildung: E. W. ZEEDEN, *Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe*. München-Wien 1965.
- ^{9a} Zur Verwendung des Begriffs «Moderner Staat» in der Geschichtswissenschaft vgl. die kritischen Ausführungen von STEPHAN SKALWEIT, *Der «moderne Staat». Ein historischer Begriff und seine Problematik*. Opladen 1975 (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge, G 203).
- ¹⁰ Vgl. dazu die Einleitung zu Band 20 (1962/63) der Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, «Beiträge zur Geschichte des korporativen und ständischen Staatsaufbaus im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa», S. 1–3. Zur Erscheinung und Problematik der «Schichtung und Pluralität der Herrschaftsgewalten» im Mittelalter als des grossen Kontinuums des mittelalterlichen Verfassungsrechts und des Gegenbildes zu «moderner» Staatlichkeit vgl. HELMUT QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, Band 1: *Die Grundlagen*. Frankfurt a. M. 1970, S. 178–201.
- ^{10a} EUGÈNE JARRY spricht in bezug auf Frankreich von einem «état de pulvérisation du pouvoir public à la fin du X^e siècle» (*Formation de l'unité française*, 2. Aufl., Paris 1950, S. 125). Denselben Ausdruck verwendet WALTHER KIENAST: «Die feudale Auflösung griff in Frankreich noch im 11. Jahrhundert immer weiter um sich, bis zu einer förmlichen Pulverisierung der Staatsgewalt, und übertraf alles, was einst Deutschland an «Partikularismus» erleben sollte» (*Historia Mundi*, 6. Band, Bern 1958, S. 108).
- ¹¹ KARL SIEGFRIED BADER, *Volk, Stamm, Territorium*. In: Hellmut Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1964, (= Wege der Forschung, Bd. 2), S. 243–283; die zitierte Stelle: S. 275.
- ¹² Anschauliche Darstellung bei HANS A. MICHEL: *Etzelkofen. Aus der Geschichte eines bernisch-solothurnischen Grenzdorfes*. In: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 30, 1968, Heft 3, S. 87–128. Vgl. dazu CHRISTOPH SCHEIDECKER, *Die Entstehung der Kantongrenze im Bucheggberg*. In: *Jurablätter* 39, 1977, S. 193–209.
- ¹³ Eine bewusst vereinfachende Formulierung! (was auch in bezug auf die vorausgehenden Sätze zu betonen ist); vgl. die Ausführungen über die kursächsischen Landstände S. 464 ff.
- ¹⁴ GERHARD OESTREICH übernimmt die Formel vom «Dualismus», möchte aber für die entstandene dualistische Ordnung vor dem 16. Jahrhundert das Wort «Staat» vermeiden: «Zusammenfassend darf man sagen, dass die Stände auf der ersten Stufe [= 14./15. Jh.] die fürstliche Herrschaft in der zentralen Ebene unterstützt und auch

wiederum eingeschränkt, in der lokalen Ebene aber doch durchlöchert haben. Eine dualistische politische Ordnung war entstanden, noch kein ‹Staat›.» (Ständetum und Staatsbildung in Deutschland. In: *Der Staat* 6, 1967, S. 61–73, wieder abgedruckt in: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*. Berlin 1969, S. 277–289; die zitierte Stelle: S. 281.) – Vgl. OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*. 4. Auflage, Wien–Wiesbaden 1959, S. 357 ff.: «Landesherrschaft und Landesgemeinde», spez. den Schlussabschnitt (S. 437–440): «Die Durchbildung des ‹Dualismus› von Landesherr und Landschaft».

¹⁵ Zur Entstehung und Entwicklung der politischen Strukturen bis zur Erbteilung des Hauses Wettin 1485: HERBERT HELBIG, *Der Wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485*, Münster–Köln 1955 (grundlegend). – Zur weiteren Entwicklung der politischen Verfassung und insbesondere des Verhältnisses von Landesfürst und Landständen im Kurfürstentum und im Herzogtum Sachsen: C. A. H. BURKHARDT (Hg.), *Ernestinische Landtagsakten. Band I. Die Landtage von 1487 bis 1532*. Jena 1902 (mit ausführlicher Einleitung, S. I–LXIV); ERNST MÜLLER, *Die Ernestinischen Landtage in der Zeit von 1485 bis 1572 unter besonderer Berücksichtigung des Steuerwesens*. In: *Festschrift Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag*, Weimar 1958, S. 188–228; WOLDEMAR GOERLITZ, *Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg*. (Sächsische Landtagsakten, hg. von der Sächsischen Kommission für Geschichte, I), Leipzig 1928; KARLHEINZ BLASCHKE, *Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke*. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 91, 1954, S. 74–109 / Sachsen im Zeitalter der Reformation, Gütersloh 1970, und die hier verzeichneten weiteren Arbeiten Blaschkes zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens; F. L. CARSTEN, *Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century*. Oxford 1959, p. 191–257: Saxony; H. Patze und W. Schlesinger (Hg.), *Geschichte Thüringens*, 3. Band, Köln/Graz 1967, 1. Kapitel, S. 1–145, 295–312: IRMGARD HöSS, Humanismus und Reformation; 2. Kapitel, S. 146–294, 313–334: THOMAS KLEIN, Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des Ernestinischen Staates, 1485–1572; Rudolf Kötzschke/Hellmut Kretzschmar, *Sächsische Geschichte*, 3., überarbeitete Auflage, Frankfurt a. M. 1977, S. 162 ff. (R. KÖTZSCHKE).

¹⁶ Kurfürst Ernst 1485–86, Friedrich der Weise 1486–1525, Johann der Beständige 1525–32, Johann Friedrich I. 1532–1547, † 1554.

¹⁷ Herzog Albrecht der Beherzte 1485–1500, Georg der Bärtige 1500–1539, Heinrich der Fromme 1539–1541, Moritz 1541–1547, 1547–1553 Kurfürst.

¹⁸ Karten: F. W. PUTZGERS *Historischer Schulatlas*, Große Ausgabe, 49. Auflage, Bielefeld und Leipzig 1929, S. 154 / *Die Reformation in Dokumenten aus den Staatsarchiven Dresden und Weimar und aus dem Historischen Staatsarchiv Oranienbaum*, Weimar 1967, Kartenbeilage: *Die Wettinischen Länder 1485–1554*. Bearbeitet von KARLHEINZ BLASCHKE. – Nach diesen Vorlagen die Karte im Anhang, S. 570; S. 571, im gleichen Massstab zum Vergleich, das Territorium des bernischen Staates und seiner eidgenössischen Verbündeten.

¹⁹ KARLHEINZ BLASCHKE, *Sachsen im Zeitalter der Reformation*, 1970, S. 120/21.

²⁰ K. BLASCHKE, a. a. O., S. 121: «Sachsen ist im Laufe einiger Jahrzehnte ein lutheri-

sches Land geworden, weil sich seine Fürsten in dieser Richtung entschieden haben.» – Zum «persönlichen Regiment des deutschen Fürstentums» im allgemeinen, als einer «charakteristischen Erscheinung dieser Zeit», vgl. GERHARD OESTREICH, Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit. In: *Die Welt als Geschichte* 1, 1935, S. 218–237, 300–316. Wieder abgedruckt in: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*. Berlin 1969, S. 201–234 (mit «Literaturanmerkung 1969» S. 203).

²¹ GERHARD OESTREICH, *Ständetum und Staatsbildung in Deutschland*, 1969 (vgl. Anm. 14), S. 279.

²² K. BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 91, 1954, S. 74–109.

²³ K. BLASCHKE, a. a. O., S. 84: «Je mehr sich die persönliche Landesherrschaft in eine korporative Staatsleitung durch kollegiale Zentralbehörden umwandelte, je weiter sich das typische Bild des neuzeitlichen Staats herausarbeitete, um so mehr mussten auch die unmittelbaren Amtsdörfer die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsgebiets erhalten, das freilich immer noch weitgehend vom mittelbaren Staatsgebiet der Schriftsassen durchlöchert wurde.» – Die folgenden Zitate: S. 84, 85, 85/86.

²⁴ Zu den Begriffen «Stand», «ständisch»: Wie bereits die allgemeinen Darlegungen über die Entstehung des politischen Ständetums erkennen liessen und die Ausführungen über Sachsen vollends deutlich machten, handelte es sich im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ständestaat bei den sog. Landständen nicht oder doch nicht bloss um Stände im sozialen Sinn und auch nicht ausschliesslich um Standesgemeinschaften mit je ihrem eigenen Standesrecht (Adlige, Kleriker), sondern primär um mit Herrschaftsrechten begabte, Herrschaftsrechte ausübende örtliche Gewalten des Territoriums, bei ihren Gliedern je um eine im Territorium wirksame, mit Eigenmacht ausgestattete örtliche Gewalt im Gegensatz zur Territorialgewalt des Landesherrn. Ihre politische Selbständigkeit und Eigenmacht wurzelte in alten örtlichen Berechtigungen, in alter lokaler Obrigkeitssstellung, und die wollten die Stände halten nach zwei Richtungen hin: erstens nach unten, gegenüber den unteren Schichten der Bevölkerung, die nicht privilegiert, nicht herrschaftsberechtigt waren (der adelige Grund- und Gerichtsherr z. B. gegenüber den ihm unterstellten Bauern), zweitens nach oben, gegenüber der von einem Zentrum aus regierenden und verwaltenden landesherrlichen Gewalt, die mit ihrer zentralisierenden und vereinheitlichenden Tendenz das Eigenrecht und die privilegierte Sonderstellung dieser lokalen Gewalten in Frage stellte.

²⁵ C. A. H. BURKHARDT, *Ernestinische Landtagsakten*, Band I, Die Landtage von 1487–1532, Jena 1902, Nr. 379, S. 197–205.

²⁶ C. A. H. BURKHARDT, Nr. 297, S. 167, und Nr. 404, S. 213/14.

²⁷ C. A. H. BURKHARDT, S. 199.

²⁸ PAUL KIRN, *Friedrich der Weise und die Kirche. Seine Kirchenpolitik vor und nach Luthers Hervortreten im Jahre 1517. Dargestellt nach den Akten im Thüringischen Staatsarchiv zu Weimar*. Leipzig/Berlin 1926, Nachdruck 1972, S. 195–197.

²⁹ Vgl. zu diesem und dem folgenden Abschnitt die Karte mit Erläuterungen S. 570.

³⁰ Seit der Erbteilung von 1485 stand der Bischof von Naumburg unter der Schirmherrschaft des Kurfürsten von Sachsen, der Bischof von Merseburg unter derjeni-

gen des Herzogs von Sachsen, der Bischof von Meissen unter der gemeinsamen Schirmherrschaft beider Linien.

³¹ PETER RAMSAUER, Die kursächsischen Stände und die Reformation zur Zeit Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen, 1517–1532 (vgl. Anm. 56), S. 14.

³² RICHARD FELLER, Der Staat Bern in der Reformation (= Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation, 2. Band), Bern 1928; zitiert: FELLER, 1928. – Geschichte Berns, 4 Bände, Bern 1946–1960 (I, 1946: Von den Anfängen bis 1516; II, 1953: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg, 1516 bis 1653); zitiert: FELLER I u. II. – HERMANN RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 4 Teile, Bern 1928–1936. – *Die Rechtsquellen des Kantons Bern*, 1. Teil, Stadtrechte: Das Stadtrecht von Bern, 12 Bände, 1902–1979 (I/II in 2. Auflage, 1971), bearbeitet von H. Rennefahrt; zitiert: RQ. – 2. Teil, Rechte der Landschaft, 6 Bände, 1912–1957: Bd. 1 (Ober- und Niedersimmental) bearb. von L. S. v. Tscharner; Bd. 2 (Landschaft Frutigen), Bd. 3 (Landschaft Saanen), Bd. 5 (Amtsbezirk Laupen), bearb. von H. Rennefahrt; Bd. 4 (Landgericht Konolfingen) von E. Werder; Bd. 6 (Ämter Interlaken und Unterseen) von M. Graf-Fuchs. – GEORGES GROSJEAN, Planungsatlas, Kanton Bern, Dritte Lieferung: Historische Planungsgrundlagen, Bern 1973, S. 271–319: Die politische Gliederung. – HANS A. MICHEL, Historisches zur Regionalbildung im bernischen Mittelland. Separatdruck aus dem Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern, Bd. 50/1970–1972, Bern 1973, S. 105–134, mit Kartenbeilagen.

Wichtige neuere landschaftliche Monographien: FRITZ HÄUSLER, Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Die altbernerische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald. 2 Bände, Bern 1958/68. – HANS A. MICHEL, Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 50, 1966, S. 57–402. – KARL H. FLATT, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 53, 1969, S. 1–413.

³³ RQ Bern V, 1959, S. 380 («Wer der höchste gewalt seie und wem derselbe zustehe»).

³⁴ Vgl. dazu CHRISTOPH VON STEIGER, Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert, Bern 1954, S. 42 ff.: «Die Frage der ‹höchsten Gewalt»».

³⁵ In Bern wurde die politische Zunftbewegung durch die Verfassungsänderung vom Ende des 13. Jahrhunderts aufgefangen. Diese schuf neben dem bisher bestehenden (Kleinen) Rat einen Grossen Rat – den Rat der «Zweihundert» – und damit die Möglichkeit einer breiteren Repräsentation der Bürgerschaft. Die Mitglieder des täglichen Kleinen Rates (die «Räte») bildeten zusammen mit den hinzutretenden Vertretern der Bürgerschaft (den «Burgern») den bei besonderem Anlass «mit der Glocke versammelten» Grossen Rat. Seither besass in Bern auch die handwerklich-gewerbliche Schicht des Bürgertums ihre politische Vertretung in der Stadt. Ihre Korporationen sind indessen nie, wie in Zürich, durch eigene Deputierte im Kleinen und Grossen Rat der Stadt vertreten gewesen. Zwar galt seit 1384 in Bern die Bestimmung, dass die Zweihundert durch die Venner (= vier vom Grossen Rat ernannte hohe städtische Beamte) und die Sechzehner (= ein Ausschuss des Grossen Rates) aus den «Handwerken», das heisst aus den Handwerksgesellschaften gewählt wer-

den sollten, so dass also jeder, der in den Grossen Rat gelangen wollte, einer der Gesellschaften angehören musste. Aber mit der Festsetzung dieses Wahlmodus ist zugleich endgültig festgelegt worden, dass die Gesellschaften ihre Vertreter nicht selber wählten, sondern dass die Wahl in freier Weise durch die städtischen Behörden – durch Kooptation – erfolgte.

³⁶ Ratsbeschlüsse vom 4. Oktober, 25. Oktober und 15. November 1527 (R. STECK/ G. TOBLER [Hg.], *Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532*, Bern 1923, Nrn. 1339, 1356, 1368) und die Berichte Hallers an Zwingli vom 4. und 19. November 1527 (Huldreich Zwinglis sämtliche Werke [künftig zitiert: Z.] IX, Nrn. 664 und 667a). Vgl. LEONHARD VON MURALT, *Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz*. In: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 10, 1930, S. 349–384; Bern: S. 367ff. – Im gleichen Sinne bereits FELLER, 1928 (Anm. 32), S. 114: «Mühsam hatte die Obrigkeit noch die Einheit des alten Gottesdienstes zusammengehalten, bis die Zünfte den Schleier zerrissen und im Oktober 1527 ihre Pfründen, Messen und Jahrzeiten in den Kirchen von Bern aufhoben und den Entscheid erzwangen.» – Vgl. Anm. 159.

³⁷ Die Gemeinde der Stadt Bern an den Rat, 15. März 1528: *Aktensammlung von Steck und Tobler* (vgl. Anm. 36; künftig zitiert: S+T), Nr. 1562, S. 657/58 – Auszug: RQ Bern VI 1, 1960, S. 347/48.

³⁸ «Übergab deß grichtsatzes zü Blümenstein zü handen m.g.h. der statt Bern», 21. März/16. April 1642: RQ IV 2, 1956, S. 790–792. Dazu die Bemerkungen von Rennefahrt, S. 792–795. S. 793/94: «Einer gmeindt von Blumenstein undertheniger fürtrag» an die Herren und Obern der Stadt Bern (s. d.), Auszug.

Analoge Zessions-Urkunden, mit der gleichen Bestimmung, dass die Gemeinde nicht mehr «in sonderbarer twingherren und privatpersonen hand» gegeben werden solle, RQ Bern IV 2, S. 787ff.: Übergabe des Gerichtssatzes zu Wattenwil an Bern, 27. Januar 1642; RQ Bern IV 2, S. 795ff.: «Übergaab der herrschafft Kilchdorff», 30. Juli 1645.

³⁹ Über Ausnahmen und Sonderfälle (Detligen, Münchenwiler, Bremgarten, Thunstetten, Sumiswald, Köniz) vgl. das Verzeichnis der geistlichen Herrschaften S. 577b.

^{39a} Vgl. das Verzeichnis der weltlichen Herrschaften S. 577a.

⁴⁰ Text des Vergleichs der Stadt Bern mit den Twingherren, 7. Februar 1471: RQ Bern IV 1, 1955, S. 490–492. – Vgl. dazu PETER LIVER, *Rechtsgeschichtliche Be trachtungen zum Berner Twingherrenstreit 1469–1471*, in: *Festgabe Hans von Geyer zum sechzigsten Geburtstag* 5. April 1967, Bern 1967, S. 235–256. Wieder abgedruckt in: *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970, S. 91–114. Liver über die Bedeutung des Berner Twingherrenstreits (S. 91): «In der Verfassungsgeschichte ist mit ihm der Durchbruch zur Landeshoheit der Stadt in ihren Landgerichten erfolgt. Er bestand in der Unterordnung der Twingherren unter die Hoheit der Stadt durch Anerkennung der sogenannten fünf Gebote, die da sind: 1. das Reisgebot (Mannschaftsrecht); 2. das Tellgebot (Be steuerungsrecht); 3. das Aufgebot zu Fuhrungen (zum Zwecke der Erstellung und des Unterhaltes öffentlicher Werke); 4. das Aufgebot zum Landtag (Gerichtsver sammlung); 5. das Aufgebot zur Harnischschau (militärische Musterung und In spektion). Soweit die Stadt diese Rechte bisher schon ausgeübt hatte, konnte dies

nur mit Einwilligung der Twingherren geschehen. Jetzt erst konnten diese Befugnisse als Akte *unmittelbarer Hoheit* über Land und Leute ausgeübt werden. Dies ist Wesensmerkmal der Landeshoheit.»

⁴¹ FELLER I, S. 267.

⁴² MORITZ VON STÜRLER, Die Volksanfragen im alten Bern. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 7, 1868–71, 2. Heft, 1869, S. 225–257. CHRISTIAN ERNI, Bernische Ämterbefragungen 1495–1522. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 39, 1947, S. 1–124. LOUIS-EDOUARD ROULET, Six consultations populaires bernoises à l'époque de la Réforme. In: *Mélanges d'histoire du XVI^e siècle, offerts à H. Meylan*, 1970, p. 31–47. – Zum Vergleich: KARL DÄNDLICKER, Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft in der Zeit vor der Reformation. In: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* (zitiert: JSG) 21, 1896, S. 35–70. K. DÄNDLICKER, Zürcher Volksanfragen von 1521 bis 1798. In: JSG 23, 1898, S. 147–225.

⁴³ Vgl. Anhang III «Die Glieder des bernischen Territorialstaates in den Befragungen von Stadt und Land 1524–1528», S. 580ff.

An der gemeinsamen Tagung des bernischen Grossen Rates und der Boten von Stadt und Land vom 20. Mai 1526 waren die Twingherren in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates beteiligt. Eine Ausnahme bildeten die Herrschaftsherren des Unteraargaus, die im Ratsprotokoll als die «Edlen im Ärgöuw» (bei welchen in erster Linie an die Herren von Hallwyl zu denken ist) als einzige Twingherren neben den vertretenen «Gemeinden» aufgeführt werden. Es findet dies seine Erklärung darin, dass sie, obwohl Burger von Bern, dem Grossen Rat nicht angehörten. Zur Stellung des aargauischen Adels im bernischen Stadtstaat seit der Eroberung des Unteraargaus 1415 vgl. AUGUST BICKEL, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte. Aarau 1978, spez. das Kapitel (S. 193–275) «Der Abgang des spätmittelalterlichen Adels im Unteraargau». Zu den beiden einzigen unteraargauischen Adelsgeschlechtern, die den Zutritt zum Regiment der Stadt Bern bewerkstelligten, von Mülinen und von Luternau, und den Gründen dafür, vgl. S. 268 ff.

Eine umfassende und vergleichende Darstellung der «Ämterbefragungen» in den eidgenössischen Stadtstaaten fehlt. Sie wären, als Sonderproblem der allgemeineren Problematik der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen, auch für die bereits behandelten Gebiete und Zeitabschnitte (s. Anm. 42) neu zu untersuchen. Wer waren im bernischen Staat der Reformationszeit die Befragten, die das Recht hatten, sich zu äussern? Als der Rat in Bern Anfang 1530 beschloss, in der Gemeinen Herrschaft Murten eine Befragung und Abstimmung darüber durchführen zu lassen, «wie sie sich hinfür des gloubens und göttlichen worts halb halten» wollten, da ordnete er, als Instruktion für die damit beauftragten Ratsboten an: «An der gmeind nit meren lassen die dienstknecht, sonders von jeder herdstat ein rechten hussmeister». Das entspricht der Vorstellung, dass es im vorrevolutionären Europa, wenn überhaupt, nur eine Hausväterdemokratie gegeben habe. Doch für andere Befragungen, und gerade für die im Hinblick auf Einführung und Durchführung der Reformation entscheidenden Ämterbefragungen von 1527 und 1528, wurde durch die Regierung festgesetzt, «das jederman, was mansbilder von 14 uf», zugegen sein solle, die ganze männliche Bevölkerung also, vom vierzehnten Altersjahr an. Doch wa-

ren damit auch die Hintersassen gemeint? Für die Landschaft Hasli lässt sich nachweisen, dass auch die Hintersassen an den Landsgemeinden mitwirkten. Doch wie war es in den andern Landesgegenden? Und wenn tatsächlich alle «von 14 uf» berechtigt waren zu erscheinen, wie frei war die Stimmabgabe? Die Frage stellt sich etwa für die Söhne und Knechte der Hofbauern und die wirtschaftlich von diesen abhängigen Tauner...

⁴⁴ Über Bernburger im Besitz von Twingherrschaften vgl. die Zusammenstellung S. 578 «Mitglieder bernischer Geschlechter als Twingherren um 1528».

⁴⁵ Zum Verhältnis und Zusammenspiel von Herrschaft und Genossenschaft vgl. ERNST WERDER, Herrschaftsbeamtungen auf dem Land, besonders im Landgericht Konolfingen. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1950, S. 9–23, und die Einleitung Werders zu dem von ihm bearbeiteten Rechtsquellenband «Das Recht des Landgerichts Konolfingen» (Rechtsquellen des Kts. Bern, Rechte der Landschaft, Bd. 4), Aarau 1950. – Zur verbandsmässigen, herrschaftlich-genossenschaftlichen Gliederung auf unterster Ebene: GEORGES GROSJEAN, 1973 (vgl. Anm. 32), S. 271 ff.: Die Gemeinden.

⁴⁶ WERNER NÄF vertrat die Meinung, dass sich der Stadtstaat durch seine monistische Struktur vom fürstlichen Ständestaat, für welchen der politische Dualismus konstitutiv war, unterschieden habe: «Die Frühformen des ‹modernen Staates› aber, vom 13. zum 15./16. Jahrhundert, bewegten sich in der dualistischen Ellipse, drückten sich im einzelnen aus im politisch-lebensmässigen, sehr häufig jedoch vertraglich geordneten Verhältnis zwischen dem monarchischen Herrn und den Ständen des Volkes. Dies gilt – wir legen Gewicht darauf, es nochmals festzustellen – für den Staat aus herrschaftlicher Wurzel; der zeitgenössische genossenschaftliche Staat dagegen war seinem Wesen nach monistisch und hat – im Stadtstaat – einen Lebensreichtum und eine Verwaltungsintensität ohne gleichen entfaltet...» (Frühformen des «modernen Staates» im Spätmittelalter. In: Historische Zeitschrift 171, 1951, S. 225–243; die zitierte Stelle: S. 242/43). Dazu ist zu sagen: Einen «monistischen» Charakter hatte, wie jeder genossenschaftliche Verband, die städtische Kommune, dies auch dann, wenn sie sich aus verschiedenberechtigten Kreisen zusammensetzte oder sich gar auf einen rechtlich oder faktisch allein berechtigten Kreis verengte. Doch lässt sich das gleiche nicht vom Stadtstaat sagen, wenn er nicht, wie der sanktgallische, den Naf doch vorwiegend vor Augen hatte, mit der Stadtkommune zusammenfiel, sondern ein Territorialstaat war, in welchem der herrschenden Kommune – wie den fürstlichen Landesherren – ein untertäniges Land gegenüberstand. – RICHARD FELLER spricht ohne zu zögern von der dualistischen Struktur des altbernerischen Staates. Die Obrigkeit habe, im Reformationsjahrhundert, «kein klares und abgerundetes Gedankenbild vom Einheitsstaat» gehabt. «Weder der Staatsmonismus als Idee, noch die Staatszentralisation als Praxis entfesselten ihre Tätigkeit. Sie kam selbst innerlich nicht vom dualistischen Staate los» (FELLER, 1928, S. 141).

⁴⁷ H. G. KOENIGSBERGER, Parlamenti e istituzioni rappresentative negli antichi Stati italiani. In: Storia d’Italia, Annali 1: Dal feudalesimo al capitalismo. Torino 1978, p. 575–613; zum Problem des Fehlens einer politischen Vertretung des Untertanengebiets in den italienischen Stadtstaaten: S. 582 ff. – Zur Geschichte parlamentarischer Einrichtungen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Italien vgl. ANTONIO MARONGIU, Il parlamento in Italia nel medio evo e nell’età moder-

na. *Contributo alla storia delle istituzioni parlamentari dell'Europa occidentale*. Milano 1962.

⁴⁸ PETER BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*. München 1973. Dazu VOLKER PRESS, *Herrschaft, Landschaft und «Gemeiner Mann» in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 123, 1975, S. 169–214.

⁴⁹ Für einen Vergleich der verschiedenen Formen von Vertretungen der Untertanen gegenüber ihrer Herrschaft im Gebiet der Eidgenossenschaft vgl. den vorzüglichen Überblick bei HANS CONRAD PEYER, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, das Kapitel (S. 68–71) «Repräsentation der Untertanen».

⁵⁰ ERNST MÜLLER, *Die Ernestinischen Landtage in der Zeit von 1485 bis 1572 unter besonderer Berücksichtigung des Steuerwesens*. In: *Festschrift Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag*, Weimar 1958, S. 188–228. Beilage II, S. 227–228: *Die Land- und Ausschusstage im Ernestinischen Sachsen in der Zeit von 1485 bis 1572. – Angaben zu den Land- und Ausschusstagen von 1518 bis 1532*: S. 193–195, 199–203.

⁵¹ Landtag von 1518: C. A. H. BURKHARDT (Hg.), *Ernestinische Landtagsakten I*, 1902, S. 123 ff.; Landtag von 1523: S. 141 ff.; Ausschusstage von 1525 und 1528: S. 173 ff., 188 ff.; Landtag von 1531: S. 196 ff.

⁵² IRMGARD HÖSS, *Georg Spalatin 1484–1545. Ein Leben in der Zeit des Humanismus und der Reformation*. Weimar 1956, S. 239.

⁵³ BURKHARDT (Anm. 51), Nr. 283, S. 154/55.

⁵⁴ BURKHARDT, Nr. 292, S. 160/61.

⁵⁵ BURKHARDT, Nr. 295, S. 162–66.

⁵⁶ Seminararbeit des Historischen Instituts der Universität Bern, 1971, Manuscript.

⁵⁷ P. RAMSAUER, S. 37.

⁵⁸ P. RAMSAUER, S. 7–13. BURKHARDT, Nrn. 377ff., S. 196ff. – Vgl. HANS-WALTER KRUMWIEDE, *Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel*, Göttingen 1967.

⁵⁹ P. RAMSAUER, S. 12/13.

⁶⁰ Die Frage des Verhältnisses von «Stadt und Reformation» ist seit der unter diesem Titel 1918 veröffentlichten Monographie von ALFRED SCHULTZE bis heute fast ausschliesslich mit dem Blick auf die städtische Kommune behandelt worden; die Stadt als Landesherrin im städtischen Territorialstaat wurde und wird – wenn überhaupt – nur am Rande in die Betrachtung einbezogen. Auch eine in vieler Hinsicht so wichtige Arbeit wie die von BERND MOELLER, die 1962 unter dem Titel «Reichsstadt und Reformation» erschien (1966, mit Ergänzungen, in französischer Fassung), macht keine Ausnahme. Der von HANS-CHRISTOPH RUBLACK für das Reinhäuser Symposium von 1977 verfasste «Forschungsbericht Stadt und Reformation» (abgedruckt in: Bernd Moeller (Hg.), *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, 1978, S. 9–26) bestätigt unsere Feststellung. Das folgende Kapitel «Stadtstaat und Reformation» möchte deshalb zugleich verstanden sein als ein Beitrag für eine vergleichende Betrachtung der städtischen Territorialstaaten in ihrem Verhältnis zur Reformationsbewegung, einen Vergleich, für den, durch weitere Untersuchungen, erst noch die Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Dagegen erhebt das Kapitel nicht den Anspruch, die Geschichte der Berner Reformation darzustellen. Thema dieses Ka-

pitels ist auch nicht die Stadt oder die Landschaft Bern, sondern der *Staat* Bern im ersten Jahrzehnt der Glaubensumwälzung. Er ist in dem zu überblickenden Zeitraum nicht nur in seiner jeweiligen Zuständlichkeit, sondern in seiner Bewegung zu zeigen. Deshalb das starke Hervortreten des ereignisgeschichtlichen Aspekts neben dem strukturgeschichtlichen in diesem Kapitel. Zudem waren überkommene Vorstellungen vom Ereignisablauf richtigzustellen oder zu verdeutlichen. – Die folgenden Darlegungen sind insbesondere mit den nachstehend genannten allgemeinen Darstellungen der Berner Reformation zu vergleichen:

THEODOR DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation (= Gedächtnisschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, 1. Band, Bern 1928, S. 1–300); RICHARD FELLER, Geschichte Berns II, 1953, S. 110–182 («Die Reformation») und S. 183 ff. die Kapitel «Das reformierte Bern und die Eidgenossenschaft», «Die Durchführung der Reformation», «Die reformierte Kirche»; KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, S. 53–239 («Die Reformation»), spez. die Kapitel «Die Vorbereitung» (S. 55–100) und «Die Durchführung» (S. 101–146); GOTTFRIED W. LOCHER, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen und Zürich 1979, spez. Kapitel XIV, S. 267–282.

⁶¹ HEIKO AUGUSTINUS OBERMAN, Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf, Tübingen 1977, Teil III (S. 235–378): «Reform und Reformation», spez. Kapitel 10 (S. 237–266): «Magistri und Magistrat: Die alten und die neuen Meister», und Kapitel 11 (S. 267–303): «Die ‹Tübinger› Bischofsdelegation in Zürich». Die zitierte Stelle: S. 256.

⁶² OBERMAN, S. 256.

⁶³ Zum Verhältnis von Kirche und Staat in Bern vor 1528 vgl. EMIL BLOESCH, Die Vorreformation in Bern. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 9, 1884, S. 1–108; GUSTAV TOBLER, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern in den Jahren 1521–1527. In: Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 343–357.

⁶⁴ HANS VON GREYERZ, Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 35, 2. Heft, 1940, spez. S. 273–80 («Predigt in Bern»), S. 281–312 («Die Romfahrtpredigten des Johannes Heynlin von Stein»), S. 399–406 («Stiftspredigt»).

⁶⁵ BERCHTOLD HALLER (Hg.), Bern in seinen Ratsmanualen 1465–1565, 3 Teile, Bern 1900–1902, I, S. 194/95.

⁶⁶ Vgl. dazu HANS VON GREYERZ (Anm. 64), S. 277.

⁶⁷ Einleitung zum Predigtmandat vom 15. Juni 1523. Aktensammlung S+T (Anm. 36), Nr. 249, S. 65.

⁶⁸ Bischöfliches Predigtmandat, Juni 1522: «...hat sein fr. d. [= Seine Fürstliche Durchlaucht der Bischof] sambt einem ersamen rhat einer statt Basell, auch den herren regenten dieser loblichen Hohen schül als den verständigen und geleerten sich verainbart und nachvolgender gestalt entschloszen....» (EMIL DÜRR [Hg.], Akten- sammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, 1. Band, Basel 1921, Nr. 105, S. 39). Vgl. dazu die Anmerkung von E. Dürr zu Nr. 105 und RUDOLF WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel, 3. Band, Basel 1924, S. 328/29.

⁶⁹ S + T, Nr. 88, S. 19, und Nr. 90, S. 20/21.

⁷⁰ HANS VON GREYERZ (Anm. 64), S. 397–399 (auf Grund der Eintragungen im Stiftsmanual).

⁷¹ Hauptquelle für den Brunner-Handel ist das von Berchtold Haller an Zwingli über sandte Aktenstück. Dieses enthält die schriftliche Zusammenfassung der Anklage gegen Brunner, dessen schriftliche Stellungnahme dazu, den Text des Kommissionsgutachtens und einen diese Texte verbindenden und kommentierenden Bericht, «Bercht. Halleri manus» (S + T, Nr. 129, S. 27–38).

Die Darstellung des Verlaufs des Prozesses durch THEODOR BÖGLI in dem in der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1960, S. 60–68, veröffentlichten Aufsatz «Jörg Brunner, ein Berner Vorreformator» (S. 60) ist in verschiedenen Punkten zu korrigieren.

⁷² Zur Datierung: S + T, Nr. 105 (23. Juni 1522) und Nr. 106 (27. Juni).

⁷³ Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Hist. Verein des Kts. Bern, 4. Band, Bern 1893, S. 474.

⁷⁴ Z (Anm. 36) VII, Nr. 214.

⁷⁵ S + T, S. 36/37.

⁷⁶ Vgl. S. 491 ff.

⁷⁷ Vgl. S. 502 f. und Anm. 111.

⁷⁸ 3. September 1522, S + T, Nr. 132, S. 38/39.

⁷⁹ S + T, S. 38.

⁸⁰ Hauptquelle: Brief Dürrs an Zwingli, Solothurn, 15. Oktober 1522 (Z VII, Nr. 241). – Vgl. dazu RUDOLF STECK, Das Tischgespräch zu Fraubrunnen 1522. In: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 7, 1911, S. 234–245.

⁸¹ Zu Benedikt Steiner vgl. HANS VON GREYERZ (Anm. 64), S. 264–266.

⁸² Ratsmanual Solothurn 20. November 1522: «Uff donstag nach Othmari anno etc. 22^o scultetus Hebolt, Stölli, Ochssenbein, Weltmer, Irmi, Küffer, Kalt, Kesseler, Starch, von Roll, Suri. Zwischen dem dechan von Burgdorff und Melchiorn Dürren der reden halb zu Frowenbrunnen gebrucht uß der Luterischen sach, haben min herren geratten und angesächen, nach verhōr beyder parthyen, das man vier geistlich darzu verordnen sölle, deßgelichen vier miner herren. Die sölle si zu beyden parthyen verhören, darvon disputieren und demnach in der sach handlen, früntlich oder rechtlich. Und die geistlichen sind der Läßmeister, meister Philipp, der dechan von Balstall, der custor von Bern, die weltlichen min herren die beyd schultheissen, junckherr Hanns von Roll, verner Ochssenbein.» (StA Solothurn, Ratsmanuale X, S. 373)

⁸³ Die wichtige Stelle betr. die Verbindlichkeit der päpstlichen Satzungen am Schluss des Kommissionsurteils wird bei EGLI (Schweizerische Reformationsgeschichte, 1910, S. 192, unter Berufung auf GLUTZ-BLOZHEIM, 1816) und noch bei H. HAEFLIGER, Solothurn in der Reformation, 1945, in ihr Gegenteil verkehrt (Haefliger, S. 30: «...hingegen sollten die päpstlichen Gebote trotzdem in kraft bleiben, weil durch ihre Befolgung keine Todsünde begangen werde...»). Die Eintragung im Ratsmanual lautet:

«Uff mittwochen nach Katharine anno etc. 22^o, presentibus minen herren Sebاستiano Meyer doctor custos barfüsser ordens, herren dechan von Balstal, lütpriester, läßmeister, Hebolt, Stölli, Ochsenbein, Suri, ist der handel zwischen dem dechan

von Burgdorff und Melchiorn Dürren der worten halb, so si einandren zügeredt, fürgenommen und nach klag, antwurt und allem fürwänden haben die beyd parthyen minen herren den zügesatzten vertruwet. Und ist der usspruch, durch den custor erlütret, das nach verhör beyder teylen dise wort entsprungen sind uß dem, das einer uff die göttliche, der ander uff die bäpstliche gesatzt geländett, und sye ir meynung, das die göttlichen künste iren vorgang haben und die bäpstlichen den nachgang und nitt einer würde geachtott werden, nützdestorminder, wo die in loblichem bruch wåren, dieselben beliben zelassen, doch so sye es nitt von nöten, würdt ouch mitt ubersächung derselben, besunder wo si uff das göttlich nitt länden, tödtlich nitt gesündet, und schätzen si allso min herren diser worten halb nützit dester ärger, sunders sol es inen an iren eren deheinen schaden gebären und ieder teyl sinen kosten an im selbs haben.» (StA Solothurn, Ratsmanuale X, S. 375/76).

⁸⁴ S + T, S. 33.

⁸⁵ GOTTFRIED W. LOCHER (Anm. 60), S. 99. – EMIL EGLI (Hg.), *Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, Zürich 1879, Nr. 213, S. 59–65 (Klagschrift des Chorherrn Konrad Hofmann...); Anerbieten Hofmanns zu einer Disputation mit Zwingli und dessen Anhängern: S. 65.

^{85a} Mit den folgenden Darlegungen über die Entwicklung vom Zürcher Fastenbruch zur «ersten Zürcher Disputation», März 1522 bis Januar 1523, vgl. den nachstehend zitierten Abschnitt aus LEONHARD VON MURALTS Beitrag zu Band 7 von «Historia Mundi» («Übergang zur Moderne», 1957, S. 73), in welchem die traditionelle, auf Zwingli fixierte Sicht und Auffassung ihren klassischen Ausdruck findet: «Die Handwerker hatten im Grossen Rat das Übergewicht. Dieser stellte sich am 8. und 9. April 1522 gegen die bischöfliche Gesandtschaft hinter Zwingli. Der Reformator durfte das als den Willen der Kirchgemeinde Zürich verstehen, sich unter das Wort Gottes zu stellen. Um diese Frage in aller Form abzuklären, berief der Grosse Rat, in Zwinglis Augen das Organ der ganzen Gemeinde, eine erste Disputation auf den 29. Januar 1523 ein. Zwingli trat der bischöflichen Gesandtschaft als der Verkünderger ‹des heiligen, wahrhaften, lauteren Evangeliums› entgegen. Ein wirkliches Gespräch war schon nicht mehr möglich, da sich die Vertreter des Bischofs auf die Autorität von Papst und Konzilien beriefen. Der Grosse Rat stellte aber fest, dass Zwingli das Evangelium nach dem Worte Gottes richtig verkündige und damit fortfahren solle. Die Stadtgemeinde Zürich als Kirchgemeinde hatte die Reformation angenommen.»

⁸⁶ EGLI (Anm. 85), Nr. 236.

⁸⁷ EGLI, Nr. 237.

⁸⁸ EGLI, Nr. 251.

⁸⁹ GEORG FINSLER (Hg.), *Die Chronik des Bernhard Wyss 1519–1530*, Basel 1901, S. 13–15. J.J. HOTTINGER/H.H. VÖGELI (Hg.), Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, Bd. 1, 1838, S. 77. EGLI, Nr. 269.

⁹⁰ Quellen: Chronik des Bernhard Wyss (Anm. 89), S. 17–20; Bullingers Reformationsgeschichte (Anm. 89), S. 77/78.

⁹¹ A. a. O., S. 32.

⁹² In: *Zwingliana II* (1905–1912), Nr. 6, 1907, S. 166–172.

⁹³ Vgl. GOTTFRIED W. LOCHER (Anm. 60), S. 94/95.

⁹⁴ Z VII, Nr. 222, S. 549.

⁹⁵ EGLI, Nr. 301, S. 107.

⁹⁶ EGLI, Nr. 327, S. 115.

⁹⁷ EGLI, Nr. 318.

⁹⁸ GOTTFRIED W. LOCHER (Anm. 60), S. 111.

⁹⁹ H. A. OBERMAN (Anm. 61), S. 246–250.

Zur Bedeutung der Glaubensdisputationen für die Begründung der reformierten Kirchen vgl. BERND MOELLER, Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 87, Kan. Abt. 56, 1970, S. 275–324, und 91, Kan. Abt. 60, 1974, S. 213–364.

¹⁰⁰ FELLER II, S. 114.

¹⁰¹ KURT GUGGISBERG (Anm. 60), S. 64, 67.

¹⁰² HANS VON GREYERZ (Anm. 64), S. 261.

¹⁰³ S + T, Nrn. 228 und 229.

¹⁰⁴ S + T, Nr. 374.

¹⁰⁵ S + T, Nrn. 166/167 und 247/248 (vgl. Anm. 111).

¹⁰⁶ S + T, Nr. 158.

¹⁰⁷ S + T, Nrn. 319 und 320.

¹⁰⁸ GOTTFRIED W. LOCHER (Anm. 60), S. 269.

¹⁰⁹ Abschied vom 15. Dezember 1522, Berner Exemplar: S + T, Nr. 169.

¹¹⁰ S + T, Nr. 173.

¹¹¹ Text des Mandats: S + T, Nr. 249 = synoptischer Abdruck des Berner Mandats und des als Vorlage dienenden Basler Predigtmandats vom gleichen Jahr. (Reproduktionen der beiden Mandatsdrucke, des bernischen und des von der Berner Kanzlei benutzten, mit handschriftlichen Änderungen versehenen baslerischen Mandats in: ADOLF FLURI, Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf 1476–1536, Bern 1913, S. 21 und 22).

Es ist anzunehmen, dass in Bern bereits vor dem 15. Juni erwogen wurde, ein dem Basler Mandat entsprechendes Predigtmandat für das bernische Gebiet zu erlassen; doch den unmittelbaren Anstoß zu seinem Erlass am 15. Juni gab der zweite Brunner-Handel (in welchem der Kirchherr von Worb, Peter Wüstener, als Kläger auftrat), wie der Schlussatz der bezüglichen Eintragung im Ratsmanual von diesem Tag bezeugt (S + T, Nr. 247): «Es sind versamlot gewäsen m. h. rät und burger von des kilchherren von kleinen Höinstetten wägen. Zwüschen den beiden kilchherren von Worb und kleinen Höinstetten haben m. h. geraten und erkant, das der von Worb zügelegter worten und schmächung halb unschuldig, und durch den von Höinstetten unbillichen geschulten und beladen, und ungehindert desselben für sich und die underthan by iren eren ungeschwecht sollen beliben. Ward geraten ein mandat in stett und land von des bredgens zü schriben.» Die Bekanntmachung des Urteils durch «schulthes, klein und gross rat, genampt die burger zü Bern» vom gleichen Tag (S + T, Nr. 248) nennt des näheren die Umstände des Streits. Der Kirchherr von Worb hatte mit seinen Pfarrkindern einen Kreuzgang zu dem wundertägigen Muttergottesbild in Kleinhöchstetten unternommen und der Pfarrer von Kleinhöchstetten ihn «offenlich in der kilchen» einen Ketzer, Gotteslästerer, Verführer des Volks, einen, der dem Heiligen Geist widerstrebe, und «sin underthan, so mit im dahin nach altem bruch mit den crützen gangen, für die, so in den

ban gotz gefallen syen», gescholten. Peter Wüstener wandte sich wegen dieser chrvorletzenden Äusserungen Brunners an den Rat und forderte Wiedergutmachung – hat «darumb wandel und widerruf erforder und angerüft». Beide wurden zum Verhör nach Bern zitiert (S+T, Nr. 244, 1. Juni: «An kilchhern von Hönstetten. Von hütt über acht tag gegen den kilchhern von Worb vor m. h. zü sind und im red und antwurt zügeben»). Nach erfolgtem Verhör wurde der Grosse Rat auf den 15. Juni zu einer Sitzung einberufen, um im Streitfall zu entscheiden. Der Kirchherr von Kleinhöchstetten – so wurde im Urteil festgestellt – verteidigte sich im Verhör, indem er «etlich ursachen eröffnet, durch die er gemeint nützt anders dann die warheit gebracht, und sölchs mit der heiligen geschrift, die er auch zum teil angezöagt hat, zu beweren», doch man habe das, was er vorgebracht, «nit söllicher gestalt geachtet», dass er sich dadurch gerechtfertigt hätte. Das Ratsurteil schloss mit der Feststellung, dass Jörg Brunner den Kläger mit den inkriminierten Schmähworten «unbillicher wys beladen» habe, und mit einer ausdrücklichen Ehrenerklärung für den Kirchherrn von Worb, für «in und sin underthan». Doch es verlangte von Jörg Brunner keinen «widerruf», und es sprach auch keine Strafe gegen ihn aus, selbst nicht eine Mahnung und Warnung für die Zukunft. Das Urteil ist Ausdruck des bestehenden Zwiespalts im Grossen Rat, der gegensätzlichen Auffassungen in ihm, die nur äusserlich durch einen den Mehrheitsbeschluss ermöglichen Kompromiss in der Urteilsformulierung überbrückt werden konnten. Im Lichte dieses Urteils ist auch das am gleichen Tag «mit einhällem radt» beschlossene Predigtmandat zu sehen und zu interpretieren. Eine Wortverkündigung, durch welche die «blosse, lautere Wahrheit der Heiligen Schrift» vermittelt wurde, ohne irgendwelche «Stempaneien», die der Heiligen Schrift «ungemäss»: Das war die Forderung, auf die man sich einigen konnte, mit der man aber verschiedene Vorstellungen, Absichten und Erwartungen verband.

Richard Feller sieht im Predigtmandat einen Beweis dafür, «dass der Rat die Bibel nur vom Hörensagen kannte» (Geschichte Berns II, S. 122). Das für die Beurteilung der Haltung des Rates Entscheidende scheint mir jedoch nicht darin zu liegen, sondern in der Tatsache, dass der Rat in strittigen Fragen des Glaubens und des Kirchenwesens «die ware heylige geschrifft» für sich und für die Untertanen als massgebend erklärte und dass er verlangte, es sei jedem, der es brüderlich begehrte, «grund und christenliche gschrifft darüber» anzuzeigen.

Zum Mandatsdruck vgl. ADOLF FLURI, a.a.O., S. 20ff., und PAUL LEEMANN-VAN EICK, Die Offizin Froschauer, Zürichs berühmte Druckerei im 16. Jahrhundert, Zürich 1940, S. 169ff.: Verzeichnis der Initialen; S. 174: Alphabet Nr. 8, mit Darstellungen aus der biblischen und weltlichen Geschichte, erstmals in Drucken von 1525, «u. a. im ‹Alten Testament›». Die Initialen seien «in Zeichnung, Darstellung und Schnitt vorzüglich. Ihr Duktus weist auf Niklaus Manuel Deutsch». Zur Initialle W: «Dieser Versal erscheint schon 1523 in dem von Froschauer gedruckten Berner Reformationsmandat vom 15. Juni 1523, und es darf füglich angenommen werden, dass er von dem Berner Bürger und Grossrat Manuel eigens für obiges Dokument gezeichnet worden ist und Froschauer zur Erteilung des Auftrages auf das vollständige Alphabet veranlasste.» Dazu HUGO WAGNER im Ausstellungskatalog «Niklaus Manuel Deutsch», Kunstmuseum Bern 1979, S. 418: «Es ist durchaus möglich, dass Niklaus Manuel die Vorzeichnungen für das Alphabet geliefert hat, bei

dem heutigen Stand der Forschung ist dies aber nicht zu beweisen». – Bemerkenswert ist jedenfalls in dieser Darstellung der Apfelschussszene der mit dem (Gessler?)Hut bedeckte Schweizerdegen unmittelbar zu Füssen des W.

¹¹² S + T, Nr. 510.

¹¹³ S + T, Nr. 610; Artikel 8: S. 191.

¹¹⁴ S + T, Nr. 892.

¹¹⁵ S + T, Nr. 1221.

¹¹⁶ S + T, Nr. 510, S. 156.

¹¹⁷ WILHELM OECHSLI, Das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 14, 1889, S. 261–356. Oechsli bietet im Anhang, S. 294–355, in synoptischem Abdruck: in einer 1. Kolonne Auszüge aus den Quellen, die – nach Oechslis Annahme – der Luzerner Versammlung vom 28. Januar 1525 bei der Abfassung ihres Entwurfs als Vorlage dienten (Das «bischoflich-constanzische Project zu einem eidgenössischen Glaubensmandat» vom 26. Januar 1524, die Ilanzer Artikel vom 4. April 1524, Edikt und Artikel des Regensburger Konvents vom Sommer 1524, die bernischen Glaubensmandate von 1523 und 1524); in einer 2. Kolonne den ersten Entwurf für ein eidgenössisches Glaubenskonkordat vom 28. Januar 1525, nach dem Solothurner Exemplar (mit der Bezeichnung, auf der letzten leeren Seite: «Artickell, durch die nün ortt zu Lucern berredt, innhaltend Reformation der Bäptischen unnd Luterschen Leren, Anno XXV»); in einer 3. Kolonne den zweiten Entwurf vom 10. Februar 1525, nach dem solothurnischen Exemplar; in einer 4. Kolonne das bernische Gutachten zum Entwurf vom 28. Januar nach der Kopie in den solothurnischen Abschiedebänden («Die antwortt miner gnädigen herren schultheiss, räte und burgeren der statt Bern uff die artickel ietz schwäbender zweyung halb uff nächst gehaltenem tag zu Lucern vergriffen»). Abänderungsvorschläge dieses Gutachtens wurden, zum Teil wörtlich, in den zweiten Konkordatsentwurf vom 10. Februar übernommen.

Nach Vasella wären den Vorbildern für das eidgenössische Glaubenskonkordat hinzuzufügen die Reformartikel der VII Orte für die Landvogtei Sargans vom 3. Juli 1523 (OSKAR VASELLA, Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefes vom 4. April 1524 und des Eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 34, 1940, S. 182–192).

¹¹⁸ «Instruction uf den tag gan Lucern», 25. Februar 1525: «... Denne des brifhalb ufzurichten, wollen si ir hand offen han und kein anders verschribnen ufrichten, dann wie die ersten gestelten artikel...» (OECHSLI, a. a. O., S. 287/88, Anm.)

¹¹⁹ Vgl. EDGAR BONJOUR, Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern. Bern 1923. E. BONJOUR, Der Charakter der bernischen Bauernbewegung im Reformationszeitalter. In: Die Schweiz und Europa. Ausgewählte Reden und Aufsätze. Basel 1958, S. 329–339 (Aufsatz von 1925).

¹²⁰ S + T, Nr. 510, S. 156.

¹²¹ 8. Mai 1525 Instruktion für die in die Ämter entsandten Ratsboten (S + T, Nr. 633). Die Antworten der Gemeinden sind nicht erhalten. Sie wurden an der Ratssitzung vom 31. Mai behandelt (S + T, Nr. 653: «Sind die burger versamnet mitt der gloggen gewäsen und die antwurtt von stat und land verhört, auch die beschwärden dero von Lentzburg und andrer»).

¹²² 35 Artikel, S + T, Nr. 610, S. 190–195.

¹²³ 1. *Konkordatsentwurf*, vom 28. Januar 1525: «Item als dann vil grosser unruw entstanden ist des gloubens halb im gemeinen man durch die truckery und die lutherischen und die zwinglischen und ander irer anhenger getruckten büchlin, ist unser ordnung, das niemandt sölliche bücher in unsren stetten, landen und gebieten trucken, noch feil haben sol, sonder wo die by eim buchfurer ergriffen, soll man grösslich darum straffen, und wellcher sölliche büchlin siht feil haben, und er die dem krämer nimpt, zerrysst oder ins kat wirfft, der soll damit nit gefräflet haben.» – *Bernisches Gutachten zum Entwurf vom 28. Januar*: «Und als dann angezogen ist worden, dass uss den getruckten büechlin, von dem Luther, Zwingly und andren uss gangen, dess globens halb mengerley yrrung entspringent und das die notdurfft erfordern, solliche abzestellen, ist miner herren beschluss, by irem nächsten mandat ussgangen zu beliben, also das die büechlin, so der heyligen göttlichen geschrifft wyderwärtig und kätzerisch sind, abgestölt und die fürer in derselben miner herren landt und gebiet nit gefiert, sonder der köffer und verköffer darumb um X^oane gnad gestrafft und die biecher verbrennt sollen werden, Was biecher aber dz nüw und alt testament, die heylichen evangelia, die byble, och der zwelffbotten geschichten und ler beryert, mögen min herren erliden, das geystlich und weltlich sölliche büecher annämen und die zu ir seel seligkeit mögen bruchen.» – 2. *Konkordatsentwurf*, vom 10. Februar: Gleicher Text wie im ersten Entwurf, doch mit dem Zusatz: «Was büchere aber das nüw und alt testament, die heilige evangelia, die biblia und andere christenliche bücher von den lieben zwölffboten und heiligen darin in schrift, gschicht und ler vergriffen sind, mag man wol kouffen und verkouffen.» – *Berner Mandat vom 7. April 1525, Artikel 28*: «Der getruckten büchlin halb ist unser beschluss, bi unserm nächstangesächnen mandat desshalb usgangen zu beliben, also dass die büchli, so der heiligen göttlichen geschrift widerwärtig und kätzersch sind, abgestellt und die fürer in unser land und gepiet nit gefürt, sunder der köufer und verköufer darumb um 10^oane gnad gestraft, und die bücher verbrönnt sollen werden; was bücher aber das nüw und alt testament, die heiligen evangelia, die bibli, och der zwölf poten geschichten und leer berürt, mögent wir erliden, dass geistlich und weltlich sölliche bücher annämen, und die zu ir seel säligkeit mögen bruchen.» (Wörtlich gleich wie im angezogenen Glaubensmandat vom 22. November 1524.)

¹²⁴ OECHSLI (Anm. 117), S. 289.

¹²⁵ S+T, Nr. 813: An Stadt und Land, 31. Januar 1526 (Schriftliche Befragung ohne Mitwirkung von Ratsboten); S+T, Nr. 824, S. 270–293: Antworten der Gemeinden, 19. Februar – 11. März; S+T, Nr. 856: Sitzung des Grossen Rates vom 28. März. Nach «verhörung der antwurttē» der Gemeinden Beschluss über die Zürich und den VII Orten zu erteilende Antwort («... denen von Zürich sowol als an den siben orten die pund halten und nienends teils sündern...»).

¹²⁶ S+T, Nr. 882: An Stadt und Land, 4. Mai 1526.

¹²⁷ S+T, Nr. 891: Protokoll der Sitzung des Grossen Rates mit den Boten von Stadt und Land vom 20. Mai.

¹²⁸ S+T, Nr. 893: «Abscheid, von m. h. räten und burgern sampt von statt und land potschaften gemacht, und der VII orten potschaften geben, uf den pfingstmentag anno etc. 26».

¹²⁹ S+T, Nr. 892. – Das Mandat vom 21. Mai 1526 enthält ferner Erläuterungen in altgläubigem Sinn zu zwei Artikeln des Mandats von 1525: Die Bestimmung, dass

Priester, die sich verheiraten, ihre Pfründe verlieren, aber im Amte bleiben dürfen, wird dahingehend eingeschränkt, dass dies nur für solche Geistliche gelten sollte, die im bernischen Herrschaftsgebiet geboren sind, die andern dagegen des Landes zu verweisen waren, und bezüglich des Verbots ketzerischer Schriften wird ausdrücklich gesagt, dass solche Bücher gemeint sind, «die wider sölchen alten christenlichen glouben und obbemeld unser mandat wärind».

¹³⁰ JEAN-PAUL TARDENT, Niklaus Manuel als Staatsmann. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 51, 1967, S. 1–355; S. 318–321: Die Zusammensetzung des Kleinen Rates und das Kräfteverhältnis der Parteien im Amtsjahr 1527/28. HANS A. MICHEL, Historische Stunden im Berner Rathaus. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 33, 1971, Heft 4, S. 139–165 (S. 148–153: Wichtige Ratsitzungen vor dem Durchbruch der Reformation, 1523 bis Ende 1527).

¹³¹ MICHEL, S. 152.

¹³² TARDENT, S. 321.

¹³³ Titel des 4. Kapitels der Arbeit von HUGO WERMELINGER, Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern. Vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 55, 1971, S. 3–296. Kapitel 4: S. 128–209.

¹³⁴ S+T, Nr. 1072, 29. Dezember 1526 (S. 360); S+T, Nr. 1109, 31. Januar 1527 (S. 372); S+T, Nr. 1125, 14. Februar 1527.

¹³⁵ S+T, Nr. 1138.

^{135a} S+T, Nr. 1125.

¹³⁶ S+T, Nr. 1142.

¹³⁷ S+T, Nr. 1143.

¹³⁸ S+T, Nr. 1146.

¹³⁹ S+T, Nr. 1167 («Sind verhört die bottēn, so in die 7 ort geritten und die schriftlich antwurt» – Zu diesem Vermittlungsversuch vgl. THEODOR DE QUERVAIN [Anm. 60], S. 104–106).

¹⁴⁰ «Dessglichen in all herschaften von rät und burger schiken des mandats halb und der beschwärden, zwitrecht. Doch vorhin daruber sitzen und sy berichten und antwurt in geschrift bringen. Darnach daruber sitzen und wo nott, die von statt und land beschrieben und den handel besliessen.»

¹⁴¹ S+T, Nr. 1172.

¹⁴² Der Bischof von Konstanz an Bern, 31. Dezember 1527: «...ewch auch mit nichten irren lassen, ob gleichwol etliche sacramenta und satzungen der kirchen in der geschrift nit öffentlich ausgetrückt seien, wie auch nit von nöten gewesen, angesechen, dass die lebendig stimm der kirchen nit geringer zü achten ist als die geschrift selbs, auch die geschrift ain zaichen der kirchen und von der kirchen wegen, nit die kirch von der geschrift wegen eingesetzt; so ist auch die kirch in anfang, vor und ee kain evangelium noch epistel je geschrieben was, nit unvollkomner noch klainfügers gewalt als darnach gewesen...» (S+T, Nr. 1432, S. 565). – Die erste der zehn Berner Disputationsthesen: «Die heilig christenlich kilch, deren einig houpt Christus, ist us dem wort gots geboren; im selben blibt si, und hört nit die stimme eines frömden» (S+T, Nr. 1371, S. 521). Das «wort gots» = das Wort der Schrift; Ausschreiben der Disputation, 17. November 1527: «...Sodenne haben wir gar eigentlich bereedt und endlich beslossen, dass in disem gespräch dhein andre geschrift, dann beider, nüws

und alts testaments, so biblisch genempt wird, und gottes wort ist, statt hab und gälten sölle ...» (S + T, Nr. 1371, S. 519).

¹⁴³ S + T, Nr. 1173.

¹⁴⁴ RQ Bern (Anm. 32) V, S. 93/94, 95. – Vgl. ANSHELM (Anm. 73) V, S. 199.

¹⁴⁵ TARDENT (Anm. 130), S. 321.

¹⁴⁶ S + T, Nr. 1196.

¹⁴⁷ S + T, Nr. 1203.

¹⁴⁸ S + T, Nr. 1205, S. 403–427.

¹⁴⁹ S + T, Nr. 1219.

¹⁵⁰ S + T, Nr. 1221.

¹⁵¹ THEODOR DE QUERVAIN (Anm. 60), S. 108.

¹⁵² L.-E. ROULET (Anm. 42), S. 42–43.

¹⁵³ Nach Theodor de Quervain hätten sich sechs Ämter für das Mandat von 1525/26 ausgesprochen: «Es waren zwei aus dem westlichen Oberland: Obersimmental und Frutigen, dazu das verburgrechtete Saanen, und vier aus dem untern Aaregebiet, aus der Nachbarschaft Luzerns: Huttwil, Aarburg, Lenzburg, Brugg». Richard Feller fügte im 2. Band seiner «Geschichte Berns» (S. 151) den Gemeinden, die am Pfingstmontagsmandat von 1526 festhalten wollten, Aeschi hinzu. Dieses wurde von de Quervain wohl deshalb übersehen, weil in der Antwort der Gemeinde die Regierung ausdrücklich gebeten wird, sie «bi dem ersten mandat» bleiben zu lassen, und die Fortsetzung der Erklärung nicht beachtet wurde: «... und bi den alten brüch und satzung der heligen cristenlichen kilchen und mandat, so ir mit den üwern boten von statt und von land bedacht und gemacht upfingsten und ... gemeinlich mit den üwern von statt und von land geschworen hand...» (S + T, S. 409). Dasselbe gleichzeitige Bekenntnis einerseits zu «dem ersten mandat», bzw. zum «heiligen gotzwoert ... wie dann üwer gnaden mandat wyst» und anderseits zum Glauben und den Ordnungen der katholischen Kirche im Sinne des Mandats von 1525/26 ist indessen nicht nur im Falle von Aeschi, sondern beispielsweise auch in den Antworten von Nidau und von Burgdorf festzustellen (S + T, S. 419, 414). Das Landgericht von Sternenberg stimmte dem Beschluss der Regierung zu, bat diese aber gleichzeitig, Kaspar von Mülinen, die bekannte Stütze der Altgesinnten, wieder in den Kleinen Rat aufzunehmen – «dann uns bedunkt ein statt Bern hab sin er und nutz». Die Zustimmung Sternenbergs zum Ratsentscheid erfolgte im übrigen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den in ihm enthaltenen Vorbehalt, dass an den Kirchenbräuchen nichts geändert werde, es sei denn mit Wissen und Willen der Gemeinden. Die Antwort begnügte sich ferner nicht – wie die meisten andern Antworten – mit der Feststellung, dass die Mehrheit so beschlossen habe, sondern teilte auch die anderslautende Meinung der Minderheit mit (S + T, S. 405/06). Die Stellungnahme Sternenbergs ist nicht einfach als Sonderfall zu betrachten; sie kennzeichnet die Situation.

¹⁵⁴ S + T, Nr. 1205, S. 411.

¹⁵⁵ Vgl. Anm. 159.

¹⁵⁶ S + T, Nr. 1265, 28. Juli 1527: Beschluss des Grossen Rates zur allgemeinen Bevogtung der Klöster, unter je einem Vogt aus seiner Mitte; «der soll all zinssrödell, urber und gewarsame hinder im haben und jerlichen mittsampt den hern und frouwen söllicher gotzhüsern erber rechnung gäben m. h. in gesässnem rat umb alles inne-

men und ussgeben, als ander amptlüt ... Doch sollen die vögte hie in der statt beliben sitzen und die prelaten in irem possess.» – S + T, Nr. 1270, 4. August: Ernennung der Vögte durch den Grossen Rat.

Widerstand und Aufruhr gegen den Ratsbeschluss in der Landschaft: S + T, Nr. 1281, 16. August, Sitzung des Grossen Rates, in Anwesenheit des Propsts und von Boten der Gotteshausleute des Klosters Interlaken, von Thun, Ober- und Niedersimmenthal, Hasli, Frutigen und Aeschi. Es wurde deren «pitt verhört, das gotzhuss Inderlappen by brieff und sigelln, fryheitten und alt harkomenheitten beliben ze lassen und mitt dem vogt nitt ze beladen, noch dhein nüwerung uffzelegen». Beschluss des Rates: «diser zyt mitt der bevogtung still stan, mitt vorbehaltnung, das die münchen ze Inderlappen des üppigen läbens und wesens mitt vrouwen etc. müssigen..., dann wo sy das nitt thäten, wurden m. h. darzü thünd nach gestallt der sach und dheins wegs dulden und also ir hand offen haben». S + T, Nr. 1282: Öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses durch Schultheiss und die Zweihundert der Burger der Stadt Bern, am Schluss mit Betonung des grundsätzlichen Anspruchs der Obrigkeit und mit doppelter Begründung ihres Rechts, die Bevogtung der Gotteshäuser vorzunehmen: «Dann dass wir söllicher bevogtung gewaltig, sind wir nit allein uss göttlichem geheiss darzü verbunden, sonders auch von bápsten, römischen keisern und küngen des richlich begabet und gefryet, als schirmer, oberherrn und vögt aller und jeder gotzhüsern, so in unsren landen und gepieten gelägen sind.» – S + T, Nr. 1287, 21. August, Sitzung des Grossen Rates, mit Boten der Landleute vor allem aus dem nördlichen Herrschaftsgebiet: «Des ersten sind berüfft worden die, so von wegen des aps von Frienisperg hie sind gsin und verhört worden der lenge nach mitt dargelegten gewarsame, und sind da gsin die von Frienisper[g], das landricht Zolligkoffen, Frouwenbrunnen, von Nidouw, Arberg, uss der grafschaft Wangen, auch die uss dem Emental, und von Künitz, von Sümiswald, und Künitz wegen Buchsy, und pittlich begärt, sy und die gotzhüser allesamt by iren brieffen, siglen und altem harkomen, auch fryheitten belyben lassen.» Beschluss: «sidmal ettlich brieff, so sy dargelegt, verhört und aber m. h. auch brieff dagegen ze haben verhoffen, wellen sy den handell dissimal anstellen und die vogt jetzmal nitt hinussetzen, sonders in manotzfrist ir gewarsame suchen lassen und darüber sitzen und demnach inen mitt antwurt begegnen, der sy erwarten sollen und widerumb heimkeren und rüwig sin.» – S + T, Nr. 1307, 6. September, Sitzung des Grossen Rates, Bestätigung des Beschlusses vom 28. Juli: die Bevogtung soll allgemein durchgeführt werden. S + T, Nr. 1309, 6. September, Instruktion für die Ratsboten, die wegen der Befragung betr. die Freigabe der Priesterehe in die Ämter entsandt werden: Sie hatten, wo sie «an einer gemeind gotzhuslüt wüssend, die dann den klöstern und gotzhüsern zinsbar und gerichtshörig sind», diesen den endgültigen Beschluss der Obern vom 6. September mitzuteilen und zu erläutern und ihnen zu versichern, dass sie nicht stärker als bisher beladen werden sollen, «noch einiche nüwerung, ufsatz noch beschwärde inen ufgleit werden, sonders mer dann vor bi iren friheiten und gerechtigkeiten gehandhabet».

¹⁵⁷ S + T, Nr. 1306, 5. September 1527: Eingabe von Pfarrern um Freigabe der Priesterehe. – S + T, Nr. 1307, 6. September, Sitzung des Grossen Rates. Beschluss, allen Pfarrern die Heirat ohne Verlust der Pfründe zu gestatten; «jedoch sollen sy sich nitt vereelichen, byss das sich die landlüt irs willens entschlossen haben und soll ein bott-

schaft hinussgeschickt werden». Der Ratsbeschluss kam mit so geringem Mehr zu stande, dass Seckelmeister Hüpschi eine zweite Abstimmung verlangte, die jedoch wiederum ein Mehr für die Priesterehe ergab. – S+T, Nr. 1309, 6. September, Instruktion für die mit der Befragung beauftragten Ratsboten. – S+T, Nr. 1330, S. 485–503, 22.–26. September 1527: Antworten der Gemeinden. – S+T, Nr. 1339, 4. Oktober, Sitzung des Grossen Rates, Feststellung des Ergebnisses der Befragung: «das es das mer sye worden, das die priester nit eewiber haben». – S+T, Nr. 1344, 9. Oktober: Mitteilung an Stadt und Land, dass es hinsichtlich verheirateter Priester gemäss dem Willen der Mehrheit der Ämter bei der bisherigen Ordnung bleibe.

¹⁵⁸ An der gleichen Sitzung vom 4. Oktober, an welcher der Grosse Rat auf Grund des Ergebnisses der Ämterbefragung vom September beschloss, «in statt und land zu schriben, das es das mer sye worden, das die priester nit eewiber haben», fasste er den *Beschluss, derzeit keine Glaubensdisputation abzuhalten* («der disputation halb, die wöllen m. h. jetzmal lassen anstan»). Der Grosse Rat hatte sich mit der Frage zu befassen, weil fünf Gemeinden in ihrer Antwort eine Disputation anregten. Von diesen war nur eine, *Thun*, dafür, «dass die priester, so selsorger und predicanen sind, wol mögend eewiber han». Falls sich dagegen Widerstand erhebe und «etlich sprechen würdind, dass die priester-ee onrecht oder von gott verbotten were», sollten die Obern nach Meinung der Thuner «dieselbigen und die, so sölliche ee gerecht gend», zusammen berufen, «damit ein gesprech und disputation werde gehalten und der gemein mann ougenschinlich seche, welches doch das besser und gerechter sige». – Zwei der fünf Gemeinden, *Aarwangen* und *Huttwil*, waren gegen die Freigabe der Priesterehe. Aarwangen wollte den Pfarrern keine Eheweiber vergönnen «bis zu merer underrichtung der göttlichen geschrift, deren wir noch wenig wüssen habent»; deshalb ihr Begehr an die Obern, «ein priesterschaft so in statt, landen und gebieten wonenten, geistlich oder weltlich, an ein ander zu verornen und die warheit zu ergründen, damit einhellung und güter frid under dem gemeinen mann erwüchse». In Huttwil (das zu den vier Gemeinden gehören wird, welche das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 ablehnten) «ist das mör worden, wöler priester wibet der soll werken und seiner pfründ beroubet sin, wie ein anderer bursmann. Aber nach allem saman so ist unser will, dass ir priester zu sammen samlan und mit inen reden, dass si all einmündik sint, dar mit einer den andern nit heissi lügen an der kanzel». – Die restlichen zwei Gemeinden, *Wangen* und *Emmental*, wollten sich weder für noch gegen die Priesterehe aussprechen, bis eine Disputation darüber Klarheit geschafft. Die Gemeinde von Wangen bat die Obern, sie «zu handhaben bi dem helgen evangelion und bi altem und nüwen testament; der eefrowen halb, was sich mit göttlicher gschrift ermessen mag, durch die gelerten in üwern landen und gebieten grüntlich erfahren und ein disputacion halten», und darauf in der Sache entscheiden. Nach Meinung der Emmentaler sollte nicht nur die Priesterehe, sondern das gesamte Kirchenwesen Gegenstand einer solchen Disputation sein: «... ist umgefragt worden von wägen solichs artickels, von mann zu mann, und ist under uns der besser und grösser rat, und wit das mer, dass ir, unser gnedig herren, sollen beschikken und berüffen alle priester und pfarrer in üwern landschaften und gebieten, und üwer wysheit alldann darzügäben und verordnen geschickt und gelert lüt, die üwer wysheit wul hat, und sich die gemelten priester lassen mit eindandren underreden und bewären, eb elicher stat den priestern nachgelassen sig, eb die mess tuglich und

von gott ingesetzt, eb man die bild abthün sölle, und eb der heligen fürpitt sig oder nit, und anders me, durch die göttlich geschrift, in bisyn über gnaden wysheit verordneten, domit der langwierig zang und widerwertigkeit christenlichs glouben zu end bracht werd, und wir zu friden kommen; und mögen si alldann mit göttlicher geschrift behalten, dass si wiber han sollen, wollen wir inen da nüt abschlan ...»

Diese Anregungen aus der Landschaft konnten der Diskussion um die auch in der Stadt Bern wohl schon vorher erwogene Idee einer Glaubensdisputation neue Nahrung geben, konnten in Verbindung mit der mehrheitlich ablehnenden Haltung der Landschaft in der Frage der Priesterrehe aber auch die Bedenken gegen die Durchführung einer Disputation, die nicht gründlich bedacht und vorbereitet wurde, verstärken. Solche Bedenken haben gerade auch im Kreise der Reformationsfreunde bestanden; Berchtold Haller hat ihnen noch in einem Schreiben vom 4. November an Zwingli, in welchem er dessen Hilfe erbat, Ausdruck gegeben: «So aber allein die Berner pfaffen berüfft, acht ich, die oligarchen werdint eintwäders ein purenmeer, als uff vergangen Pfingsten, anrichten oder heimlich hinderrugs unß ein Tregarium [gemeint ist: einen gewandten Verfechter des alten Glaubens, wie vormals, auf der Badener Disputation, den Dr. Eck] inschlöffen, damitt eintwäders die mess von nuwem mitt der puren meer bestätigt oder die sach suss turbiert und nütt ussgericht werd. Und so söllichs ie geraten wurd, allein mitt unsren pfaffen ze disputieren, bitt ich dich, wellist unß der dinen einen, der sach togelich, als Pellicanum, Sebastianum, Leonem, Miconium oder derglychen, in unserm kosten nitt versagen ...» (Z IX, S. 293).

¹⁵⁹ Vgl. S. 470. – *Hauptdaten der Entwicklung zum Beschluss vom 17. November 1527:*

Zweite Hälfte Oktober: Die Zunftgesellschaften beginnen mit der Aufhebung ihrer Pfründen, Jahrzeiten und Messen in den Kirchen Berns und schaffen damit eine Situation in der Stadt, die den Rat zwingt, die Bedenken und Rücksichten wegen der Landschaft (und der benachbarten katholischen Orte) hintanzusetzen und sich zu entscheiden (Z IX, S. 292).

Vor Ende Oktober: Der Kleine Rat beschliesst, die Frage der Abhaltung einer Disputation nach Martini (11. Nov.) vor den Grossen Rat zu bringen (Z IX, S. 292: Einstellung der Messen durch 6 der 16 Gesellschaften. «Hierinn hatt sich der klein ratt beratten und beschlossen, dz uff acht tag nach Martini welle er mitt sampt den burgeren daruber siczen und ein truw insähen thün oder ansähen einer gmeinen disputation hie zu Bern mitt aller priesterschaff ir landen und bietten ze halten» – S + T, Nr. 1356, 25. Oktober: «Der handell, die absatzung der mess berürend, ist angestellt biss nach Martini»).

Anfang November: Der Kleine Rat rechnet mit der Abhaltung der Disputation als mit einer beschlossenen Sache (S + T, Nr. 1364, 8. November: «Uff der von Gsteig anbringen irs lütpriesters halb, das er gewybet, ist angestellt biss uff die disputatz.» Vgl. dazu den Beschluss des Rates «uff dero von Langnouw anbringen» vom 31. Oktober, S + T, Nr. 1359).

15. November: Der Kleine Rat behandelt die Durchführung der Disputation und fasst darüber Beschlüsse. Er beschliesst, dass die endgültige Festsetzung der Modalitäten nicht nur zusammen mit dem Grossen Rat zu geschehen habe, sondern die Gesellschaften dabei mitwirken sollen (S + T, Nr. 1368: «Und sollen all die stubenrecht haben uff den stuben zusammen berüfft werden und m. h. die venner red mitt

inen halten und vereinbarung thün der disputatz halb» – Z IX, S. 307: «Wüss auch, das solche disputation nit allin von räth und burgern angsehen, sonder auch uff allen gsellschaften mit sondern ratsbotten sol volstrekt werden, damit räth und burger wüssind, wessen sy sich gegen iren gmeinden versehen sollind, und alle uffrur ver- mitten werd»).

17. November: Der Grosse Rat bereinigt und beschliesst das Ausschreiben der Disputation (S + T, Nr. 1370: «Ist der ratslag der angesechnen disputation gevertiget». – S + T, Nr. 1371, 17. November: Text von Ausschreiben und Thesen der Disputation).

Anmerkung zu der die Entscheidung herbeiführenden Aktion der Zunftgesellschaften: Nach Berchtold Haller waren die «schümacher, wäber, kofflüt, pfister, steinhöwer, zimmerlüt» die ersten Gesellschaften, welche die Messen einstellten, «in hoffnung, die gärwer, schmid und schnider werdint in kurzem folgen» (Z IX, S. 292). Am 19. und am 26. November zählt Haller 13 Zünfte, welche «die meß und pfrund abgschlagen» haben (Z IX, Nr. 667a und 669). Doch auch bei diesen 13 stellt er Widerstände fest (Z IX, Nr. 669, 26. November, S. 313: «Nam 13 zünffte missas et prae- bendas abrogarunt. Restant adhuc tres. Malevoli ex illis tredecim suis expensis sacri- fices dominicis diebus conduxerunt, divisionem parantes. Admisit hoc senatus us- que ad disputationem»). Einer Eintragung im Ratsmanual, vom 17. November, ist zu entnehmen, dass Meister und Gesellen ob der Frage entzweit waren (S + T, Nr. 1370: «Es haben auch m. h. die zweyung der meyster und gesellen zun pfystern vereint, glicher gestalt wie der gerbern, und haben die slüssel zü iren handen ge- nommen, und soll man dhein mess uff dem alltar haben in der pfründ costen; es mag aber jeder in sinem costen mäss da lassen sprechen»). Der soziale Hintergrund des konfessionellen Zwiespalts in der Stadt lässt sich offensichtlich nicht einfach auf ei- nen Gegensatz zwischen Söldneraristokratie und Handwerksbürgertum reduzie- ren. Die sozialen Strukturen der Stadtkommune Bern in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts bedürften einer gründlichen Untersuchung mit neuen Fragestel- lungen und Methoden, etwa in Anknüpfung an die Arbeit von FRANÇOIS DE CAPI- TANI, Gesellschaft und Gesellschaften in Bern im 15. Jahrhundert. Adel, Bürger und Zünfte in der spätmittelalterlichen Stadt (Lizenziatsarbeit des Historischen Instituts der Universität Bern, 1976, Manuskript).

¹⁶⁰ Vgl. dazu GOTTFRIED W. LOCHER, Die Berner Disputation 1528. Charakter, Ver- lauf, Bedeutung und theologischer Gehalt. In: Zwingiana XIV, Heft 10, 1978, S. 542–564.

¹⁶¹ S + T, Nr. 1504.

¹⁶² S + T, Nr. 1513, S. 629–634. – Der dem Mandat zugrundegelegte «Anschlag» Zwinglis: Z VI 1, Nr. 117, S. 504–508.

¹⁶³ S + T, Nr. 1534, S. 644–646.

¹⁶⁴ S + T, Nr. 1558: «Den widerwertigen mittliden mitt inen, nitt zü argem, nitt be- richt. Ob got will, sy bald erluchtet, in hoffnung, sich glichförmig machen. Obersi- bental, Frutingen, Lentzburg, Huttwyl» – S + T, Nr. 1564, 16. März, Schreiben an Obersimmental, Frutingen und «Lenzburg das stettli». Huttwil ist unter den Adressa- ten nicht aufgeführt. Doch vgl. die Ratsbeschlüsse vom Oktober und Dezember 1528; 5. Oktober (S + T, Nr. 1908): «Vogt von Trachselwald. Gan Huttwyl und gmeynd fürhalten, das m. h. bedurens und missgevallen, das sy in Lucerner piet

zmess gand; das sy darvon standind, vorab der schultheis» – 2. Dezember (S+T, Nr. 2046): «An schultheisen zü Huttwyl. Die götzen verbrennen, altaren slissen, oder antwurt, warumb er das nitt thün well.»

¹⁶⁵ «In oppidulo Lenczburg, Frutingen, Obersibental reformationem imitari nolunt. Ceterum per totam ditionem, etiam in Brugg, Arow, Zofingen, ubi nulla spes erat, obvios se magistratui nostro in omnibus exhibuerunt» (Z IX, Nr. 694, S. 375/76).

¹⁶⁶ Vgl. TH. MÜLLER-WOLFER, Der Werdegang der Reformation in Aarau. In: *Argovia* 54, 1942, S. 203–309; die Abstimmung vom 1. März 1528: S. 253. GEORG BONER in: Geschichte der Stadt Aarau (von A. Lüthi, G. Boner, M. Edlin, M. Pestalozzi), Aarau 1978, S. 289ff.; S. 290: Faksimile des Berichts über die Abstimmung im 1. Band der Aarauer Ratsprotokolle.

¹⁶⁷ Vgl. TH. MÜLLER-WOLFER, S. 258ff.

¹⁶⁸ S+T, Nr. 1753.

¹⁶⁹ S+T, Nr. 2171, 25. Februar 1529.

¹⁷⁰ *Amt Lenzburg*. Am 12. März 1528 erhielt der Vogt von Lenzburg den Auftrag: «Von deren wegen, die unrüwig und ungeschickt der bilder halb; das er mit inen red, by huld m.h. den meren statt thün, ufsechen hab, wer darwider uffzeichnen und tag har geben und der vogt mitt inen» (S+T, Nr. 1553). Vor allem in den Gemeinden Kulm und Reitnau zeigte sich Widerstand (vgl. das Schreiben Tillmanns an Bern vom 30. Juni, S+T, Nr. 1557). Noch am 17. April 1529 musste der Vogt angewiesen werden: «Die götzen uffem Stoufberg, Seon, Möricken und Culm verbrennen» (S+T, Nr. 2247). – Vgl. TH. MÜLLER-WOLFER, S. 257 («Übel sah es für die Reformation im Amt Lenzburg aus...»).

In Brugg führte die Abstimmung vom 1. März zu einem Mehr von fünf Stimmen für Verbleiben beim alten Glauben. Unter dem Druck der Drohungen von seiten der Schenkenberger Bauern und nach Intervention des Vogtes des Amtes fügten sich die Altgläubigen einige Tage später dem Wunsche der Obrigkeit. Doch der Widerstand gegen die Durchführung der Reformation hielt an. Vgl. MAX BANHOLZER, Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert. Gestalt und Wandlung einer schweizerischen Kleinstadt. In: *Argovia* 73, 1961, S. 5–319; S. 187ff. «Die Reformation», S. 200ff. «Die Durchführung».

Bezüglich der Widerstände in *Zofingen*, welches Murner in seiner Schrift «Des jungen beeren zenwee im mundt» zusammen mit Aarau und Brugg zu den «wackligen Zähnen» des Bären rechnete, ist aufschlussreich das Schreiben Berns an Zofingen vom 20. Juli 1528 (S+T, Nr. 1780): Der Rat ist durch eine Botschaft der Zofinger davon in Kenntnis gesetzt worden, «dass etlich und der minder teyl under üch sich dem meren widerspennig gemacht den eyd zü thünd, uns aller gestalt des gloubens halb glichförmig ze sin und belyben». Bern spricht der Mehrheit, die sich bereit erklärt hat, «uns glichmässig ze sin», Beistand, Schutz und Schirm zu. «Wir lassen üch ouch zü, dass ir uf die, so sollichen eyd überträften, sy haben den than oder nit, ein straf legen mogend, und demnach ze strafen und darzü niemands schonen. Wo aber jemands sich sperren und die straf nit tragen wollt, den wellen wir üch helfen temmen, wie oblut. Dann sollt es darzü kommen, dass der minder teyl den meren regieren sollt, mag ein jeder verstendiger wol ermessen, dass alles unbillichs daruss volgen wurd». Vgl. dazu RUDOLF WEBER, Die Reformation in Zofingen, in: *Zofinger Neujahrsblatt*, Jg. 63, 1978, S. 7–26.

¹⁷¹ HERMANN SPECKER, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528. Ihre Geschichte und ihre Folgen. Freiburg in der Schweiz 1951.

¹⁷² Vgl. ERNST MÜLLER, Geschichte der bernischen Täufer. Nach den Urkunden dargestellt. Frauenfeld 1895 (Neudruck: Nieuwkoop, de Graaf, 1972), und die Einleitung von MARTIN HAAS zu Band 4 der «Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz», Zürich 1974 (mit Hinweisen auf neuere Literatur). Ferner (über die Berner Täufer im Rahmen der allgemeinen Geschichte des Täuferstums): CLAUS-PETER CLASEN, Anabaptism. A Social History, 1525–1618. Switzerland, Austria, Moravia, South and Central Germany. Ithaca/London 1972; UGO GASTALDI, Storia dell'anabattismo dalle origini a Münster (1525–1535), Torino 1972 (p. 161–169: «L'anabattismo nel cantone di Berna»).

¹⁷³ Marcus Peregrinus an Zwingli, Gsteig 13. Mai 1528, Z IX, Nr. 723, S. 473.

¹⁷⁴ Vgl. dazu die Abschnitte über die Durchführung der Reformation in den in Anm. 60 genannten Darstellungen der Berner Reformation sowie THEODOR DE QUERVAIN, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528–1536), Bern 1906.

¹⁷⁵ WERNER NÄF in der Einführung zu dem von ihm herausgegebenen Quellenheft «Herrschaftsverträge des Spätmittelalters» (Quellen zur neueren Geschichte, Heft 17, Bern 1951, 2. Auflage 1975, S. 3). Vgl. dazu Näfs Abhandlung «Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag» in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 7, 1949, S. 26–52; ferner, zur Lehre vom Herrschaftsvertrag in ihrem Verhältnis zum positiven Recht, die ausführliche Darstellung von KURT WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, Breslau 1916, Neudruck: Aalen 1968, bes. die Kapitel «Das Widerstandsrecht der Landstände im positiven Recht» (S. 23–94), «Die Widerstandslehre der Monarchomachen» (S. 95–123) und «Das Verhältnis der monarchomachischen Lehre zum positiven Recht» (S. 123–179).

¹⁷⁶ Text des «Schirmbriefes»: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Teil, Rechte der Landschaft, 6. Bd.: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, bearb. u. hg. von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957, Nr. 186, S. 329–332. Ein nicht völlig korrekter Abdruck auch in S+T: Nr. 1660, S. 707–709.

¹⁷⁷ Annahme und Besiegung des Schirmbriefes durch die Gemeinden: S+T, Nr. 1664, Beschluss des Grossen Rates vom 7. Mai: «Die verschrybung von statt und land gevertiget et placuit. Sollen all herschaften insonders besiglen. Ein pottschafft in statt und land, das ze vertigen und uff ze richten und meren, wie vor brucht.» – S+T, Nr. 1665, 7. Mai, Befehl an Stadt und Land, sich auf den Dingstätten zu versammeln, S+T, Nr. 1666, besonderes Schreiben gleichen Inhalts an Interlaken. – Vgl. die Antwort der Vier Kirchspiele vom 11. Mai, S+T, Nr. 1674: Die Ratsboten haben «den gestellten schirmbrief, so üiw[er] gn[aden] w[isheit] sampt den potten von statt und land der Inderlapschen ufrür halb zü nutz, lob und eer und erhaltung gemeinses landsfriden uns allen zü gütem angesechen, uns verläsen lassen, und demnach begert, ob wir den unsres teils och besiglen welten etc. Söllich fürbringen wir mit höchster dankbarkeit ufgenommen, und uns doruf als die gehorsamen ganz einhälig entschlossen. Erstlich, den bemelten schirmbrief dankbarlich alles sins inhalts anzünemen; ist och unser höchst begern, dass der fürderlich ufericht und bestätet

werde... Wir wellen och unsers theils, bemelten schirmbrief ze bestäten, erpäten den edlen, strengen, vesten hern Bastian vom Stein, in unserm namen sin eigen insigel daran ze henken...» Diese Form der Besiegelung ist am Schluss des Schirmbriefes als Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen: «Aber wir N. N. N., so eygen insigell nit haben, hatt uns geputz ze erbetten den N. N. N., das er sin insigell fur uns hieran gehenckt hatt, doch ime, sinen erben und nachkommen, dann allein als vyl es in berürt, an schaden.» – Zur abweichenden Stellungnahme des Landgerichts Sternenberg vgl. Anm. 187.

¹⁷⁸ RQ Interlaken (Anm. 176), S. 330.

¹⁷⁹ S+T, Nr. 1278 (Sitzung des Grossen Rates vom 14. August 1527); Nrn. 1281 u. 1282 (Sitzung und Beschluss des Grossen Rates vom 16. August). Vgl. Anm. 156.

¹⁸⁰ S+T, Nr. 1403 (12. Dezember) u. Nr. 1415 (23. Dezember).

¹⁸¹ S+T, Nr. 1555. – Vgl. Nrn. 1558, 1561 (15. März), 1581 (30. März). ANSHELM V, S. 259f.

¹⁸² ANSHELM V, S. 262: «...mezgeten und schlemten und vertrenten, was da was, wie si wundeten, als das ir, und das übrig zü Bern ze suchen...»

¹⁸³ ANSHELM V, S. 263f.

¹⁸⁴ S+T, Nr. 1649 u. 1650.

¹⁸⁵ ANSHELM V, S. 268ff., und THEODOR DE QUERVAIN, 1906 (Anm. 174), Nr. 29, «Die Lücken im Jahrgang 1528 von Anshelms Chronik» [in der Ausgabe von Blösch], S. 255ff.

¹⁸⁶ ANSHELM/DE QUERVAIN (Anm. 185), S. 256: «Uff dise verhör, nach bevelch einer loblichen statt darüber lütrung und entscheid ze geben, hand ire die botten von statt und land mit vorgeheptem rhat sich einhälig erlütret und sömlichen entscheid geben...»

¹⁸⁷ RQ Interlaken (Anm. 176), S. 331: «Ob aber iemands under uns etwas wider unser bemeld herren angelegen oder wir under einandern gegen einandern gemeinlich oder sonderlich vordrung, ansprache oder zuspruch überkämen, das sollichs güttiglich oder mit recht fürgenommen und an den andern teill bracht und mütet und gantz kein gewallt gebrucht werde.»

Dieser Erklärung und Aufforderung im Verkommnis folgten verschiedene Gemeinden in ihrer Stellungnahme zum Verkommnis, indem sie die Gelegenheit ergriffen, ihre Beschwerden und Begehren vorzutragen. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung die Antwort des Landgerichts Sternenberg: Venner Ysenschmid habe vor versammelter Gemeinde «üwer wyßheit zügesandte schrift fürgehalten, weß sich dann ir unser gnädige herren schulthes, rät und gemein burger mit den üwern darzü von statt und land berüftten diß vor ougen schwäbenden ungelych verstandens handels halb vereinbaret habent, mit anfordrung, daß umb alles, so dasälbs also durch üch und die üwern gemacht und angesächen sye, daby und besunders yederman by gütten alten brüchen, och by brieffen und sigeln zü blyben lassen, wir unß gegen üwern gnaden mit brieff und sigel verpflichten wellent, und ob iemant under unß sich einicher wyß beschwårt vermeinte, der möge sôlichs üwern gnaden und gütte zü verstan gâben, wärde üwer wyßheit in allwâg bereit und geneigt sin, den klaghaften mit früntlich und billichkeit zü begegnen. Habent wir uf verhörung gemälter üwer gnaden schrift, och herren vänners anbringen unß deß ersten dasälbs gemeinlich und demnach ein yede kilchery sich daheim insunders versamlet

beratten und unß also in namen deß ganzen landtgerichts einhällig entschlossen, üwer gnad und wyßheit uf daß allerdemütigest bitten, unß söllicher brieff und sigel ufrichtung zü überheben und by unserm güttem aitem harkomen und bruch blyben lassen». Sie seien stets willig gewesen und würden auch künftig bereit sein, «unser lyb und güt mit und für üch darzustrecken und üch zü allem ráchten hålfen schützen und schirmen, allediewyl unser einer vorhanden ist, deßhalb wir och vermeint, unserthalb nit not sin, unß mit brieff und sigel wytter zü verpflichten». Dagegen wollten sie es nicht unterlassen, ihre Klagen und Wünsche vorzubringen. Das Schreiben führt zunächst die besonderen Anliegen der einzelnen Kirchspiele – von Mühleberg, Balm, Neuenegg, Bümpliz – auf und zum Schluss das allgemeine Anliegen des ganzen Landgerichts, eine Forderung grundsätzlicher Art, in welcher die Beziehung zwischen Reformation und rechtlichem Anspruch hergestellt wird: Man sei willens, «daß heilig gotteswort und evangelium, sofern unßer lyb und güt sich streckt, zü handhaben und beschirmen. Und diewyl ir unser gnädige herren söllischen flyß, ärnst und grossen kosten den ráchten grund darin mit gehaltner disputation durch sofil hochgelerter zü erkunden angewändt und dannothen demsälben gstracks zü geläben fürgenommen habent, ist unßer einhällig begår, üwer wyßheit welle sölich heilig gottswort und evangelium eigentlich besichtigen und erwägen, was dann wir uß demsälben von uwern gnaden heiter bericht wärdent zü thünd schuldig sin, wellent wir unß nit allein nit widern, sunder fil geneigter und truwlicher dann vor ie begäben und erzögen, waß aber darin nit gegründet, sunder wider daß sàlb sich erfunde unß ufgelegt, das wir alldann sölich entlediget, entprosten und erlassen syent...» (StA Bern, Unnütze Papiere I 2, Nr. 137, und gleichlautend Nr. 138).

Die auszugsweise Mitteilung der Antwort des Landgerichts Sternenberg in RQ Laupen, S. 179–181, lässt die Beziehung zum Verkommnis vom 4. Mai nicht erkennen. Zu korrigieren sind auch die Angaben über die Antworten des Landgerichts Konolfingen vom Frühjahr 1528 in RQ Konolfingen, S. 138. Die Gemeinden hatten sich Ende April, Anfang Mai zu dreien Malen zu versammeln, auf Grund der folgenden Ratsschreiben an Stadt und Land: 1) Schreiben vom 25. und 27. April (S + T, Nr. 1642 und 1647, Aufruhr im Oberland – «wess wir uns zu üch getröstten sollind und mogend ... begeren wir üwer unverzogenen schriftlich antwurt»), 2) vom 28. April (S + T, Nr. 1650, Rechtstag in Bern unter Mitwirkung von Vertretern der Landschaft – «üwer ersam pottshaft, namlich zwen man, zü uns ze schicken, mit uns in derselben sach ze handlen, was sich gebürt»), 3) vom 7. Mai (S + T, Nr. 1665, Stellungnahme zum Ewigen Verkommnis vom 4. Mai, Besiegung des Verkommnisses). Die Antwort des Landgerichts Konolfingen vom 11. Mai: StA Bern, U.P. I 2, Nr. 46.

¹⁸⁸ S + T, Nr. 1656.

¹⁸⁹ ANSHELM V, S. 266: «... wenn man si las bliben in allen puncten, stucken und artiklen, in allen geistlichen und weltlichen sachen, nüt usgenomen, wie si vom herrn zü Thurn an ein stat Bern kommen», dann wollten sie «lib und güt als ghorsam undertan zü iren gnaden setzen». Geschehe es nicht (das heisst: würden Messe und alte Kirchenbräuche abgeschafft, gestiftetes Kirchengut eingezogen), wollten sie auch keine Zinsen und Zehnten mehr geben; «sie eins menschen-tant, so sàgs das ander auch». «Man sòl brief und sigel halten ...»

¹⁹⁰ Es fand dies seinen Ausdruck in der schiedsrichterlichen Funktion, welche sowohl die für den Rechtstag von den Gemeinden gewählten wie auch die zur Prüfung der Beschwerden der Interlakener von der Obrigkeit bestimmten Landschaftsvertreter im Konflikt zwischen Obrigkeit und Untertanen ausübten. Neben den acht Schiedsboten aus der Landschaft (von Thun, Burgdorf, Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen, Lenzburg, Nidau und Signau) wurden auch acht Ratsverordnete nach Interlaken geschickt; doch diese galten wie die Interlakener als Partei, die ebenfalls anzuhören war, aber beim Schiedsspruch nicht mitwirkte. Dieser wurde von den «acht Mannen» aus der Landschaft gefällt. Vgl. den Ingress zum Schiedsspruch vom 16. Mai 1528, RQ Interlaken (Anm. 176), S. 332/33.

¹⁹¹ Vgl. über die Einheit stiftende Wirkung und Bedeutung der reformierten Sittenge-setzgebung («das erste Gebot, das einheitlich und täglich galt») RICHARD FELLER, Ge-schichte Berns II, S. 245, und über die neue Politik des bernischen Staates seit der Reformation und unter dem Impuls der Reformation im allgemeinen die Kapitel VI–IX (S. 237–334) dieser geschichtlichen Darstellung von klassischem Rang.

¹⁹² Die bernische Regierung betrachtete sich zur Anwendung militärischer Gewalt gezwungen und berechtigt, weil die Interlakener und Hasler in zweifacher Hinsicht gegen das Ewige Verkommnis verstießen: indem sie erstens die in ihm vorbehal-tene Glaubenshoheit der Obrigkeit missachteten und zweitens deren Rechtserbieten unbeantwortet liessen. Dies machte es den andern Ämtern schwer, sich für die Auf-ständischen einzusetzen. Selbst die Landschaften Frutigen und Obersimmental ver-hielten sich neutral. Vgl. die Karte des Aufstandsgebiets am Schluss der Arbeit von HERMANN SPECKER (Anm. 171).

¹⁹³ KARLHEINZ BLASCHKE, 1954 (Anm. 22), S. 100.

Mit den folgenden Ausführungen über die «Twingherrschaften» und «Gemeinden» im bernischen Staat seit dem 16. Jahrhundert sind zu vergleichen die Darlegungen von DIETMAR WILLOWEIT, Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im An-cien Régime, in: Der Staat, Beiheft 2, Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungs-problem, S. 9–27, und die Diskussionsbeiträge zu diesem an der Gründungstagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte im Oktober 1977 gehaltenen Referate, S. 28–50.

¹⁹⁴ RICHARD FELLER, 1928 (Anm. 32), S. 135.

¹⁹⁵ RICHARD FELLER, Geschichte Berns II, 1953, S. 307.

¹⁹⁶ S + T, Nr. 2471, Schultheiss und Rat zu Bern an den «lieben getrüwen mitrat und altschultheissen herrn Hansen von Erlach, hern zü Spietz» – Vgl. dazu den Ratsbe-schluss vom gleichen Tag, S + T, Nr. 2470: «Altschultheis von Erlach soll die von Spietz der trunkenheit straffen; dann m. h. gros verwunderns, das er darvor nit ist, wie im mermals bevolen, und dem eyd nit nachgatt. Woll wüsse, was er geschworn. Wo wyter klegt, mit im handlen, das er gespürn, unrecht gethan.»

¹⁹⁷ THEODOR DE QUERVAIN, 1906 (Anm. 174), S. 51.

¹⁹⁸ «Bestättigung aller des gloubens und christenlicher erberkeyt halben vorußgangnen reformationen und mandaten, mit etwas anhang und luttrung», 10. April 1530, S + T, Nr. 2768 (vollständiger Abdruck), und RQ VI 1, S. 414–418.

¹⁹⁹ THEODOR DE QUERVAIN, 1906, Anhang Nr. 12, S. 208–215; S. 214. – Vgl. dazu WALther KÖHLER (Anm. 204), S. 328.

²⁰⁰ Vgl. das «Christenlich mandat, ordnung und ansehen eines ersammen raths der statt

Bern» vom 6. Januar 1587, RQ VI 2, S. 840 ff.; S. 848: «Von der besatzung und form der chorgrichten zü statt und land.» Die Chorgerichte auf dem Land «söllend in bysyn deß predicanen durch die amptlüt und thwingherren yedes kilchspäls mit alten, erbaren, ansichtigen [1601 und 1667: ansehenlichen] und touglichen personen, deren straf und warnungen by dem andern etwas gelten mögend, besetzt» werden. «Die oberamptlüt und thwingherren söllend auch by ihren eyden ob den verordneten chorrichteren trüwlich halten, selber so oft ihnen geschäften halb möglich, in ihren versamlungen bysitzten und ihnen, wo von nöten, wider die ungehorsammen und widerspännigen getrüwe hilff und bystand thün.»

²⁰¹ RQ VI 1, S. 563/64.

²⁰² RQ VI 1, S. 564. – Vgl. auch die Anordnungen zur Vorbereitung eines Generalkapitels vom April 1580 (RQ VI 1, S. 564) und April/Mai 1642 (RQ VI 1, S. 565–568).

²⁰³ «Christenliche mandaten, ordnungen und satzungen ... erfrischet, vermehret und uff gegenwärtige zyt gestellt und gerichtet», RQ VI 2, S. 868–913; S. 877/78: «Von schülen in den dörfferen». Faksimile dieses Teils der gedruckten Satzung in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 37, 1975, S. 79–81, Anhang zum Aufsatz von CHRISTIAN RUBI, Das Werden der bernischen Landschule bis 1628 (S. 61–82).

²⁰⁴ Vgl. WALTHER KÖHLER über die Verhandlungen der Kommission, aus deren Beratungen und Empfehlungen das im Text S. 532 und in Anm. 205 genannte Mandat vom 13. November hervorging (Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. I. Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis. Leipzig 1932, S. 332). Der Text des Kommissionsgutachtens vom 7. November 1530: StA Bern, U.P., Kirchliche Angelegenheiten 1530–1533, Nr. 43; S. 6: «Der herrschafften, so sondrigen personen zü verwalten züstand, der sachen der eehändeln, dero gwalt, vorhar den bischoffen zügedienet, von min g. herren zü iren handen genommen, ob man inen die straff lassen oder min herren haben wellent.»

²⁰⁵ StA Bern, Mandatensammlung 17/10, S. 23: «Zü letst, demnach etlich sonderig personen und ander, so hinder uns als oberen und landsherren sitzend, hoche und nidre gericht habend *und aber den ban zerichten von uns empfahen müssend*, deßglychen wir von keysern und künigen gefryet und das loblich harbracht habend, das wir macht und gewalt allenthalben in unsren landen und gepieten bott und verbott zethün, es sye der kriegslöffen, eehendlen und derglychen sachen halb, so der oberherrschaft züstand, wollend wir uß krafft desselbigen die straff der eehändlen uns behalten habend und keiner sondrigen person oder herrschaft, so hinder uns sitzt und hoche gericht hat, sölich straffen uffzelegen nachlassen, doch andren iren gerechtigkeyten und herrlicheyten one schaden.» – Der allgemeinen Verfügung des Mandats ist vorausgegangen der Ratsbeschluss über die Rechte des Altschultheissen Hans von Erlach an der Kastvogtei des Priorats Rüeggisberg, vom 22. Juni 1530 (S+T, Nr. 2822): «... Wiewol herr altschultheis kein brief noch gewarsame anzöugen kann, wie die castvogty und der schirm berürts closters Rüggisberg vom rich und der statt Bern zü sondriger personen handen kommen, und aber min herrn darumb güt brief und sigel von keysern und künigen habend, nüdtdesterminder, dwil er etlich koufbrief der castvogty hinder im und also er und sin vordern söllichs also harbracht hand, so wellend min herrn ine darby, namlisch by der castvogty, lut brief und siglen, beliben lassen, dessglichen by den hochen gerichten..., doch mit dem

vorbehalt, dass vilgedachter hr. schultheis, sin erben und nachkommen den bann von der statt Bern empfachind...»

²⁰⁶ 21. Sept. 1533 (RQ IV 2, S. 896), 11. Mai 1587 (RQ VI 2, S. 701), 17. Febr. 1601 (RQ VI 2, S. 716), 28. Juni 1634, 1667 (RQ VI 2, S. 743), 3. Juli/5. Dez. 1743 (VI 2, S. 775; erstmals ohne Berufung auf die kaiserlichen und königlichen Privilegien), 25. Jan. 1787 (RQ VI 2, S. 821).

²⁰⁷ Entscheid des Grossen Rates über die Strafbefugnisse der Twingherren vom 8. März 1542, RQ IV 2, S. 891–896.

Bestätigung des wörtlich zitierten Vergleichs mit den Twingherren vom 6. Febr. 1471 und damit des Rechts der Twingherren an den «alten büssen, wie sy die vor ghept». «Belangend die übrigen straffen und büssen, so meerteylls sydt unser reformation in übung kommen, wellen wir derselbigen halb unsere hienach genempten twingherren nit herter halten, dan die von Hallwyl, sonders ouch inen die büssen (so wir den selben von Hallwyl, als obstatt, vergönt) us gnaden züsampt des forgenden alten spruchs und andern iren untzhar, wie erst erlütert, ghepten büssen gevolgen lassen, mit denen gedingen, das sy sich des ersettingen und uns der übrigen sachen und büssen halb, so wir sydt unser christenlichen disputation und daruff gevolgter reformation, die religion beträffend, uffgesetzt oder harnach uffsetzen würden, sy syen hoch oder nider, gantz unersücht lassen söllend, und zu unserm gfallen stan, inen derohalb ouch wyter gnad und nachlaß zethünd oder nit.» – Die bezügliche Vereinbarung mit den Herren von Hallwyl, vom 2. Dez. 1535, ist ebenfalls wörtlich in den Spruch aufgenommen; sie lautet: «Was aber sunst frävel sachen sind, den nidern gerychten (usserthalb ceremonien und kilchenbrüchen) geeygnet, als spylen, zütrincken, zerhüwne kleyder, schwür und derglychen, lassen wir denen von Hallwyl heimlangen, die büssen deßhalb zebezüchen und inzehaben; doch wo sy haran sümig, unsern gepotten und verpotten mit vertigung der straff nit gstrags nachkommen, sonders varlässig erschynen, würden wir sy darumb nach irem verdienien und gstalt der sach straffen.»

Der Spruch vom 8. März 1542 nennt am Schluss die Namen von 20 Twingherren, mit denen man sich «vereinbaret» habe.

²⁰⁸ «Miner gnedigen herren rahts erkantnus», 25. August 1592, RQ IV 2, S. 902–904. Vgl. dazu die Mitteilung des Beschlusses an die Amtleute «in Tütsch statt und land» durch das Mandat vom 1. April 1595, RQ IV 2, S. 904/905.

²⁰⁹ RQ IV 2, S. 901.

²¹⁰ GEORGES GROSJEAN (Anm. 32), S. 279.

²¹¹ ADOLF GASSER, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Aarau und Leipzig 1930, S. 394.

²¹² Das als «Kappelerbrief» bekannte Verkommnis (Text: THEODOR DE QUERVAIN, 1906, Beilage Nr. 22, S. 235–240) hat die Form eines obrigkeitlichen Erlasses und nicht, wie dasjenige vom Mai 1528, die Form einer gemeinsamen Erklärung von Stadt und Landschaft Bern. Die Obrigkeit nimmt im Brief Stellung zu einer Eingabe der Landschaft (TH. DE QUERVAIN, a. a. O., S. 231–235, Text der von den Boten der Landschaft am 5. Dezember in Bern aufgesetzten Artikel und der am 6. Dezember mündlich vorgetragenen zusätzlichen Artikel) und teilt ihren Entscheid über die darin enthaltenen Beschwerden und Forderungen mit. Schultheiss und Räte seien

«über die artickel, so die ersamen unser lieben getrüwen von statt und land uns fürgetragen, geseßen», hätten die erwogen und auf jeden Artikel sich «nachvolgender meynung antwurts wyß beratten und entslossen». Dem von den Landschaftsvertretern am Schluss ihrer Verhandlungen mit den bernischen Räten geäusserten Wunsch nach einem schriftlichen, besiegelten Abschied wurde mit zwei Ausfertigungen des Briefes zuhanden der Landschaft entsprochen, von denen die eine in Thun und die andere in Burgdorf aufbewahrt werden sollte. Es sind dies die beiden Landstädte, die in der Bewegung, welche im November im bernischen Feldlager zu Aarau begann und mit dem Verkommnis vom 6. Dezember endete, eine führende Rolle spielten. Abgeordnete der Burgdorfer und Thuner, neben Boten der Nidauer (d. h. Hauptleute und Rottmeister der betreffenden Truppenkontingente der Landschaft, welche in dieser und der folgenden Aktion als Vertreter der Landschaft handelten und sprachen) verlangten am 22. November nach der Bekanntmachung des Friedensschlusses mit den Fünf Orten im Lager von Aarau von den anwesenden Mitgliedern des Grossen Rates, dass sie zum Gespräch mit Vertretern der Landschaft zusammentraten, um deren Beschwerden und Begehren zu vernehmen, wurden von ihnen jedoch an den Rat in Bern verwiesen. Boten von Burgdorf und Thun beteiligten sich an der darauf beschlossenen Gesandtschaft nach Bern, die von der Regierung die Zusage erwirkte, dass an dem von den Abgeordneten vorgeschlagenen Tag Boten der Gemeinden vor den versammelten Räten ihre Beschwerden vortragen dürften, und die Stadt mit der Drohung verliess, dass man am festgesetzten Tag in Bern erscheinen werde, auch wenn die Obrigkeit in der Folge die Zusammenkunft absagen würde. Thun und Burgdorf übernahmen es, die in der Gesandtschaft nicht vertretenen Gemeinden von der Abmachung in Kenntnis zu setzen und zu der Tagung in Bern aufzubieten. (Vgl. das Schreiben von «Houptman, venner und rät der panern von Bern» an den Rat in Bern, Aarau 22. November, S+T, Nr. 3239, und das Schreiben Burgdorfs an Wangen und Aarwangen, Burgdorf 27. November, ANSHELM VI, S. 125/26.)

Zur Krisenlage im bernischen und speziell im zürcherischen Herrschafts- und Einflussgebiet nach der Niederlage bei Kappel vgl. HELMUT MEYER, Der Zweite Kappeler Krieg. Die Krise der Schweizerischen Reformation. Zürich 1976, S. 220 ff. (Der Friede mit Bern), 255 ff. (Zürich nach Kappel), 302 ff. (Bern nach dem Krieg). H. MEYER, Krisenmanagement in Zürich nach dem Zweiten Kappeler Krieg. In: Zwingliana XIV, Heft 7, 1977, S. 349–369. KURT MAEDER, Die Unruhe der Zürcher Landschaft nach Kappel (1531/32) oder: Aspekte einer Herrschaftskrise. In: Zwingliana XIV, Heft 2/3, 1975, S. 109–144. K. MAEDER, Die Bedeutung der Landschaft für den Verlauf des reformatorischen Prozesses in Zürich (1522–1532). In: Bernd Moeller (Hg.), Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1978, S. 91–98.

²¹³ S+T, Nr. 3078, 10. Sept. 1531.

²¹⁴ S+T, Nr. 3242, 28. Nov. 1531.

²¹⁵ S+T, Nr. 3241, 27. Nov. 1531.

²¹⁶ Vgl. ANSHELM VI, S. 126/127.

²¹⁷ «Des ersten: das wir all gmeinlich und einhellig rätig sind worden, antreffend das heilig göttlich wort, by demselbigen ze beliben, wie unser gnedigen herren und oberen dasselbig angenommen habent, untz uff zukunft das so uns mit heiliger, göttlicher gschrift eins bessern berichten wurd, alldenn nach üw. gn. hrn. darumb

ußgangnen mandat nach ze geleben...» Antwort der Räte: «Des ersten, wie an-
fencklich der erst artickell gestellt, lant wir belyben, dann wir des erpiettens in allen
mandatten allweg dahar sin, ob iemant uns mitt göttlichem wortt eins andern be-
richten möchte, das wir uns wellend wysen lassen.»

²¹⁸ «... das aber wir fürhin gestatten sollten, das die unsern von statt und land also einan-
dern söltend berüffen und beschryben, wurde semlichs uns in die harr gantz be-
schwärlich sin, hierumb wir das fürhin nitt me gestatten, sonder ieder herschafft fry-
lich zuglassen haben soll.»

²¹⁹ Vgl. die Stellungnahme des Landgerichts Sternenberg zum Verkommnis vom
4. Mai 1528, Anm. 187, und die Erklärung des Landgerichts Konolfingen über die
Form der Befragung anlässlich der Ämterbefragung vom Frühjahr 1526 (betr. das
Verhältnis zu Zürich und den Sieben Orten, S+T, Nr. 824, S. 272): «...hat üwer
unser gnädigen herren fryweibel umgefraget von einer kilchhöri zü der ander im
ganzen lantgricht und sunst ander erlich ersam biderb lüt, was doch unser will und
rat sye ...»

²²⁰ In: Geschichte der Schweiz von H. Nabholz, L. von Muralt, R. Feller, E. Bonjour,
2. Band, Zürich 1938, S. 61.

ANHANG

KARTEN · ERLÄUTERUNGEN · TABELLEN

I Kurfürstentum Sachsen und Stadtstaat Bern

- 1 Die Wettinischen Lande nach der dynastischen Teilung von 1485 (Karte 1)
- 2 Territorium des bernischen Staates und der eidgenössischen Verbündeten (Karte 2, gleicher Massstab wie 1)

II Territoriale Gliederung des bernischen Staates (ohne Unteraargau und Waadt) «Unmittelbares» und «mittelbares» Staatsgebiet

- 1 Vorbemerkung zu den kartographischen Darstellungen
- 2 Gebietseinteilung Ende des 18. Jahrhunderts (Karte 3)
- 3 Erläuterungen
- 4 Gebiete «unmittelbarer» und «mittelbarer» Herrschaft Berns 1798 und 1528 (Karte 4 = Ausschnitt aus Karte 3, in vergrössertem Massstab)
- 5 Erläuterungen I
- 6 Erläuterungen II
- 7 Erläuterungen III
- 8 Mitglieder bernischer Geschlechter als Twingherren um 1528

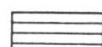
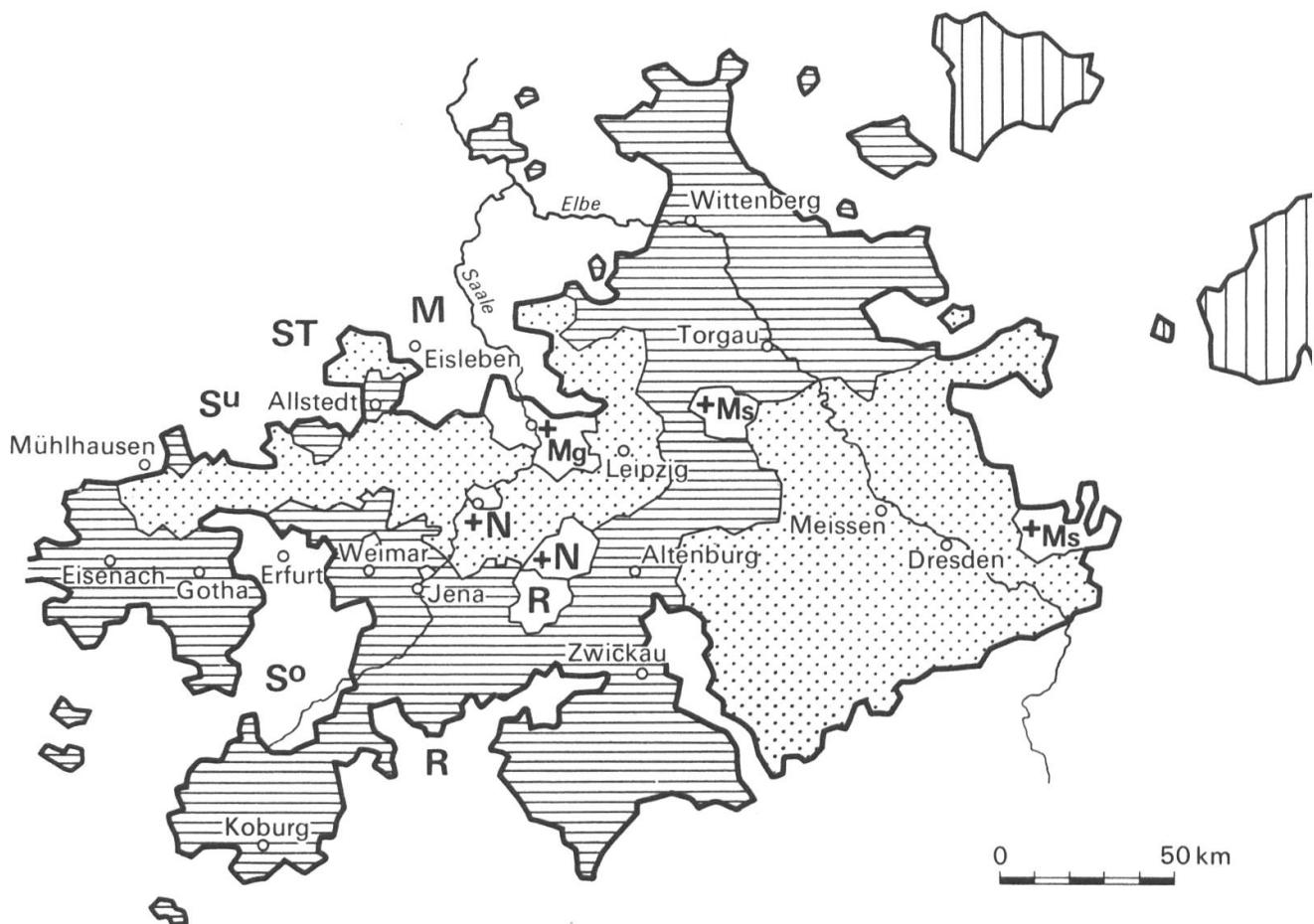
III Ämter und Gemeinden als Staatsglieder

- 1 Ämterbefragungen und Glaubensmandate 1523–1528
- 2 Die Glieder des bernischen Territorialstaates in den Befragungen von Stadt und Land 1524–1528 (Karte 5)
- 3 Übersicht: Gruppierung der «Gemeinden» nach Regionen
- 4 Erläuterungen: Befragte Gemeinden und überlieferte Antworten / Selbstbenennungen der Gemeinden in den schriftlichen Antworten

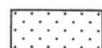
Vorlage für die kartographischen Darstellungen des bernischen Territorialstaates waren die in den Erläuterungen S. 573 und 581 genannten historischen Karten von Prof. Georges Grosjean. Die Entwürfe wurden von Prof. Grosjean überarbeitet, unter Mitwirkung von Prof. H. Michel und Staatsarchivar F. Häusler berei-

nigt und in druckreife Form gebracht. Für die wertvolle Mitarbeit und mannigfache Anregungen sei den drei Kollegen auch an dieser Stelle gedankt. Die sorgfältige Ausführung der Kartenentwürfe ist dem Kartographen des Geographischen Instituts der Universität Bern, Herrn A. Brodbeck, zu verdanken.

I I Die Wettinischen Lande nach der dynastischen Teilung von 1485



*Kurfürstentum Sachsen (Ernestiner) – Friedrich der Weise 1486–1525,
Johann der Beständige 1525–1532*



Herzogtum Sachsen (Albertiner) – Georg der Bärtige 1500–1539



Gemeinsamer Besitz der beiden Linien: Herrschaften Biberstein und Sagan

Sächsische Fürstbistümer unter Wettinischer Schutzherrschaft:

+ N = Naumburg unter Sch. der Ernestiner, + Mg = Merseburg unter Sch. der Albertiner,
+ Ms = Meissen unter gemeinsamer Schutzherrschaft

Grafen und Herren

a) unter Albertinischer Lehenshoheit:

M = Grafschaft Mansfeld, ST = Grafschaft Stolberg, Su = untere Grafschaft Schwarzburg,

b) unter Ernestinischer Lehenshoheit:

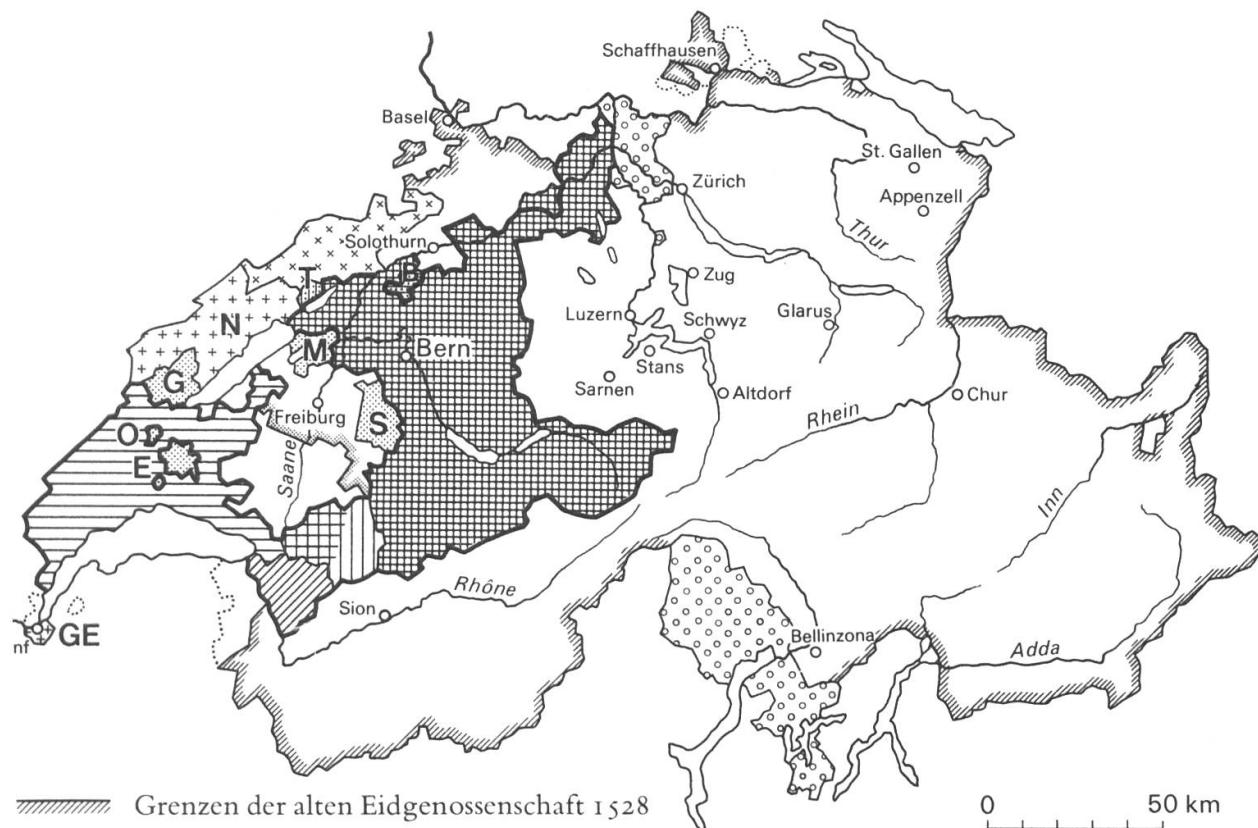
S° = obere Grafschaft Schwarzburg, R = Reussische Lande.

Erfurt (Fürsterzbistum Mainz)

Mühlhausen (Reichsstadt)

Territorium des bernischen Staates und der eidgenössischen Verbündeten

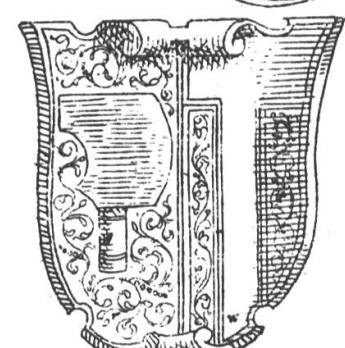
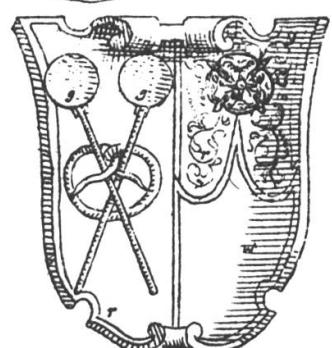
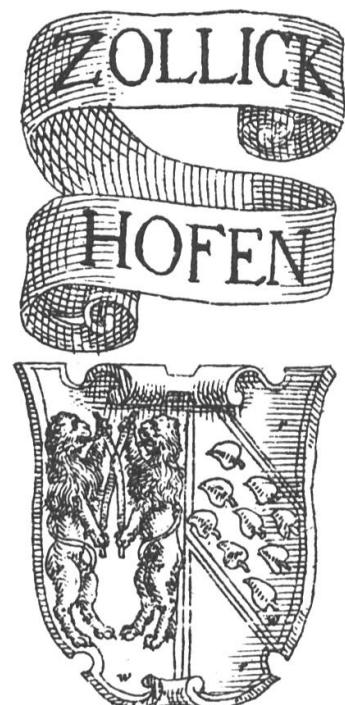
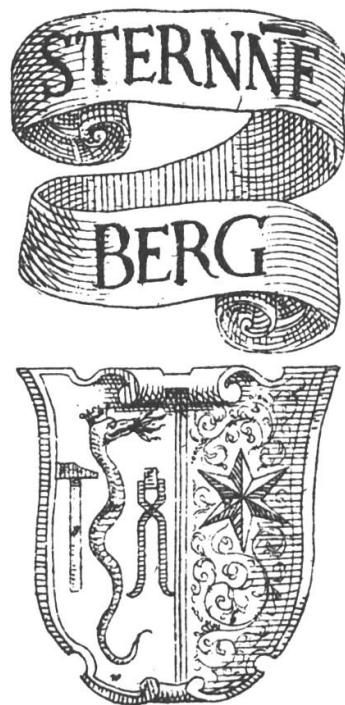
I 2



0

50 km

- Das bernische Staatsgebiet im Reformationsjahr 1528
- Saanenland welsch/deutsch (verburgrechtet 1403, Untertanenland 1555)
- Übrige Gemeine Herrschaften mit Beteiligung Berns vor 1712
- Geteilte Herrschaft zwischen Bern und Fürstbistum Basel: T = Tessenberg
- GE = Genf und N = Neuenburg: Verburgrechtet bzw. unter dem Schirm eidg. Orte mit Beteiligung Berns



Wappen der vier Landgerichte
nach der Karte von Thomas Schoepf, 1577:

Die gespaltenen Wappen stellen die entsprechenden Vennerzünfte und Landgerichte dar:
Seftigen/Pfistern, Sternenberg-Neuenegg/Schmieden,
Konolfingen-Münsingen/Metzgern und
Zollikofen-Buchsee/Gerbern.

Territoriale Gliederung des bernischen Staates (ohne Unteraargau und Waadt). «Unmittelbares» und «mittelbares» Staatsgebiet

II I

Vorbemerkung

Dem vorliegenden Versuch einer kartographischen Darstellung von «unmittelbarem» und «mittelbarem» Staatsgebiet im bernischen Territorialstaat wird die von Georges Grosjean für den Planungsatlas von 1973 (s. Anm. 32, S. 542) entworfene Karte der «Gebietseinteilung vor 1792/98» zugrunde gelegt. Diese als Vorlage benutzte Karte veranschaulicht die Inhaberschaft und räumliche Verteilung der hohen und der niederen Gerichte im Territorium des heutigen Kantons Bern in der letzten Phase der Entwicklung des altbernischen Staates. Die Karte «Territoriale Gliederung I» (S. 574) gibt die dargestellten Verhältnisse vereinfacht wieder. Der Kartenausschnitt in vergrösserterem Massstab «Territoriale Gliederung II» (S. 576) zeigt ebenfalls die Gebietseinteilung vom Ende des 18. Jahrhunderts, doch wird in ihm der Bezug zu den Verhältnissen um 1528 und zu den seitherigen Veränderungen hergestellt, auf Grund der folgenden Feststellungen und Überlegungen und mit den nachstehend genannten Mitteln:

1) Geistliche Herrschaften

Die in der Karte von Grosjean durch besondere Farbschraffur (violette Tönung) unterschiedenen Teile des unmittelbaren Herrschaftsgebiets von Bern («Ehemaliges Klostergebiet in Landvogteien mit hoher Gerichtsbarkeit», «Klostervogteien mit nur niederm Gericht», «Stiftsverwaltung Bern»...) entsprechen dem Gebiet geistlicher Herrschaft (Klöster, Ordenskomenden...) vor seiner Überführung in unmittelbaren stadtbernischen = staatlichen Besitz im Gefolge der Reformation (Über Ausnahmen vgl. 2 b). Es wird in beiden Karten einheitlich durch schräge Schraffur dargestellt; die geistlichen Inhaber der Herrschaftsrechte werden mit den Ziffern 41–60 bezeichnet, und auf der Karte (II) wird ihre örtliche Zuständigkeit mit der betreffenden Ziffer angegeben.

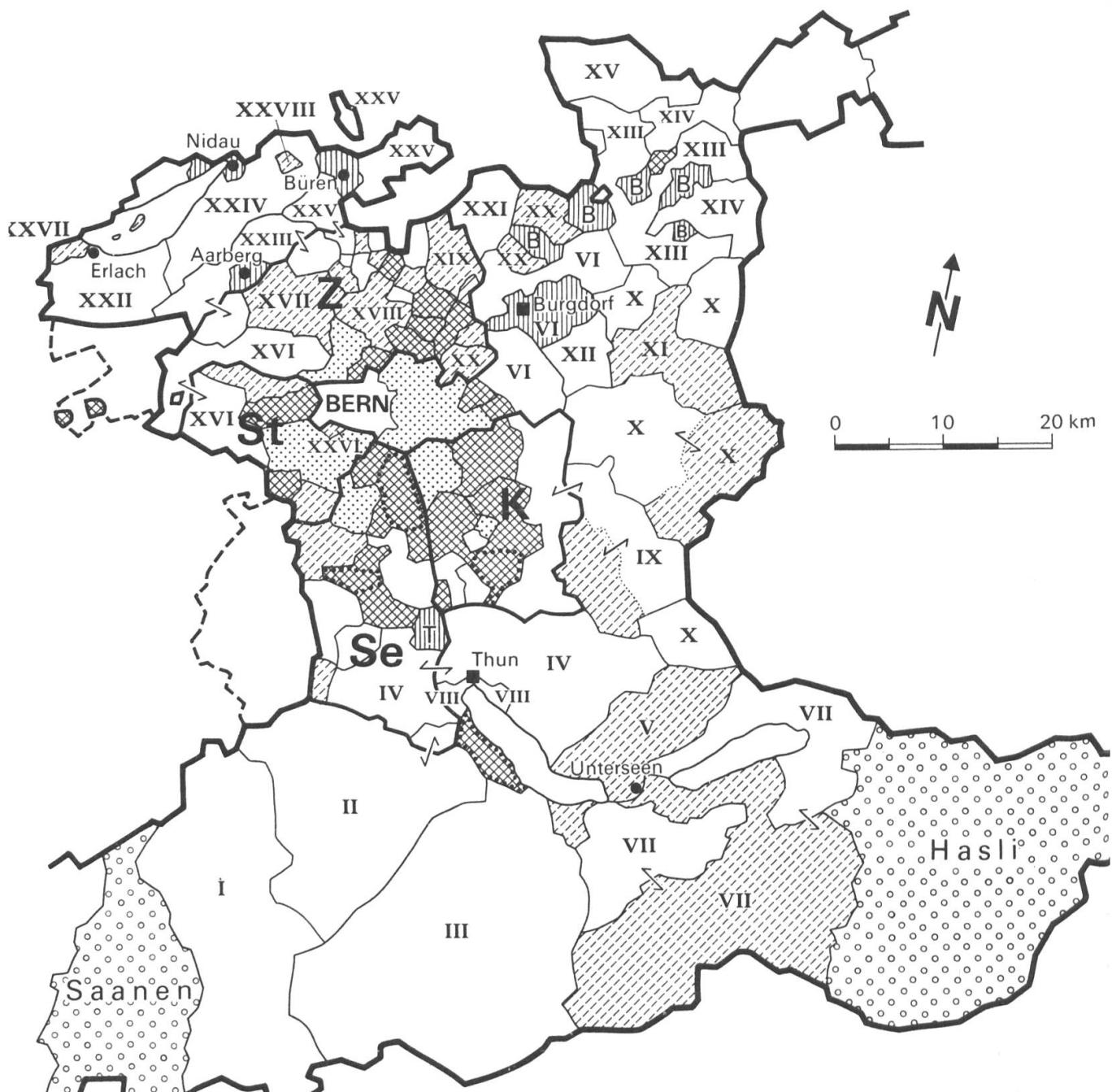
2) Weltliche Herrschaften

Die in der Karte von Grosjean durch blaue Schraffur gekennzeichneten weltlichen intermediären Herrschaften vor 1798 (Twingherrschaften im Besitz von Mitgliedern bernischer Geschlechter, Niedergerichtsherrschaften bernischer Landstädte) waren auch um 1528 mittelbares Herrschaftsgebiet Berns, von im allgemeinen nicht verschiedenem Umfang: Es konnte eine solche intermediäre Herrschaft zwischen 1528 und 1798 den Besitzer wechseln, sie konnte unter verschiedene Herrschaftsinhaber aufgeteilt werden (Herrschaft Riedburg!), doch wurde dadurch die räumliche Zuständigkeit der betreffenden Gerichtsherrschaft in der Regel nicht verändert. Zwei wesentliche Änderungen bezüglich des Verhältnisses von mittelbarem und unmittelbarem Staatsgebiet zwischen 1528 und 1798 sind zu beachten und werden in Karte II sichtbar gemacht:

a) Von den für die Zeit um 1528 registrierten 40 Herrschaften «in sonderbarer Twingherren und Privatpersonen Hand» sind einige zwischen 1528 und 1798 von der Stadt Bern erworben und dadurch zum unmittelbaren Staatsgebiet geworden. Im Verzeichnis der Twingherrschaften wird die Ziffer der betreffenden Herrschaft in Klammern gesetzt und das Jahr des Erwerbs durch Bern hinzugefügt, auf der Karte die umrandete Zahl an der betreffenden Stelle des unmittelbar gewordenen Herrschaftsgebiets eingetragen. Quellengrundlage: RQ IV 1, S. 649 (Oberwichttrach, 1527) und RQ IV 2, S. 743 bis 810 (Erwerbungen von 1529–1732).

b) Von den geistlichen Herrschaften sind nach ihrer Säkularisation einige von der Stadt als weltliche Herrschaft an Bernburger verkauft worden. Im Verzeichnis der geistlichen Herrschaften ist die Ziffer der betreffenden Herrschaft mit zwei Sternchen versehen. Die genaueren Angaben finden sich in den Erläuterungen zu den Karten.

II 2 Territoriale Gliederung I:
Gebietseinteilung Ende des 18. Jahrhunderts



Erläuterungen und Legende**II 3**

— Grenzen der vier Landgerichte

Se = Seftigen

St = Sternenberg

K = Konolfingen

Z = Zollikofen

— Grenzen der Landvogteien

Römische Zahlen I–XXVIII: Ämter unter stadtbernischem Vogt

(Kastlaneien, Schultheissenämter, Landvogteien)

I, II, III die Kastlaneien Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen, – IV, V, VI die Schultheissenämter Thun, Unterseen, Burgdorf, – VII Landvogtei Interlaken, VIII Oberhofen, IX Signau, X Trachselwald, XI Sumiswald, XII Brandis, XIII Wangen, XIV Aarwangen, XV Bipp, XVI Laupen, XVII Frienisberg, XVIII Münchenbuchsee, XIX Fraubrunnen, XX Thorberg, XXI Landshut, XXII Erlach, XXIII Aarberg, XXIV Nidau, XXV Büren, XXVI Köniz, XXVII St. Johansen, XXVIII Gottstatt



Kloster- und Stiftsgebiet: vor der Reformation geistliche Grund- und Gerichtsherrschaft, seit der Säkularisation unmittelbares Herrschaftsgebiet Berns unter besonderer Verwaltung



BERN Stadtbezirk



Landgebiet unter dem Stadtgericht Berns



Twingherrschaften im Besitz von Mitgliedern bernischer Geschlechter



Twingherrschaft mit hoher Gerichtsbarkeit



Niedergerichtsherrschaften bernischer Landstädte
(B = Burgdorf, T = Thun)



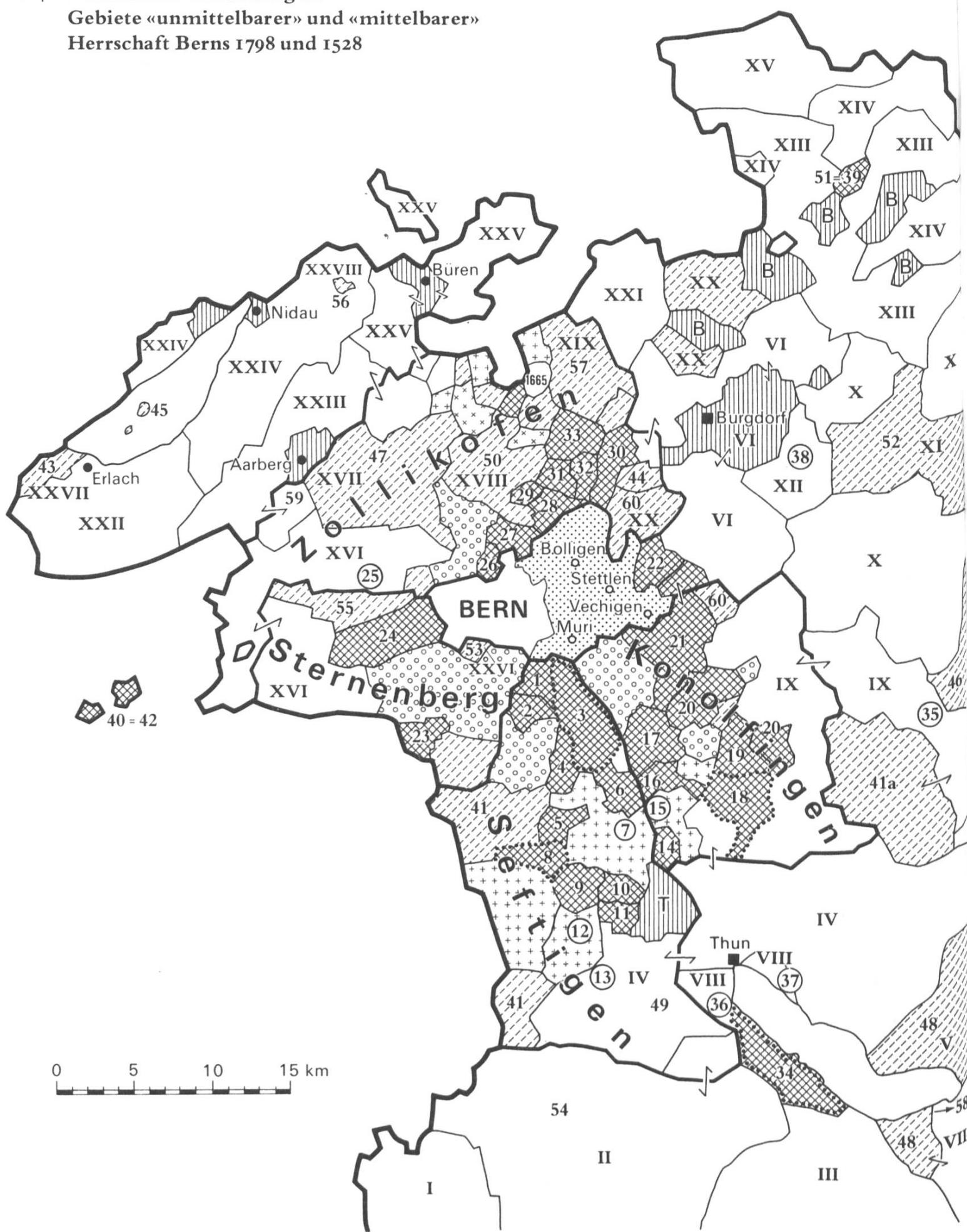
Landstadt mit hoher/niederer Gerichtsbarkeit

Gebiete mediater Herrschaft



Landschaften Hasli und Saanen: Im Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit mit einheimischem Landammann (Hasli) bzw. Kastlan (Saanen) anstelle eines Landvogts aus der Stadt

II 4 Territoriale Gliederung II:
Gebiete «unmittelbarer» und «mittelbarer»
Herrschaft Berns 1798 und 1528



Erläuterungen und Legende**A. Gebiete immediater Herrschaft**

Der Stadt Bern als der Inhaberin der hohen und niederen Gerichte unmittelbar unterstellt. Wo nichts anderes vermerkt ist, stimmen die Verhältnisse von 1798 mit denjenigen von 1528 überein.

BERN Stadtbezirk

 Vier Kirchspiele Bolligen, Stettlen, Vechigen, Muri } Landgebiet unter
Sonstiges Gebiet unter Stadtgericht } dem Stadtgericht Berns

 Unter Vennergericht (Stand Ende 18.Jahrhundert; umrandete arabische Zahlen verweisen auf Änderungen zwischen 1528 und 1798)

 Landgebiet unter dem Gericht des Schultheissen

— Die vier Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen. Unmittelbar von der Stadt aus verwaltete Gebiete verschiedenen Rechts, jedes Landgericht einem der vier Venner (Mitglieder des Kleinen Rats) unterstellt, faktisch je durch 1–3 Freiweibel aus dem Landgericht selbst verwaltet, bisweilen mit einzelnen Befugnissen auch Landvogteien überdeckend

I–XXVIII = Landvogteien (Stand Ende 18.Jahrhundert; umrandete arabische Zahlen verweisen auf Änderungen zwischen 1528 und 1798). – Siehe Legende S. 575

Weisse Fläche: hohes und niederes Gericht beim Landvogt; schräge Schraffur: Kloster- und Stiftsgebiet, nach der Säkularisation mit besonderer Verwaltung unmittelbar unter der Herrschaft Berns (s. B I)

B. Gebiete mediator Herrschaft

I. Grund- und Gerichtsherrschaften weltlicher und (bis 1528) geistlicher Herren und Körperschaften unter bernischer Landeshoheit.

 Twingherrschaften weltlicher Herrschaftsherren 1528/1798, arabische Zahlen 1–40 (s. S. 577a)

..... umrandet: mit hoher Gerichtsbarkeit

 Grund- und Gerichtsherrschaften von Klöstern, Ordenskommenden, Stiftern; bereits vor 1528 unter sich verstärkender Verwaltungsaufsicht Berns, nach der Säkularisation unter unmittelbarer Herrschaft und besonderer Verwaltung der Stadt; arabische Zahlen 41–60 (s. S. 577b)

II. Landstädte und autonome Landschaften unter bernischer Landeshoheit 1528/1798.

■ Landstadt mit hoher Gerichtsbarkeit (Thun, Burgdorf),
● Landstadt mit nur niederm Gericht (Aarberg, Erlach, Nidau, Büren, Unterseen)

 Herrschaftsgebiet einer Landstadt:

Thun (T), Burgdorf (B), Aarberg, Nidau, Büren

 (→ Karte II 2; in Karte II 4 nicht dargestellt) Landschaften Hasli und Saanen, im Besitz von hohem und niederm Gericht (Saanen bis 1555 verburgrechtet, seither untertan)

Arabische Zahlen 1–40:

Twingherrschaften weltlicher Herrschaftsherren*Unterstrichene Zahl:*

Twingherrschaft mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit;

übrige Zahlen:

Twingherrschaft mit nur niederm Gericht, Twing und Bann.

Eingeklammerte Zahl:

Zwischen 1527/28 und 1798 Übergang an Bern;

übrige Zahlen:

Twingherrschaften 1528/1798 (Sonderfälle: 26, 39, 40; s. 50, 51, 42)

Landgericht Seftigen:

- 1 Kehrsatz
- 2 Englisberg
- 3 Belp
- 4 Toffen
- 5 Rümligen
- 6 Gerzensee
- (7) Kirchdorf (1645)
- 8 Riggisberg
- 9 Burgistein
- 10 Seftigen
- 11 Gurzelen
- (12) Wattwil (1642)
- (13) Blumenstein (1642)

Landgericht Sternenberg:

- 23 Riedburg
- 24 Bümpliz

Landgericht Zollikofen:

- (25) Illiswil (1721)
- 26 Bremgarten
- 27 Reichenbach
- 28 Moosseedorf
- 29 Wil (= Hofwil)
- 30 Hindelbank
- 31 Urtenen
- 32 Mattstetten
- 33 Jegenstorf

Landgericht Konolfingen:

- 14 Kiesen
- (15) Oberwichtach (1527)
- 16 Niederwichtach
- 17 Münsingen
- 18 Diessbach
- 19 Niederhünigen
- 20 Wil (= Schlosswil)
- 21 Worb, – 22 Utzigen

Ausserhalb der vier Landgerichte:

- 34 Spiez
- (35) Signau (1529)
- (36) Strättlingen (1594)
- (37) Oberhofen (1652)
- (38) Brandis (1607)
- 39 Thunstetten
- 40 Münchenwiler

II 7 Arabische Zahlen 41–60:

Geistliche Herrschaften / Kloster- und Stiftsgebiete

Klöster und Ordenskommenden in der Reihenfolge ihrer ersten urkundlichen Erwähnung (nach RQ VI 1, S. XLIV–XLVIII).

- * = 1484–1486 dem in Bern gegründeten St.-Vinzenzen-Stift inkorporiert, d. h. aufgehoben und Besitz und Einkünfte dem Chorherrenstift zugewiesen;
- ** = nach der Säkularisation als weltliche Herrschaft an Bernburger verkauft: Detligen 1529 an Anton Lombach, Münchenwiler 1535 an Hans Jakob von Wattenwyl, Bremgarten 1545 an Hans Franz Nägeli, Thunstetten 1721 an Hieronymus von Erlach;
- *** = 1552 von der Stadt dem Deutschen Orden formell, unter dem Vorbehalt einheimischer Verwaltung, zurückgegeben, in der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert käuflich erworben: 1698 Sumiswald, 1729 Köniz.

41	1072	* Rüeggisberg (Kluniazenser) Filialkloster * Röthenbach, 1529 zu Lv. Signau
41 a		** Münchenwiler (Kluniazenser)
42	1081	St. Johansen (Benediktiner)
43 um	1100	Hettiswil (Kluniazenser)
44	1107	* St. Peter im Bielersee (Kluniazenser), 1530 ans Gr. Spital
46 um	1130	Trub (Benediktiner), 1528 zu Lv. Trachselwald
47 um	1131	Frienisberg (Zisterzienser)
48	1133	Interlaken (Augustiner)
49	1175	* Amsoldingen (Weltl. Chorherrenstift)
50	1180	Münchenbuchsee (Johanniter) – Seit 1306 Herrschaft ** Bremgarten im Besitz der Kommende
	1191	Bern/Stadtgründung
51 vor	1220	** Thunstetten (Johanniter)
52	1225	*** Sumiswald (Deutschordensherren)
53	1226	*** Köniz (Deutschordensherren)
54	1228	* Därstetten (Augustiner)
55 vor	1243	* Frauenkappelen (Augustiner, Frauenkloster)
56	1247/48	Gottstatt (Prämonstratenser)
57	1248	Fraubrunnen (Zisterzienser, Frauenkloster)
58	1257	* Frauenkonvent Interlaken (Augustiner)
59	1284	** Detligen (Zisterzienser, Frauenkloster)
Um	1300:	Beginn der territorialen Ausdehnung Berns
60	1397	Thorberg (Kartäuser)

II 8 Mitglieder bernischer Geschlechter als Twingherren um 1528

(Die vorläufigen Charakter tragende und zu überprüfende Liste wurde zusammengestellt nach Angaben in den «Beiträgen zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Teils» von E. F. von Mülinen, 1879 ff., und im «Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz», 1921 ff., sowie auf Grund von Hinweisen in der Aktenammlung zur Geschichte der Berner Reformation von Steck und Tobler und in den Rechtsquellenbänden von Stadt und Landschaft Bern).

von Erlach – Hans von Erlach, Schultheiss 1519–1521, 1523–1529, 1531–1533, 1535–1537, † 1539: Herr zu Spiez, Riggisberg (seit 1538), Hindelbank, Jegenstorf, Kastvogt zu Rüeggisberg. – Diebold von Erlach, Bruder des Hans v. E., † 1561: Herr zu Bümpliz, Kastvogt zu Hettiswil. – Anton von Erlach, Vetter von Hans und Diebold v. E.: Herr zu Reichenbach und zu Riggisberg. Anton v. E. tritt aus Opposition gegen reformatorische Tendenzen aus dem Grossen Rat aus und wird 1527 Bürger von Luzern. Er verkauft 1530 die Herrschaft Reichenbach an Luzius Tscharner, die Herrschaft Riggisberg 1538 an Hans von Erlach.

von Wattenwyl – Jakob von Wattenwyl, gen. Postumus, 1466–1525, Schultheiss 1512–1515, 1517–1519, 1521–1523, 1525: Herr zu Burgistein, Gerzensee, Kirchdorf, Seftigen, Wattenwil, Blumenstein. Drei Söhne: Reinhard († 1549), Niklaus († 1551), Hans Jakob († 1560). – Reinhard von Wattenwyl: Herr zu Burgistein, Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Seftigen. Laut Urkunde vom 8. März 1542, RQ Bern IV 2, S. 891 ff., ist Reinhard 1542 im Besitz der genannten Herrschaften, in Seftigen zur Hälfte, in Gurzelen zu zwei Dritteln, dazu im Besitz von Wattenwil (seit 1533). – Hans Jakob von Wattenwyl, 1506–1560: Mitherr in Herrschaften seines Bruders Reinhard um 1528? Seit 1535 ist er Herr zu Münchenwiler. – Niklaus von Wattenwyl, seit 1523 Propst am St.-Vinzenzen-Stift Bern, seit 1526 verheiratet mit der ehemaligen Klosterfrau Klara May: Herr zu Wil (= Schlosswil) und Grosshöchstetten (seit 1527, durch Kauf der beiden Herrschaften).

von Diesbach – Felix von Diesbach: Herr zu Diessbach und Kiesen. Sein Vater Ludwig von Diesbach, 1452–1527, verkaufte die Herrschaft

Diessbach 1518 seiner zweiten Frau, die sie 1526 an ihren ältesten Sohn Felix abtrat. Brüder von Felix: Ludwig, Jost und Hans Rudolf. – Ludwig von Diesbach, 1484–1539: Herr zu Signau. Der Vetter Wilhelm v. D. verkaufte ihm die Herrschaft am 11. März 1526, Ludwig verkaufte sie zunächst, 1528, an den französischen Gesandten Moralet und schliesslich, am 29. Januar 1529, an Bern. – Wilhelm von Diesbach, 1481–1531, des Rats 1527, Vetter der Brüder Felix, Ludwig, Jost und Hans Rudolf: Herr zu Worb. – Jost von Diesbach: Herr zu Urtenen und Mattstetten, bis 1533; in diesem Jahr Verkauf der Herrschaften an Hans Rudolf. Jost wird im gleichen Jahr Herr zu Worb.

May – Bartholomäus May, 1446–1531: Herr zu Wattenwil, Toffen, Strättlingen, – Mitherr zu Blumenstein? (Der Enkel Glado May wird in der Urkunde von 1542 als Herr zu Strättlingen und zu Blumenstein bezeichnet). Die Herrschaft Toffen wurde von Bartholomäus May bereits 1525 an den Sohn Glado May abgetreten und gelangte nach dessen Tod 1527 zu je 1 Viertel Besitzanteil (?) an die Söhne Glado, Anton, Wolfgang und Johannes.

von Scharnachtal – Hans Beat von Scharnachtal, † 1541: Herr zu Hüningen und Oberhofen (1542: Beat Rudolf von Scharnachtal).

vom Stein – Jakob vom Stein, 1490–1526, zusammen mit Augustin von Luternau Herr zu Belp. Der Herrschaftsanteil der vom Stein gelangte nach Jakobs Tod an seine Tochter Elisabeth, die ihn bei ihrer Vermählung dem Gemahl Jörg vom Stein zubrachte (Urkunde von 1542: «Augustin von Luternau und Jörg vom Steyn, zü Belp»). – Sebastian vom Stein: Mitherr zu Niederwichtrach und Münsingen (zu ⅓? – Urkunde von 1542: «Adam vom Steyn [= Sohn von Sebastian] zü Münsingen, Niderwichtrach und Hurselden zwöyer teyllen»)

von Luternau – Augustin von Luternau, 1527 des Grossen Rats, † 1563: Mitherr zu Belp (s. oben, vom Stein).

Nägeli – Hans Franz Nägeli, 1500–1579: Mitherr zu Niederwichtrach und Münsingen (zu ⅓? – Urkunde von 1542: «Hans Frantz Nägelly unser schultheis, twingherr zum dritten teyll zu Münsingen, Nider Wichtrach und Hurselden»).

Ämterbefragungen und Glaubensmandate 1523–1528

III 1

Jahr	Befragung	Anlass und Gegenstand	Art der Befragung*	Mandat
1523				1) 15. Juni 23
1524	1) April 24	Entzweiung und Irrungen «wägen der Luterschen ler»	I	2) 22. Nov. 24
1525	2) Mai 25	Unruhen auf dem Land (Dt. Bauernkrieg)	II	3) 7. April 25
1526	3) Febr./März 26	Verhältnis Berns zu Zürich und den VII Orten	I	
	4) Mai 26	Einstellung zu Glauben, Sakramenten, Kirchenbräuchen	III	4) 21. Mai 26
1527	5) Mai 27	Rückkehr zum Mandat von 1523 oder Festhalten am Mandat von 1526?	II	5) 27. Mai 27
	6) Sept. 27	Zulassung der Priesterehe? Bevogtung der Klöster	II	6) 9. Okt. 27
1528	7) Ende Febr., Anfang März 28	Reformationsmandat vom 7. Februar 1528	II	7) 7. Febr. 28
	8) Ende April, 9) Anfang Mai 10) 1528	Aufruhr im Oberland (Interlakener Gotteshausleute) **	I	
			II	
			III	

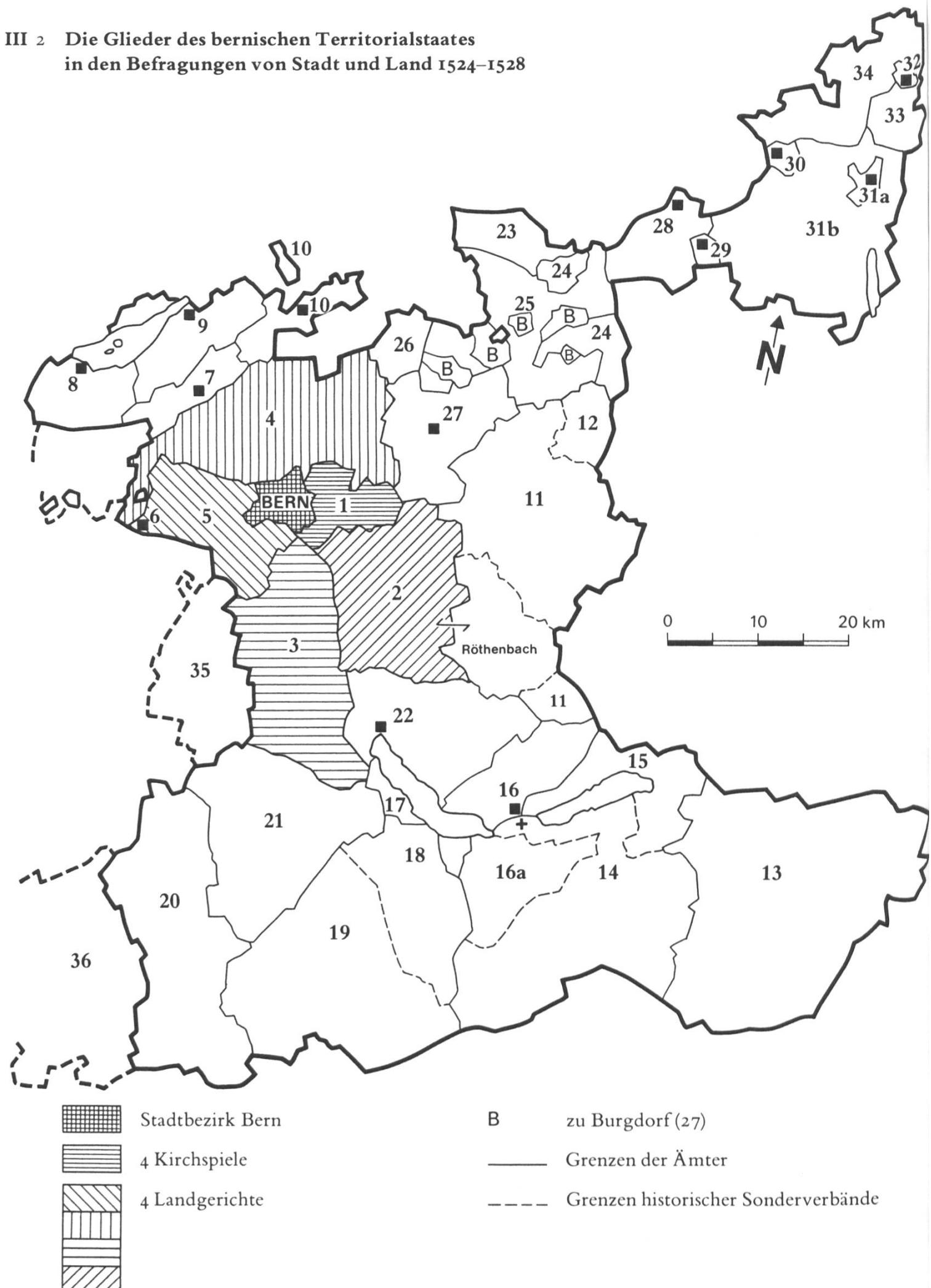
* I = Schriftliche Befragung ohne Mitwirkung von Ratsboten

II = Befragung durch Entsendung von Ratsboten in die Ämter

III = Berufung von Vertretern der Ämter in die Stadt

** Zu den Ämterversammlungen 8–10 vgl. Anmerkung 187, letzter Abschnitt.

III 2 Die Glieder des bernischen Territorialstaates in den Befragungen von Stadt und Land 1524–1528



Die historischen Verbände, in deren Rahmen die Befragungen durchgeführt wurden (I–36; vgl. die Erläuterungen S. 582 f.). Einteilung in regionale Gruppen (I–VIII); für die Gruppierung wurde die landschaftliche Gliederung im Re-

gionenbuch von 1782/1784 zugrunde gelegt. **III** 3 Vorlage für die kartographische Darstellung: G. Grosjean, Planungsatlas 1973 (Anm. 32), S. 291. – **BERN** = Stadtbezirk Bern.

I.	
«Vier Kirchspiele»	I
(Muri, Stettlen, Vechigen, Bolligen)	
II.	
Die 4 Landgerichte	
Konolfingen (mit Röthenbach)	2
Seftigen	3
Zollikofen	4
Sternenberg	5
III.	
Laupen (Stadt)	6
IV.	
Seeland	
Aarberg	7
Erlach	8
Nidau	9
Büren	10
V.	
Emmental	
Trachselwald/Emmental	11
Huttwil (und Eriswil)	12
VI.	
Oberland	
Hasli	13
Interlaken	14
Ringgenberg	15
Unterseen	16
Unspunnen	16a
Spiez	17
Aeschi	18
Frutigen	19
Obersimmental	20
Niedersimmental	21
Thun	22
VII.	
Oberaargau	
Bipp	23
Aarwangen	24
Wangen	25
Landshut	26
Burgdorf	27
VIII.	
Unteraargau*	
Aarburg	28
Zofingen	29
Aarau	30
Lenzburg	31
a) Stadt	
b) Grafschaft	
Brugg	32
Eigen (Königsfelden)	33
Schenkenberg	34
IX.	
Gemeine Herrschaft	
(von Bern und Freiburg)	
Schwarzenburg	35
X.	
Verburgrechtete Landschaft	
Saanen	36

* VIII = Die «Landschaft Unterargauw» des Regionenbuchs und die vor 1798 gelegentlich zum «Oberaargau» gerechneten, aber 1803 ebenfalls zum Kanton Aargau geschlagenen Gebietsteile (28).

III 4 Befragte Gemeinden und überlieferte Antworten

Die Gemeinden, die an der gemeinsamen Tagung der bernischen Räte und der Abgeordneten von Stadt und Land vom 20. Mai 1526 vertreten waren: Nrn. 1–34, dazu 35 (Gemeine Herrschaft Schwarzenburg) und 36 (Landschaft Saanen). Gesondert aufgeführt sind ferner, mit gleicher Stellungnahme «wie die von Lentzburg», die «Edlen im Ärgöuw» (Ratsprotokoll vom 20. Mai 1526, S+T, Nr. 891).

Die Gemeinden, von denen Antworten zu den Befragungen des Typus I und II erhalten und in der Aktensammlung von Steck und Töbler abgedruckt sind:

April 1524: Nrn. 2, 6–7, 9–11, 13–14, 16, 19–20, 22–23, 25, 27, 29–31, 34 – Mai 1525: --- (Behandlung der Antworten an der Ratssitzung vom 31. Mai, S+T, Nr. 653: «Sind die burger versamnet mitt der gloggern gewäsen und die antwurten von stat und land verhört...») – Februar/März 1526: Nrn. 1–14, 16–34 – Mai 1527: Nrn. 1–3, 5–34, 36 – September 1527: Nrn. 1, 3–6, 8–32, 34 – Februar 1528: --- (Vgl. S. 523 und Anm. 164/165).

Selbstbenennungen der Gemeinden in den schriftlichen Antworten

(1) «ammann und gemein kilchgnossen zü Muri, Stettlen, Vechingen und Bollingen», Mai 1527.

(2) «fryweibel und landlüt des lantgrichts zü Konelfingen», Mai 1527 – (3) «fryweibel und gemein landricht ze Söftigen», Sept. 1527 – (4) «beid fryweibel und gemein landricht Zollikofen», Sept. 1527 – (5) «fryweibel und gemein landlüt des landgerichts z'Sternenberg», Sept. 1527.

(6) «Burckhart Schütz, vogt zü Loupen, und burgermeister und ein ganzen rat zü Loupen», 1526 / Gemeinsame Antwort mit dem Landgericht Sternenberg: «burgermeister und rat zü Loupen, fryweibel und gemein landricht zü Sternenberg», Mai 1527.

(7) «vogt, burgermeister und ret und üwer meyer und dieselben gmeinden in der grafschaft Arberg», 1524 / «burgermeister und rat zü Arberg, sampt Kalnach, Lyss, Bargen und Cappel», 1526 – (8) «vogt, schultheis, rät, burger und gemein landlüt der herrschaft Erlach», 1526 / «die üwern von statt und von land der herrschaft Erlach, was mannbar ist von fierzehen jaren uf», Mai 1527 – (9) «vogt, burgermeister, rat und gemein landschaft zü Nidouw», 1524 / «vogt, burgermeister und rat, och ein ganze grafschaft

Nidow mit sampt Dwan und Ligerz», Mai 1527 – (10) «schulthes und rat zü Büren», 1524 / «schulthes, rat, gmeind und grafschaft ze Büren», 1526.

(11) «statthalter und gemeine lantlüt des Emmentals», 1524 / «grafschaft im Emmenthal ... unser versamlung an einem gemeinen landtag beschehen zü Ranflü an gewonlicher richtstatt», 1526, 1527 – (12) «schulthess und ein ganze gmein von Huttwil und Eriswil», 1526, 1527.

(13) «lantamann und gemein lantlüt zü Hasle», 1526 / «die gemeind zü Hasli», Mai 1527 – (14) «propst, capitel und gemein gottshuslüt zü Inderlappen», 1524 / «amman und gemein gottshuslüt zü Inderlappen», 1526 – (15) «der aman und ein ganzi gmeind hie zü Briens, in der her-schaft Ringgenberg», Mai 1527 / Gemeinsame Antwort mit Interlaken: «lantamman und gmein gotzhuslüt sampt der herrschaft Ringgenberg», Sept. 1527 – (16) «schultheis und rät zü Untersöuwen», 1524, 1526 / Gemeinsame Antwort mit Unspunnen: «rät und gemein ze Undersewen, statthalter und gemein herschafts-lüt ze Uschbunnen», Mai 1527 – (17) «der schulthes und die gemeind der herrschaft Spiez», 1526 – (18) «tschachtlan, venner und statthalter und gemein lantlüt zü Aeschi», 1526 / Mai und

Sept. 1527 ohne «tschachtlan» – (19) «tschachtlan, venner und gemein lantlüt zu Frutingen», 1526, 1527 – (20) «venner und gemein lantlüt zu Obersibenthal», 1527 – (21) «venner, statthalter und gemein lantlüt ze Nidersibental», 1527 – (22) «schultheiss, rat und burger zu Thun», 1524 / «schultheis, rät, burger und ganz gemeind der panner zu Thun», 1526 / «rat, burger und ganz gemeind der statt und fryen gerichten der paner zu Thun», Sept. 1527.

(23) «der vogt und gemein herrschaflüt der herrschaft Bipp», 1524, 1526, 1527 – (24) «wir landlüt der grafschaft Arwangen», 1526 / «die üwern ... der gerichten und ganzer gemein anhengig der vogty zu Arwangen», Mai 1527 / «weibel und gemeinden zu Arwangen», Sept. 1527 – (25) «gemein grafschaft lüt zu Wangen», 1524 / «die üwern ... ganzer gemein und aller gerichten zu Wangen», Mai 1527 / «die gerichte und gemeinden ... der grafschaft Wangen», Sept. 1527 – (26) «beid ammann von Utzistorf und Bätterchingen und ganze gemeind der herrschaft Landshüt, Sept. 1527 – (27) «schulthes und rat zu Burgdorf», 1524, Sept. 1527 / «schulthes, rat und gemein lantlüt zu Burgdorf», 1526 / «schulthes und rat zu Burgdorf», Mai 1527. In der Antwort auch Mitteilung der Stellungnahmen der Burgdorfschen Untertanengemeinden sowie der Gemeinden Koppigen, Dürrenroth und Affoltern: «zü glicher wys und mass hand die üwern von Obernburg und Wynigen geraten..., hand die von Kilchberg geraten..., die von Hasli..., die von Coppingen..., die von Lotz-

wyl..., die von Thöringen..., die von Graswyl..., die von Dürrenrot..., die von Affoltern...».

(28) «Wolfgang von Wingarten, vogg, einem ersamen rat und ganzer gmein der grafschaft Aarburg, sampt dem rat und der gmein von Brittnow», 1526 / «Andres Bonenplust, undervogt, rat und ganzer gemeind zu Arburg und Brittnow», Sept. 1527 – (29) «schulthes und rat der statt Zofingen», 1524, 1526 / «schulthess und rat und ganze gemeind zu Zofingen», 1527 – (30) «schulthess und rat, clein und gross, auch gemein burgere zu Arow», 1524 / «schulthess, rät und ein ganze gemeind einer statt Arow», 1527 – (31) «schulthes und rat der statt Läntzburg», 1524 / «schulthess und rät der statt, och undervogt und gmein graftschaflüt zu Läntzburg», 1526. / Sept. 1527 getrennte Antwort von Lenzburg Stadt: «schulthess und rat der statt Läntzburg», und Lenzburg Grafschaft: «undervogt und ganze gemeind der grafschaft Läntzburg» – (32) «schulthes, rät und ein ganze gmeind zu Brugg», 1526, 1527 – (33) «hofmeister zu Küngsfelden und gemein amptsessen in dem ampt Eigen», 1526 / «ein ganzes ampt im Eigen». Mai 1527 – (34) «die stürmeyer der herrschaft Schenkenberg», 1524 / «vogg zu Schenkenberg zusampt gmeiner herrschaflüten und amptsessen daselbst», 1526 / «ganze gmeind der herrschaft Schenkenberg», Mai 1527 / «stürmeyer und ganze gmeind der herrschaft Schenkenberg», Sept. 1527.

III 4

